

GAM Star Fund p.l.c.

Prospekt vom 1 Dezember 2004

(Eine nach irischem Recht in Umbrella-Struktur errichtete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und mit beschränkter Haftung, eingetragen unter Nr. 280599)

Die im Kapitel „Verwaltung der Gesellschaft“ namentlich aufgeführten Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft („Direktoren“) übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Die Direktoren bestätigen nach bestem Wissen und Gewissen (unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt), dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und alle für das Verständnis erforderlichen Informationen enthalten. Die Direktoren übernehmen demgemäß die Verantwortung hierfür.

INHALT

VORBEMERKUNG	3	Aufzeichnung telefonischer Anweisungen	36
DEFINITIONEN	5	Änderung der Angaben des Anteilinhabers	36
ADRESSEN	9	Beschwerden	36
Einleitung	11	Mitteilungen	36
Anlageziele und -politik	11	Gerichtsstand	36
Anlagebeschränkungen	12	ANHANG I	37
Kreditaufnahme	15	Fonds und Anteilklassen	
Risikofaktoren	16	ANHANG II	39
VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	20	Co-manager und beauftragte Anlageverwalter	
Gesellschaft	20	Korrespondenzbanken/Zahlstellen	
Verwalter	20	ANHANG III	42
Co-Manager	21	Allgemeine Informationen	
Beauftragter Anlageverwalter	21	ANHANG IV	52
Sponsor	21	Besteuerung	
Depotbank	21	ANHANG V	58
Hauptvertriebsgesellschaft	22	Techniken und Instrumente zum Zweck einer	
Korrespondenzbanken/Zahlstellen	22	effizienten Portfeuilleverwaltung	
ANLAGEN IN DIE GESELLSCHAFT	23	ANHANG VI	64
Beschreibung der Anteile	23	Bankkonten	
Zulässige Anleger	23	ANHANG VII	67
Kauf von Anteilen	23	Anerkannte Märkte	
Rücknahme der Anteile	27	ERGÄNZUNGEN	
Umtausch von Anteilen	28	GAM STAR AMERICAN EQUITY	69
Devisenumtausch-Service	29	Ergänzung 1	
Übertragung von Anteilen	30	GAM STAR AMERICAN FOCUS EQUITY	71
Ausschüttungen	30	Ergänzung 2	
Gebühren und Aufwendungen	31	GAM STAR ASIA-PACIFIC EQUITY	73
Bestimmung des Nettoinventarwertes	33	Ergänzung 3	
Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil	34	GAM STAR CONTINENTAL EUROPEAN EQUITY	75
Zwangsweise Rücknahme von Anteilen	35	Ergänzung 4	
Auflösung eines Fonds oder einer Anteilklasse	35	GAM STAR EUROPEAN EQUITY	77
Aussetzung	35	Ergänzung 5	
		GAM STAR EUROPEAN SYSTEMATIC VALUE	79
		Ergänzung 6	
		GAM STAR GLOBAL DIVERSIFIED	81
		Ergänzung 7	
		GAM STAR INTERNATIONAL EQUITY	83
		Ergänzung 8	

GAM STAR JAPAN EQUITY Ergänzung 9	85
GAM STAR UK DIVERSIFIED Ergänzung 10	87
GAM STAR UK DYNAMIC EQUITY Ergänzung 11	89
GAM STAR US EQUITY Ergänzung 12	91
GAM STAR EUR BOND Ergänzung 13	93
GAM STAR GBP BOND Ergänzung 14	95
GAM STAR USD BOND Ergänzung 15	97

VORBEMERKUNG

WENN SIE SICH ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTES NICHT IM KLAREN SIND, SOLLTEN SIE IHREN BÖRSEMAKLER, BANKBERATER, STEUERBERATER, ANWALT ODER ANDERE FINANZBERATER KONSULTIEREN.

DIESER PROSPEKT DARF NUR ZUSAMMEN MIT SÄMTLICHEN ERGÄNZUNGEN AUSGEBEN WERDEN. JEDE ERGÄNZUNG ENTHÄLT DETAILLIERTE INFORMATIONEN ÜBER EINEN BESTIMMTEN FONDS.

DIESER PROSPEKT ERSETZT DEN VORHERGEHENDEN PROSPEKT VOM 11. OKTOBER 2004.

GAM Star Fund p.l.c. (die „Gesellschaft“) ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital in Form eines offenen Umbrella-Fonds, die nach irischem Recht mit beschränkter Haftung errichtet und durch die IFSRA als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (S.I. Nr. 211/2003) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zugelassen wurde.

Die Zulassung der Gesellschaft stellt keine Zusicherung oder Garantie für die Gesellschaft durch die IFSRA dar noch ist die IFSRA für die Inhalte dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die IFSRA beinhaltet keine Gewährleistung hinsichtlich des Anlageerfolgs der Gesellschaft und die IFSRA haftet weder für die Erfüllung noch für die Nichterfüllung der Gesellschaft.

Weder die Zulassung der Anteile an der irischen Börse noch die Genehmigung des Prospektes und seiner Ergänzungen gemäß den Börsenzulassungsanforderungen der irischen Börse stellen eine Garantie oder Zusicherung seitens der irischen Börse in Bezug auf die Kompetenz der Dienstleister der Gesellschaft dar noch der einer anderen Partei im Zusammenhang mit dem Prospekt und seinen Ergänzungen, bzw. in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der im Prospekt und seinen Ergänzungen enthaltenen Informationen oder die Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung oder dem Verkauf von Anteilen Werbungsunterlagen auszugeben oder sonstige Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls solche Unterlagen oder Informationen ausgegeben oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht darauf vertraut werden, dass diese von der Gesellschaft genehmigt sind. Die Ausgabe dieses Prospektes, das Angebot, die Platzierung, die Zuteilung oder Ausgabe von

Anteilen stellt in keinem Fall eine Bestätigung oder eine Zusicherung dessen dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts zutreffend sind.

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Werbung gegenüber einer Person in einem Hoheitsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Werbung unzulässig sind, oder gegenüber einer Person, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Werbung nicht rechtmäßig erfolgen darf, und dieser Prospekt darf auch nicht für solche Zwecke verwendet werden. Die Ausgabe dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen kann in bestimmten Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen; Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen sich daher selbst über etwaige Beschränkungen informieren und diese einhalten. Anlageinteressenten sollten sich (a) über Gesetzesvorschriften zum Kauf und Besitz von Anteilen in ihrem Hoheitsgebiet, (b) über möglicherweise für sie geltende Devisenbeschränkungen und (c) über sich ggf. für sie in ihrem Hoheitsgebiet im Zusammenhang mit dem Kauf, Besitz oder der Veräußerung von Anteilen ergebende (einkommen-)steuerliche Folgen informieren. Insbesondere ist zu beachten, dass die hierin angebotenen Anteile nicht durch die United States Securities and Exchange Commission („SEC“) oder eine andere staatliche Behörde genehmigt oder empfohlen wurden, und dass weder die SEC noch eine solche andere Behörde der Vereinigten Staaten die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Prospektes bewertet haben. Alle anders lautenden Behauptungen sind strafbar. Es wird angenommen, dass das Angebot und der Verkauf von einer Registrierung gemäß dem United States Securities Act, 1933 (in der jeweils geltenden Fassung) („US-Wertpapiergesetz“) und den entsprechenden US-bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen ausgenommen sein werden und dass die Gesellschaft nicht als Investmentgesellschaft gemäß dem US-Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 (in der jeweils geltenden Fassung) („Company Act“) registriert werden wird. Anleger haben keinen Anspruch auf die Vorteile des „US-Wertpapiergesetzes“ und des Company Act. Die Anteile der Gesellschaft werden nur US-Anlegern angeboten, die sowohl Accredited Investors im Sinne von Regulation D des US-Wertpapiergesetzes als auch Qualified Eligible Participants im Sinne von Rule 4.7 des Commodity Exchange Act sind. Dies bezieht sich auf Transaktionen, die kein öffentliches Angebot darstellen.

Sofern ein Antragsteller eine US-Person gemäß Definition in diesem Prospekt ist, muss er bescheinigen, dass er in eine oder mehrere der Kategorien Accredited Investors (gemäß Definition in Rule 501(a) des US-Wertpapiergesetzes) oder Qualified

Eligible Participant (gemäß Definition in Rule 4.7 des Commodity Exchange Acts) fällt.

Die Ausgabe dieses Prospekts ist nach Veröffentlichung des jeweils letzten Jahres- und/oder Halbjahresberichtes der Gesellschaft nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Ausgabe dieses Berichtes zulässig. Diese Berichte und alle Ergänzungen zu diesem Prospekt sind Bestandteil dieses Prospekts.

Die Direktoren und der Verwalter sind der Überzeugung, dass sich auf Grund der Verwaltungstätigkeit des Verwalters für andere Fonds keine tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikte ergeben werden. Sollten dennoch Interessenkonflikte auftreten, werden die Direktoren bemüht sein, dafür zu sorgen, dass solche Konflikte gerecht und im Interesse der Anteilhaber behoben werden.

Der Anlageverwalter ist überzeugt, dass sich auf Grund seiner Verwaltungs- oder Beratungstätigkeit für andere Fonds keine tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikte ergeben werden. Sollten dennoch Interessenkonflikte auftreten, wird der Anlageverwalter bemüht sein, dafür zu sorgen, dass solche Konflikte gerecht und im Interesse der Anteilhaber behoben werden.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben beruhen auf den derzeit in Irland geltenden Gesetzen und Praktiken und sind daher möglichen Änderungen unterworfen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in Wertpapiere volatil sein können und ihr Wert sowohl fallen als auch steigen kann. Es kann daher keine Zusicherung darüber gegeben werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Der Kurs und die Erträge der Anteile können steigen oder fallen und durch Wechselkursänderungen beeinflusst werden. Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind für künftige Wertentwicklungen nicht maßgebend.

Da jeder Fonds der Gesellschaft in Optionsscheine anlegen darf, ist die Anlage nur für Personen geeignet, die einen Verlust des angelegten Betrages auffangen können. Daher sollte die Anlage keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportefeuilles darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Ein Anleger erhält unter Umständen den angelegten Betrag nicht zurück.

Bitte beachten Sie auch das Kapitel "Risikofaktoren".

DEFINITIONEN

Die folgenden Definitionen gelten für den gesamten Prospekt, sofern aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht.

“**Anteile ohne Ertragsausschüttung**” – Anteile, bei denen die Fondserträge im Verhältnis der Anteilsbestände des Anteilinhabers ausgeschüttet und ohne Zuteilung weiterer Anteile direkt re-investiert werden.

“**Satzung**” – Die Satzung der Gesellschaft.

“**Basiswährung**” – Die für den jeweiligen Fonds festgelegte Währung.

“**Geschäftstag**” – Ein Tag, an dem die Banken in Dublin normalerweise geöffnet sind, oder andere, vom Verwalter mit Genehmigung der Depotbank zu bestimmende Tage.

“**Co-Manager**” – Der oder die Co-Manager, deren Angaben im Anhang II aufgeführt sind.

“**Commodity Exchange Act**” – Der Commodity Exchange Act der Vereinigten Staaten von Amerika in der jeweils geltenden Fassung.

“**Gesellschaft**” – Die Gesellschaft GAM Star Fund public limited, in diesem Prospekt auch als GAM Star Fund p.l.c. bezeichnet.

“**Company Act**” – Das US-Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 in der jeweils geltenden Fassung.

“**Korrespondenzbank/Zahlstelle**” – Jede als Korrespondenzbank oder Zahlstelle der Gesellschaft und ihrer Fonds eingesetzte Gesellschaft bzw. deren Nachfolgesellschaft.

“**Depotbank**” – J.P. Morgan Bank (Irland) plc oder jede andere zum jeweiligen Zeitpunkt rechtmäßig zum Verwahrer für die Gesellschaft ernannte Person oder Personen bzw. deren Nachfolger.

“**Handelstag**” – Jeder Geschäftstag, abgesehen von jenen Tagen, an denen der Verwalter keine verlässlichen Preise erfahren kann, wie z.B. an Tagen, an denen die wichtigsten Märkte bzw. Handelsplätze, an denen beträchtliche Anteile der Anlagen oder Fonds notiert werden, geschlossen sind. Dies gilt ebenfalls für Tage in Aussetzungsperioden.

“**Beauftragter Anlageverwalter**” – Der oder die beauftragten Anlageverwalter, deren Angaben im Anhang II aufgeführt sind.

“**Direktoren**” – Die Direktoren der Gesellschaft.

“**EU**” – Die Europäische Union.

“**Steuerbefreiter irischer Anleger**” – Im Rahmen des vorliegenden Prospekts bezeichnet dieser Begriff:

- ein Altersversicherungssystem, bei dem es sich um ein steuerbefreites, genehmigtes System im Sinne von Abschnitt 774 des Taxes Consolidation Act von 1997 handelt, oder ein Altersvorsorgeplan oder ein Trust-System gemäss Abschnitt 784 oder 785;
- eine Gesellschaft, die im Sinne von Abschnitt 706 des Taxes Consolidation Act von 1997 Lebensversicherungen vertreibt;
- ein Anlageorganismus im Sinne von Abschnitt 739B(1) des Taxes Consolidation Act von 1997;
- ein besonderes Anlagesystem im Sinne von Abschnitt 737 des Taxes Consolidation Act von 1997;
- einen Unit Trust gemäß Abschnitt 731(5)(a) des Taxes Consolidation Act von 1997;
- eine Stiftung in Form einer Person gemäss Abschnitt 739D(6)(f)(i) des Taxes Consolidation Act von 1997;
- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Abschnitt 734(1) des Taxes Consolidation Act von 1997;
- eine bestimmte Gesellschaft im Sinne von Abschnitt 734(1) des Taxes Consolidation Act von 1997;
- einen von Einkommenssteuer und Kapitalertragssteuer befreiten Fondsmanager im Sinne von Abschnitt 784A(2) des Taxes Consolidation Act von 1997;
- einen qualifizierten Anlageverwalter im Sinne von Abschnitt 848B des Taxes Consolidation Act von 1997 im Hinblick auf Anteile, die Vermögenswerte eines besonderen Anlagegratifikationskontos im Sinne von Abschnitt 848C des Taxes Consolidation Act von 1997 darstellen;
- eine von Einkommenssteuer und Kapitalertragssteuer im Sinne von Abschnitt 784A(2) des Taxes Consolidation Act von 1997 befreite Person, wobei die gehaltenen Anteile Vermögenswerte einer genehmigten Pensionskasse bzw. einer genehmigten Minimal-Pensionskasse darstellen;

- eine von Einkommenssteuer und Kapitalertragssteuer im Sinne von Abschnitt 787I des Taxes Consolidation Act von 1997 befreite Person, wobei die gehaltenen Einheiten Anteile eines PRSA darstellen;
- eine Kreditgarantiegemeinschaft im Sinne von Abschnitt 2 des Credit Union Act von 1997;
- die Gerichtsbarkeit im Sinne von Abschnitt 739B des Taxes Consolidation Act von 1997;
- jede andere natürliche Person, die in Irland ansässig ist oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und der nach dem Steuergesetz bzw. durch die Praktiken oder Genehmigung der Steuerbehörde der Besitz von Anteilen gestattet ist, ohne dass sich dadurch die Steuerlast der Gesellschaft erhöht bzw. die Steuerbefreiung der Gesellschaft gefährdet wird, sofern die Person eine Relevante Erklärung abgegeben hat.

“**Festverzinsliche Wertpapiere**” umfassen unter anderem:

- Wertpapiere von Mitgliedstaaten sowie Nicht-Mitgliedstaaten, ihren Gebietskörperschaften, Behörden oder anderen Instrumentarien;
- Unternehmensschuldverschreibungen, inkl. Wandelwertpapiere und Commercial Paper von Unternehmen;
- durch Hypotheken oder andere Aktiven besicherte Wertpapiere, bei denen es sich um Übertragbare Wertpapiere handelt, die durch Außenstände oder andere Aktiven abgesichert sind;
- inflationsgebundene Anleihen, die von Staaten oder Unternehmen ausgegeben wurden;
- Bankeinlagenzertifikate und Bankakzepten; sowie
- Wertpapiere von internationalen Behörden oder multinationalen Konzernen.

Festverzinsliche Wertpapiere können fest oder variabel verzinslich sein, darunter können auch Zinssätze fallen, die umgekehrt proportional zu einem festen bzw. variablen Zinssatz oder in Abhängigkeit von den relativen Werten von Währungen variieren.

“**Fonds**” – Die in Anhang I aufgeführten Fonds, die für die jeweiligen Anteilhaber aufgelegt worden sind und gemäß der fondspezifischen Anlageziele verwaltet werden.

“**Hauptvertriebsgesellschaft**” – GAM Limited oder jede andere Person, die zur entsprechenden Zeit als rechtmäßiger Nachfolger von GAM Limited als Hauptvertriebsgesellschaft für Anteile fungiert.

“**IFSRA**” – Die Irish Financial Services Regulierungsbehörde.

“**Anteile mit Ertragsausschüttung**” – Anteile, bei denen die Fondserträge entsprechend dem Umfang der vom Anteilhaber gehaltenen Anteile mit Ertragsausschüttung ausgeschüttet und nicht re-investiert werden.

“**Finanzmittler**” – Eine Person:

- deren Geschäftstätigkeit ausschließlich oder zum Teil darin besteht, Zahlungen von einem Anlageorganismus für andere Personen entgegenzunehmen, oder
- die Anteile an einem Anlageorganismus für andere Personen hält.

“**Anlageverwalter**” – Jeder Co-Manager und/oder beauftragte Anlageverwalter und/oder jede andere Person oder Personen, die zum jeweiligen Zeitpunkt rechtmäßig mit der Anlageberatung oder -verwaltung beauftragt sind.

“**Steuerbefreiter irischer Anleger**” – Im Rahmen des vorliegenden Prospekts bezeichnet dieser Begriff:

- im Falle einer natürlichen Person, jede Einzelperson, die ihren steuerlichen Wohnsitz in Irland hat;
- im Falle eines Trust, einen Trust mit steuerlichem Sitz in Irland;
- im Falle einer Gesellschaft, eine Gesellschaft mit steuerlichem Sitz in Irland.

Eine natürliche Person gilt als in Irland ansässig für ein zwölf Monate umfassendes Steuerjahr, wenn sie (1) mindestens 183¹ Tage dieses zwölf Monate umfassenden Steuerjahres in Irland verbringt oder (2) insgesamt mindestens 280² Tage in Irland verbringt, wobei die Zahl der in Irland verbrachten Tage in diesem zwölf Monate umfassenden Steuerjahr zu der Zahl der im vorhergehenden Steuerjahr in Irland verbrachten Tage hinzuaddiert wird. Ein Aufenthalt in Irland von weniger als 30³ Tagen in einem zwölf Monate umfassenden Steuerjahr wird bei

der Ermittlung der Zweijahrespräsenz nicht berücksichtigt. Aufenthalt in Irland bedeutet die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person am Ende des Tages (Mitternacht).

Ein Trust ist grundsätzlich dann in Irland ansässig, wenn alle Treuhänder in Irland ansässig sind.

¹ 135 Tage für das Steuerjahr vom 6. April 2001 bis 31. Dezember 2001.

² 244 Tage im Hinblick auf die zusammengefassten Steuerjahre beginnend am 6. April 2000 und am 6. April 2001 und jene beginnend am 6. April 2001 und am 1. Januar 2002.

³ 22 Tage für das Steuerjahr vom 6. April 2001 bis 31. Dezember 2001.

Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befindet, gilt als in Irland ansässig, unabhängig davon, wo sie gegründet wurde. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befindet, die jedoch in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland ansässig, außer wenn:

- die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen in Irland Geschäfte tätigt und die Gesellschaft letztendlich von Personen geleitet wird, die ihren Wohnsitz innerhalb der EU bzw. in Staaten haben, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, oder wenn die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen an einer in der EU oder in einem der Staaten, mit denen ein Steuerabkommen besteht, anerkannten Wertpapierbörse notiert ist,

oder

- die Gesellschaft unter einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Staat als nicht in Irland ansässig betrachtet wird.

Es ist zu beachten, dass die Feststellung des Sitzes einer Gesellschaft für Steuerzwecke in manchen Fällen sehr kompliziert sein kann; wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die speziellen gesetzlichen Vorschriften in Abschnitt 23A des Taxes Consolidation Act von 1997.

“**Irische Wertpapierbörse**” – Die Irish Stock Exchange Limited und alle Nachfolgeorganisationen.

“**Verwalter**” – GAM Fund Management Limited oder jede andere Person, die zum jeweiligen Zeitpunkt rechtmäßiger Nachfolger des besagten Verwalters ist.

“**Mitgliedstaat**” – Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

“**Monat**” – Ein Kalendermonat.

“**Nettoinventarwert**” – Der Betrag der Vermögenswerte eines Fonds, der gemäß der unter “Bestimmung des Nettoinventarwertes” festgelegten Grundsätze ermittelt wird.

“**Nettoinventarwert je Anteil**” – Der Betrag eines Fondsanteils, der gemäß der unter “Bestimmung des Nettoinventarwertes” festgelegten Grundsätze bestimmt wird.

“**Anleger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland**” – Im Rahmen des vorliegenden Prospekts bezeichnet dieser Begriff:

- im Falle einer natürlichen Person, jede Einzelperson, die ihren gewöhnlichen steuerlichen Wohnsitz in Irland hat;
- im Falle eines Trust, einen Trust mit gewöhnlichem steuerlichem Sitz in Irland.

Der Begriff “**gewöhnlicher Aufenthalt**” im Unterschied zu “Aufenthalt” bezieht sich auf die üblichen Lebensgewohnheiten einer Person und bezeichnet den Aufenthalt an einem Ort mit einer gewissen Kontinuität. Eine Person, die in drei aufeinander folgenden Steuerjahren in Irland ansässig war, wird mit Beginn des vierten Steuerjahres als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland eingestuft. Eine Person, die als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland gilt, verliert diesen Status am Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig war. Eine Person, die im Steuerjahr vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und innerhalb dieses Steuerjahres Irland verlässt, gilt somit bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland.

Der Begriff des gewöhnlichen Sitzes eines Trusts ist relativ unklar und bezieht sich auf den steuerlichen Sitz dieses Trusts.

“**Anteile**” – Anteile, die nicht unter die Vertriebsstellenanteile fallen.

“**Anerkanntes Clearingsystem**” – Clearstream International AG, Clearstream International SA, CREST, Euroclear, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Intersecttle AG oder jedes andere von der Irischen Steuerbehörde anerkannte

Clearingsystem für die Zwecke in Kapitel 1A, Teil 27 des Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils geltenden Fassung.

“Anerkannter Markt” – Jede Wertpapierbörse bzw. jeder Handelsplatz, an der/dem die Gesellschaft investieren könnte. Eine Liste dieser Wertpapierbörsen und Handelsplätze findet sich in Absatz (A) von Anhang VII.

“Vorschriften” – Die OGAW-Richtlinien (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) der Europäischen Gemeinschaft (Ausführungsverordnung Nr. 211 aus dem Jahr 2003) in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich aller Bestimmungen, die zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen dieser Richtlinie durch die IFSRA mittels Erklärung oder auf andere Weise in Kraft gesetzt werden.

“Register” – Das Register der Anteilinhaber.

“Registerführer” – GAM Fund Management Limited oder jede andere Person, die zum jeweiligen Zeitpunkt rechtmäßiger Nachfolger des besagten Registerführers ist.

“Relevante Erklärung” – Erklärung zu Händen des Anteilinhabers gemäss Ablaufplan 2B des Taxes Consolidation Act von 1997.

“Wertpapiergesetz” – Der U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung.

“Vertriebsstelle” – Jede Person, die als nicht-exklusive Vertriebsstelle ernannt wurde, um die Vermarktung und den Vertrieb von Vertriebsstellenanteilen zu organisieren und durchzuführen.

“Vertriebsstellenanteile” – Die in Anhang I aufgeführten Anteile, die durch den Verwalter als Vertriebsstellenanteile gekennzeichnet wurden.

“Anteile” – Ein Anteil an der Gesellschaft, einschließlich aller Bruchteile von Anteilen, wozu (wo der Kontext dies zulässt oder erfordert) Anteile mit und ohne Ertragsausschüttung zählen.

“Anteilinhaber” – Alle Anteilinhaber, oder, wo der Kontext dies zulässt, die Inhaber von Anteilen eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse eines Fonds.

“Untervertriebsgesellschaft” – Jede Person, die als nicht-exklusive Vertriebsgesellschaft für Anteile und/oder Vertriebsstellenanteile ernannt wurde.

“Ausgabeaufschlag” – Die in Bezug auf einen Fonds bei der Zeichnung von Anteilen zu entrichtende Gebühr, die für den jeweiligen Fonds festgelegt ist.

“Übertragbare Wertpapiere” – Wertpapiere ohne Übertragungsbeschränkungen.

“OGAW” – Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Übertragbare Wertpapiere.

“Vereinigtes Königreich” – Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

“Vereinigte Staaten” – Die Vereinigten Staaten von Amerika, seine Territorien, Besitztümer und alle Gebiete, die amerikanischer Rechtsprechung unterliegen (einschließlich Puerto Rico).

“US-Person” – Jeder Bürger der Vereinigten Staaten sowie Unternehmen, Personengesellschaften oder andere Körperschaften, die gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten gegründet oder organisiert wurden, und jede Person, die nach der unter dem Titel **“Allgemeine Informationen”** in Anhang III aufgeführten Definition als US-Person gilt.

In diesem Prospekt beziehen sich die Währungsbezeichnungen “€”, “EUR” und “Euro” auf die Währung Irlands, “£”, “GBP” und “Sterling” auf die Währung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, “\$”, “USD” und “US-Dollar” auf die Währung der Vereinigten Staaten, “¥”, “JPY” und “Yen” auf die Währung von Japan und “Sfr”, “CHF” und “Schweizer Franken” auf die Währung der Schweiz.

ADRESSEN

Eingetragener Sitz der Gesellschaft

GAM Star Fund p.l.c.
George's Quay House
43, Townsend Street
Dublin 2
Irland

Direktoren der Gesellschaft

Craig Wallis
David Dillon
Mary Canning
Andrew Bates

Verwalter und Registerstelle

GAM Fund Management Limited
George's Quay House
43, Townsend Street
Dublin 2
Irland

Direktoren des Verwalters

Tom Dowd
Andrew Hanges
William Norris
Burkhard Poschadel
Craig Wallis
David Gray
Andrew Wills

Co-Manager

GAM London Limited
12 St. James's Place
London SW1A 1NX
England

GAM Hong Kong Limited
1601, Two Exchange Square
Central
Hongkong

GAM USA Inc.
135 East 57th Street,
New York, NY 10022
USA

Beauftragter Anlageverwalter

Fayez Sarofim & Co.
Two Houston Centre
Suite 2907
Houston, Texas 77010
USA

Sponsor

GAM Limited
Wessex House
45 Reid Street
Hamilton HM12
Bermuda

Depotbank

J.P. Morgan Bank (Ireland) plc
JP Morgan House
1 George's Dock
International Financial Services Centre
Dublin 1
Irland

Hauptvertriebsgesellschaft

GAM Limited
Wessex House
45 Reid Street
Hamilton HM 12
Bermuda

Prüfer

PricewaterhouseCoopers
Chartered Accountants
George's Quay
Dublin 2
Irland

Rechtsberater der Gesellschaft und des Verwalters in Fragen des irischen Rechts

Dillon Eustace
Grand Canal House
1 Upper Grand Canal Street
Dublin 4
Irland

Irischer Börsenzulassungssponsor

Dillon Eustace
Grand Canal House
1 Upper Grand Canal Street
Dublin 4
Irland

Korrespondenzbank in Italien

BNP PARIBAS Securities Services, Italian Branch
Via Ansperto 5
20145 Milan
Italien

Zahl- und Informationsstelle in der Republik Österreich

Bank Austria Creditanstalt AG
Am Hof 2
A-1010
Wien
Österreich

Zahlstelle in Belgien

Fastnet Belgium
Avenue du Port
Havenlaan
86C b320
1000 Brüssel
Belgien

Zahlstelle in Frankreich

Bank of America N.A., Paris Branch
43-47 Avenue de la Grande Armee
75116 Paris
Frankreich

Zentralisierungsstelle in Frankreich

JP Morgan et Cie S.A.
14 Place Vendome
75001 Paris
Frankreich

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Bank of America N.A.
Frankfurt Branch
Grüneburgweg 16
D-60322 Frankfurt am Main
Deutschland

Zahlstelle in Luxemburg

Banque Generale du Luxembourg S.A.
50 Avenue JF Kennedy
L-2951 Luxembourg

Zahlstelle in den Niederlanden

Bank of America N.A., Amsterdam Branch
Herengracht 469
1017 BS Amsterdam
Niederlande

Zahlstelle in Spanien

Bank of America N.A., Madrid Branch
Calle Del Capitan Haya No. 1
Apartado 1168
28020 Madrid
Spanien

Zahlstelle in der Schweiz

Rothschild Bank AG
Zollikerstrasse 181
CH-8034 Zürich
Schweiz

Informations- und Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

GAM Fonds Marketing GmbH
Friedrichstrasse 154
D-10117 Berlin
Deutschland

Informationsstelle in Norwegen

Oslo Finans ASA
PO Box 1543 Vika
0117 Oslo
Norwegen

Vertreter in der Schweiz

GAM Anlagefonds AG
Klausstrasse 10
CH-8034 Zürich
Schweiz

Einleitung

Die Gesellschaft, die am 20. Februar 1998 nach irischem Recht gegründet wurde, ist eine offene Investmentgesellschaft, die von der IFSRA gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen worden ist. Es handelt sich um eine Gesellschaft mit Umbrella-Struktur, d.h., dass Anteile verschiedener Fonds ausgegeben werden können. Für jeden Fonds wird ein separates Portefeuille bestehend aus Vermögenswerten unterhalten, welches gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik, die für den jeweiligen Fonds gelten, angelegt wird. Die Auflegung eines Fonds bedarf der vorherigen Genehmigung der IFSRA. Die Gesellschaft kann je Fonds mehr als eine Anteilklasse bilden. Die derzeit bestehenden Fonds, die Basiswährung eines jeden Fonds, die verfügbaren Anteilklassen und die Nennwährung jeder dieser Klassen sind in Anhang I dieses Prospektes aufgeführt.

Die Direktoren können weitere Anteilklassen und, mit vorheriger Genehmigung durch die IFSRA, weitere Fonds auflegen. Der Name eines solchen Fonds und die jeweiligen Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen sowie geltende Gebühren und Kosten werden in einer Ergänzung zu diesem Prospekt beschrieben. Sollten neue Fonds oder Anteilklassen hinzukommen oder bestehende Fonds oder Anteilklassen geschlossen werden, wird Anhang I entsprechend aktualisiert.

Auch wenn jeder Fonds der Gesellschaft so behandelt wird, dass er seine eigenen Verbindlichkeiten trägt, haftet die Gesellschaft als Ganzes gegenüber Dritten für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Am Datum dieses Prospekts sind den Direktoren der Gesellschaft keine bestehenden Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten bekannt.

Der nach geltendem Recht zu erstellende Jahresabschluss der Gesellschaft wird auf US-Dollar lauten.

Anlageziele und -politik

Das Vermögen eines jeden Fonds wird gesondert gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik für diesen Fonds angelegt, welche in der betreffenden Ergänzung zu diesem Prospekt beschrieben sind.

Der Anlageertrag eines Fonds, welcher dem Anteilinhaber zugute kommt, bestimmt sich nach dem Nettoinventarwert des betreffenden Fonds, welcher wiederum in erster Linie vom Anlageerfolg (der Performance) des von diesem Fonds gehaltenen Vermögensportefeuilles abhängt.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in Wertpapiere, die nicht an einem Anerkannten Markt notiert sind oder dort gehandelt

werden, bzw. in Anteile an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen, sind die Börsen/Märkte, an denen die Fonds Anlagen tätigen können, in Anhang VII zu diesem Prospekt aufgeführt. Die IFSRA gibt keine Liste der genehmigten Märkte heraus.

Jeder Fonds hat die Möglichkeit bis zu 100% seines Vermögens in liquiden Mitteln, wie z.B. Bankeinlagen, Einlagenzertifikaten, Commercial Paper und Schatzwechsell zu halten, vorbehaltlich der für jeden Fonds geltenden Anlagebeschränkungen und der nachstehenden Bedingungen:

- (1) bis zur Anlage der Erlöse aus der Platzierung oder dem Angebot von Anteilen;
- (2) wenn außergewöhnliche Marktbedingungen wie z.B. ein Börsen-Crash oder eine bedeutende Krise vorliegen, welche sich nach vernünftiger Einschätzung durch den Anlageverwalter wahrscheinlich negativ auf die Performance eines Fonds auswirken würden und unter denen erwartungsgemäß wohl jeder vernünftige Anlageverwalter bis zu 100% der betroffenen Anlagewerte in andere als die durch die Anlagepolitik des betreffenden Fonds vorgeschriebenen Werte anlegen würde.

Unter diesen Umständen ist der Verwalter mit Genehmigung der Depotbank berechtigt:

- (a) den Verkauf der betroffenen Anlagewerte zum bestmöglichen unter diesen Umständen erzielbaren Preis zu veranlassen; und
- (b) den Verkaufserlös zu bis zu 100% in die vorstehend genannten liquiden Werte zu übertragen.

Der Verwalter kann diese Beträge gemäß den Vorschriften der Anlageziele und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds wieder in die gleichen oder vergleichbare Anlagewerte anlegen, und zwar zu den Kursen und in dem Umfang, die der Verwalter unter diesen Umständen für angemessen hält, wobei bei dieser Wiederanlage die für den betreffenden Fonds geltenden Anlagebeschränkungen einzuhalten sind.

Bitte beachten Sie auch die nachstehenden Hinweise zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik der Fonds:

- (i) jeder Fonds, dessen Name eine Bezugnahme auf eine bestimmte Wertpapierart, ein bestimmtes Land oder eine bestimmte Region enthält, wird mindestens zwei Drittel seines nicht-liquiden Vermögens in dieser Wertpapierart, in diesem Land oder in dieser Region anlegen.

- (ii) jeder Fonds, dessen Name auf eine bestimmte Währung Bezug nimmt, wird mindestens zwei Drittel seines nicht-liquiden Vermögens in Wertpapiere anlegen, die auf diese Währung lauten;
- (iii) sofern die Anlagepolitik eines Fonds vorsieht, dass Anlagen „vorrangig“ in eine bestimmte Wertpapierart, in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region erfolgen sollen, wird der Fonds mindestens zwei Drittel seines nicht-liquiden Vermögens in diese Wertpapierart, in diesem Land oder in dieser Region anlegen;
- (iv) sofern die Anlagepolitik eines Fonds auf Anlagen in Gesellschaften eines bestimmten Landes oder einer bestimmten Region Bezug nimmt, bedeutet dies (sofern nicht abweichend definiert), dass diese Gesellschaften ihren eingetragenen Sitz in dem besagten Land oder der besagten Region haben, ungeachtet dessen, ob sie an einer Börse, die in der Anlagepolitik des Fonds genannt ist, notiert sind oder nicht.

Ohne die vorherige Genehmigung der Anteilhaber (mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer Hauptversammlung) darf weder das in einer Ergänzung zu diesem Prospekt genannte Anlageziel eines Fonds geändert oder ergänzt werden noch darf die in einer Ergänzung zu diesem Prospekt beschriebene Anlagepolitik eines Fonds in wesentlichen Punkten geändert werden.

Die Direktoren, die in Absprache mit dem Verwalter für die Formulierung der gegenwärtigen Anlageziele und der jeweiligen Anlagepolitik der einzelnen Fonds und für zukünftige Änderungen dieser Ziele und Anlagepolitik auf Grund politischer und/oder wirtschaftlicher Bedingungen verantwortlich sind, können die gegenwärtige Anlagepolitik eines Fonds jederzeit ändern.

Im Falle der Änderung der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik kündigen die Direktoren eine solche Änderung mit angemessener Frist an, um den Anteilhabern die Möglichkeit zur Rückgabe ihrer Anteile zu geben, bevor eine solche Änderung in Kraft tritt.

Anlagebeschränkungen

Innerhalb der Anlagepolitik jedes Fonds gelten die folgenden Beschränkungen:

- (1) Die Anlagen jedes Fonds sind beschränkt auf:
 - (i) Übertragbare Wertpapiere, die zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einem Anerkannten Markt zugelassen sind;
 - (ii) Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb von einem Jahr zur amtlichen Notierung an einem Anerkannten Markt zugelassen werden (für Zwecke dieser Bestimmung werden Depotanteile, welche zugrunde liegende Wertpapiere verbiefen, so behandelt, als handele es sich um die zugrunde liegenden Wertpapiere).

Ein Fonds darf jedoch nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in diese Wertpapiere anlegen.

Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des Fonds in bestimmte US-Wertpapiere (sog. „Rule 144A-Wertpapiere“),

 - wenn diese mit der Verpflichtung ausgegeben wurden, dass die Registrierung bei der US Securities and Exchange Commission innerhalb von einem Jahr nach Ausgabe erfolgen muss, und
 - wenn es sich bei diesen nicht um nicht-liquide Wertpapiere handelt, d.h. sie vom Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis (oder annähernd zu dem Preis) veräußert werden können, mit dem sie vom Fonds bewertet wurden.
- (2) Der Fonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Übertragbare Wertpapiere anlegen, bei denen es sich um andere als im obigen Abschnitt (1) genannte Wertpapiere handelt;
- (3) Der Fonds darf weder Edelmetalle noch diese verbiefende Zertifikate erwerben. Diese Bestimmung verbietet dem Fonds jedoch nicht die Anlage in Wertpapieren, die von einem Unternehmen ausgegeben werden, dessen Hauptgeschäftstätigkeit Edelmetalle betrifft;
- (4) Der Fonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Übertragbare Wertpapiere anlegen, die von demselben Emittenten ausgegeben wurden, wobei der Gesamtwert von Wertpapieren eines einzelnen Emittenten, in welchem der Fonds jeweils mehr als 5% seines Vermögens hält, unter 40% liegen muss;

- (5) Die vorstehend in Abs. (4) genannte Obergrenze wird von 10% auf 35% erhöht und Übertragbare Wertpapiere werden bei der Ermittlung der 40%-Grenze nicht mit einbezogen, wenn die Wertpapiere von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben oder garantiert werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- (6) Mit vorheriger Zustimmung der IFSRA wird die oben unter Abs. (4) gesetzte Grenze von 10% auf 25% erhöht, und die Übertragbaren Wertpapiere werden bei der Ermittlung der 40%-Grenze nicht berücksichtigt, wenn es sich um Wertpapiere in Form von Anleihen handelt, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber von Anleihen unterliegt. Legt ein Fonds mehr als 5% seiner Vermögenswerte in diese speziellen Anleihen eines Emittenten an, ist der Gesamtwert dieser Anlagen auf unter 80% des Wertes des Fondsvermögens zu beschränken;
- (7) Die vorstehend in Abs. (4), (5) und (6) genannten Grenzen können nicht kombiniert werden; die Obergrenze für Anlagen eines Fonds in einen Emittenten ergibt sich daher aus der Definition in vorstehendem Abs. (5) (d.h. 35%);
- (8) Der Fonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedene Übertragbare Wertpapiere anlegen, die von einem Mitgliedstaat, einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates, einem Mitgliedstaat des Internationalen Währungsfonds, den Regierungen Japans, Kanadas, Neuseelands, Australiens, Norwegens, der Vereinigten Staaten, der Schweiz, der EU, von der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Euratom, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (der „Weltbank“), der Internationalen Finanz-Korporation IFC und des Internationalen Währungsfonds ausgegeben oder garantiert werden, sowie in Emissionen, die mit dem vollen Kredit (full faith and credit) der Regierung der Vereinigten Staaten unterstützt werden und Emissionen der US Federal National Mortgage Association und der US Federal Home Loan Mortgage Corporation, vorausgesetzt die Wertpapiere des Fonds von jeder Emission übersteigen nicht 30% seines Nettovermögens;
- (9) Der Fonds darf Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs nur dann tätigen, wenn es sich um Organismen im Sinne von Regulation 3(2) der OGAW-Vorschriften handelt. Der Fonds darf nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in diese Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Der Fonds informiert die IFSRA und holt deren Genehmigung ein, wenn er beabsichtigt, in einen Unit Trust anzulegen, der vom Verwalter oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, die mit dem Verwalter durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine erhebliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, und auch nur dann, wenn sich der andere Unit Trust oder die andere Investmentgesellschaft auf Anlagen in einer bestimmten geografischen Gegend oder in einem bestimmten Wirtschaftszweig spezialisiert hat. Überdies darf der Verwalter in Bezug auf Anteile, die ein Fonds an einem solchen verbundenen Unit Trust oder der Investmentgesellschaft hält, keine Verwaltungsgebühren oder Kosten in Bezug auf die von einem Fonds an einem solchen verbundenen Unit Trust oder einer solchen verbundenen Investmentgesellschaft gehaltenen Anteile berechnen;
- (10) Die Gesellschaft darf im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für sämtliche von ihr verwalteten OGAWs keine Anteile erwerben, welche Stimmrechte gewähren, die es ihr ermöglichen würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben;
- (11) Der Fonds darf nicht mehr erwerben, als:
- (i) 10% der stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten;
 - (ii) 10% der Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten;
 - (iii) 10% der Anteile eines einzelnen Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs.
- Die vorstehend unter (ii) und (iii) genannten Grenzen können beim Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.
- (12) Die Anlagebeschränkungen nach Absatz (10) und (11) finden keine Anwendung auf:

- (i) Übertragbare Wertpapiere, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden;
 - (ii) Übertragbare Wertpapiere, die von einem Drittstaat ausgegeben oder garantiert werden;
 - (iii) Übertragbare Wertpapiere, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden;
 - (iv) Anteile des Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft, die in einem Drittstaat gegründet wurde und die ihr Vermögen überwiegend in Wertpapiere von Emittenten mit ihrem Sitz in diesem Staat anlegt, wobei nach den Gesetzen dieses Staates eine solche Anlage die einzige Weise darstellt, in der der Fonds in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates anlegen kann.

Diese Ausnahme findet nur Anwendung, wenn die Anlagepolitik dieser Gesellschaft in dem Drittstaat mit den in Abs. (4) bis (11) (Abs. 8) ausgenommen) aufgeführten Grenzen übereinstimmt, und für den Fall, dass wenn diese Grenzen überschritten werden, die Vorschriften in nachstehenden Absätzen (13) und (14) eingehalten werden;
 - (v) Anteile, die eine Investmentgesellschaft am Kapital von Tochtergesellschaften hält, die das Geschäft der Anlageverwaltung oder -beratung oder des Vertriebs ausschließlich im Namen der Investmentgesellschaft betreiben;
- (13) Der Fonds braucht die vorstehend unter (4) bis (12) genannten Anlagegrenzen nicht zu beachten, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die sich aus Übertragbaren Wertpapieren ergeben, welche Teil seines Vermögens darstellen;
- (14) Die IFSRA kann es einem Fonds, der erst in jüngster Zeit zugelassen wurde, gestatten, von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze (4) bis (8) für die Dauer von sechs Monaten nach seiner Zulassung abzuweichen, vorausgesetzt, er hält das Prinzip der Risikostreuung ein;
- (15) Falls die vorstehend unter (4) bis (12) genannten Anlagegrenzen aus Gründen außerhalb der Einflussmöglichkeiten des Fonds oder in Folge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, wird der Fonds als vorrangiges Ziel bei den Verkaufsgeschäften der Gesellschaft auf die Behebung dieser Situation hinwirken, wobei die Interessen der Anteilinhaber angemessen zu berücksichtigen sind;
- (16) Der Fonds darf zusätzliche flüssige Mittel halten. Wo solche zusätzlichen flüssigen Mittel aus Bankeinlagen oder aus Wertpapieren zum Nachweis oder der Garantie von Einlagen bestehen, unterliegen sie einer Beschränkung von bis zu 10% des Nettovermögens des Fonds. Diese Grenze wird auf 30% erhöht bei:
- (i) einem EU-Kreditinstitut;
 - (ii) einer Bank, die in den übrigen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ("EWR") (Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassen ist;
 - (iii) einer Bank, die in einem Vertragsstaat, außer einem Mitgliedstaat der EU oder einem Mitgliedstaat des EWR, des Basler Konvergenzabkommens vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassen ist;
 - (iv) der Depotbank.
- Verbundene Gesellschaften oder Institute werden für Zwecke dieser Vorschrift als ein Institut angesehen;
- (17) Der Fonds darf (außer soweit zum Zwecke der effizienten Portfeuilleverwaltung erlaubt) keine Darlehen gewähren und nicht für Dritte bürgen, wobei für die Zwecke dieser Beschränkung der Erwerb von Anleihen, unbesicherten Schuldverschreibungen (Debentures), Commercial Paper, Einlagezertifikaten und Bankakzepten, Geldmarktinstrumenten und sonstigen Schuldverschreibungen oder Obligationen, die nach den OGAW-Vorschriften erlaubt sind sowie der Erwerb von Übertragbaren Wertpapieren, die nicht vollständig bezahlt sind, nicht als Gewährung eines Darlehens angesehen werden;
- (18) Der Fonds darf Techniken und Instrumente in Bezug auf die Übertragbaren Wertpapiere für Zwecke der effizienten Portfeuilleverwaltung gemäß den Bestimmungen und Beschränkungen der IFSRA einsetzen, die nachstehend in Anhang V beschrieben werden;
- (19) Der Fonds darf Techniken und Instrumente zum Schutz gegen Wechselkursrisiken gemäß den Bestimmungen und Beschränkungen der IFSRA einsetzen, die nachstehend in Anhang V beschrieben werden;

- (20) Die Verpflichtungen des Fonds gegenüber einer Vertragspartei in Bezug auf vom Fonds für Zwecke einer effizienten Portefeuilleverwaltung oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken eingesetzte Techniken und Instrumente dürfen 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen;
- (21) Die im Namen des Fonds handelnde Gesellschaft darf keine Verkäufe von Übertragbaren Wertpapieren durchführen, die sich nicht im Eigentum des Fonds befinden;
- (22) Der Fonds kann in Optionsscheine auf Übertragbare Wertpapiere anlegen, die an einem in der Satzung genannten Markt gehandelt werden.

UBS AG („UBS“), die oberste Holdinggesellschaft des Verwalters, und ihre verbundenen Unternehmen unterliegen bestimmten US-Bankgesetzen, durch welche die Fonds unter Umständen bei bestimmten Anlagen eingeschränkt sind. UBS und seine verbundenen Unternehmen sind insbesondere nicht befugt, insgesamt mehr als 5% der Stimmrechtsanteile von bestimmten nicht zum Banksektor gehörenden Gesellschaften in den USA zu erwerben. Diese Beschränkungen werden auf Grund der jüngsten Änderungen der US-Bankgesetze voraussichtlich in naher Zukunft aufgehoben. Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft in Bezug auf jeden Fonds berechtigt sein wird, ohne sich vorab an die Anteilhaber zu wenden oder deren Genehmigung einholen zu müssen, alle Änderungen der Gesetze, der Vorschriften oder der Richtlinien, die eine Anlage in Vermögenswerte und Wertpapiere auf einer breiteren Basis erlauben, zu nutzen.

Kreditaufnahme

Die Gesellschaft kann bis zu 10% des Nettovermögens eines Fonds jederzeit für Rechnung des Fonds als Kredit aufnehmen, vorausgesetzt, dass es sich um einen kurzfristigen Kredit handelt, und kann die Vermögensgegenstände des Fonds als Sicherheit für einen solchen Kredit belasten. Eine solche Kreditaufnahme kann auch als Deckung für spätere Zeichnungen gemäß dem Konsortialvertrag (Participation Agreement) und dem Kreditvertrag (Facility Agreement) erfolgen. Für den Fall, dass mehr als ein Co-Manager ernannt wurde, um die Anlagen eines Fonds zu verwalten, wird jeder einzelne Co-Manager hinsichtlich der ihm zur Verwaltung überantworteten Vermögensgegenstände die obigen Beschränkungen einhalten.

Risikofaktoren

Die nachstehend aufgeführten Risiken sollten nicht als Auflistung sämtlicher möglicher Risiken für Anlageinteressenten angesehen werden. Die potenziellen Anleger sollten jedoch diese Risiken in Betracht ziehen, bevor sie eine Anlage tätigen. Anlageinteressenten sollten sich vielmehr dessen bewusst sein, dass mit einer Anlage in einen Fonds von Zeit zu Zeit andere Risiken außergewöhnlicher Art verbunden sein können. Sie sollten ihre Steuer- und Vermögensberater konsultieren, ehe sie eine Anlage vornehmen. Um die Folgen einer Anlage in einen Fonds besser zu verstehen, sollten Anleger die folgenden Kapitel dieses Prospekts sorgfältig lesen: „Anlageziele und –politik“, „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ und „Aussetzung“.

Allgemeines

Der Preis der Fondsanteile sowie jegliche Erträge daraus können steigen und fallen, weshalb ein Anteilhaber möglicherweise den angelegten Betrag nicht vollständig zurück erhält. Die in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse sind nicht unbedingt ein Hinweis auf zukünftige Ergebnisse. Änderungen der Wechselkurse zwischen den einzelnen Währungen können ebenfalls dazu führen, dass der Wert von Anlagen fällt oder steigt. Ein Anleger, der seine Anteile nach kurzer Zeit veräußert, wird überdies möglicherweise wegen des Ausgabeaufschlags, der bei der Ausgabe von Anteilen erhoben wird, den ursprünglich investierten Betrag nicht zurückerhalten. Die Differenz zwischen dem Kaufpreis (einschließlich des Ausgabeaufschlages) und dem Rücknahmepreis der Anteile weist darauf hin, dass die Anlage als mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.

Marktkapitalisierungsrisiko

Die Wertpapiere kleiner und mittelständischer Unternehmen (nach Marktkapitalisierung) oder die Finanzinstrumente, die sich auf solche Wertpapiere beziehen, können gegenüber den Wertpapieren größerer Unternehmen einen eingeschränkteren Markt haben. Es kann daher unter Umständen schwieriger sein, Verkäufe dieser Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt durchzuführen, bzw. eventuell nur mit einem erheblichen Kursnachlass, als dies bei Wertpapieren eines Unternehmens mit einer größeren Marktkapitalisierung und einem umfassenden Handel am Markt der Fall wäre. Darüber hinaus können Wertpapiere von Unternehmen kleiner oder mittlerer Größe eine höhere Kursvolatilität aufweisen, da sie im Allgemeinen für negative Markteinflüsse wie ungünstige Wirtschaftsprognosen anfälliger sind.

Marktrisiko

Die Entwicklung der Fonds hängt zu einem großen Teil von der zutreffenden Einschätzung der Kursbewegung von Anleihen, Aktien, ausländischen Währungen und anderen Finanzinstrumenten wie Derivaten ab. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Anlageverwalter des Fonds diese Kurse zutreffend prognostizieren kann.

Liquiditätsrisiko

Der Fonds ist bestrebt, nur solche Finanzinstrumente zu erwerben, für die ein liquider Markt gegeben ist. Allerdings sind nicht alle Wertpapiere, in denen die Fonds anlegen, börsennotiert oder mit einem Rating bewertet, was zu einer niedrigen Liquidität führen kann. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass der Kauf und Verkauf von Beteiligungen an solchen Anlagen zeitaufwendig ist und zu ungünstigen Kursen durchgeführt werden muss.

Bei unvorteilhaften Marktbedingungen, die zu einer eingeschränkten Liquidität führen, können sich für die Fonds Schwierigkeiten ergeben, die Vermögenswerte zu einem angemessenen Kurs zu veräußern.

Rücknahmerisiko

Auf Grund von größeren Anteilsrücknahmen der Fonds könnte ein Fonds dazu gezwungen sein, Vermögensgegenstände des Fonds zu einem Zeitpunkt, zu Bedingungen und zu einem Kurs zu verkaufen, zu denen die Vermögensgegenstände normalerweise gehalten worden wären.

Währungsrisiko

Die Vermögenswerte eines Fonds können in anderen Währungen als der Basiswährung des betreffenden Fonds denominated sein. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswertes können zu einer Abwertung der Vermögenswerte des Fonds, jeweils ausgedrückt in der Basiswährung, führen. Der Anlageverwalter des Fonds kann versuchen, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten zu begrenzen, ohne dass hierzu eine Verpflichtung besteht.

Die Fonds können zu gegebener Zeit Währungsgeschäfte eingehen, entweder als Kassaposition (d.h. Bargeschäfte), oder durch Kauf von Devisentermingeschäften. Die Fonds werden Termingeschäfte nicht für Spekulationszwecke durchführen. Fluktuationen der Wertpapierkurse eines Fonds und Wechselkursschwankungen werden weder durch Kassa- noch durch Devisentermingeschäfte beseitigt, noch werden dadurch Verluste verhindert, sollten diese Wertpapiere im Wert fallen. Devisentermingeschäfte werden nur in denjenigen Währungen

abgeschlossen, in denen der Fonds normalerweise Transaktionen tätigt.

Ein Fonds darf in dem Bemühen Währungsgeschäfte eingehen, sich für bestimmte Wertpapiertransaktionen oder erwartete Wertpapiertransaktionen gegen Wechselkursänderungen zwischen dem Tag des Geschäftsabschlusses und dem Rechnungsdatum abzusichern. Ein Fonds kann auch Termingeschäfte durchführen, um sich gegen Änderungen solcher Wechselkurse abzusichern, die den Wert bestehender Anlagewerte des Fonds mindern würden, welche auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten oder in erster Linie in einer anderen als der Basiswährung gehandelt werden. Zu diesem Zweck würde der Fonds ein Termingeschäft zum Verkauf der Währung, auf die der Anlagewert lautet oder in der der Anlagewert in erster Linie gehandelt wird, abschließen und im Gegenzug die Basiswährung des Fonds ankaufen. Obwohl durch diese Transaktionen das Verlustrisiko auf Grund eines Kursrückgangs der abgesicherten Währung minimiert werden soll, wird gleichzeitig ein potenzieller Kursgewinn eingeschränkt, der erzielt werden könnte, wenn der Wert der abgesicherten Währung steigen würde. Eine genaue Entsprechung der Beträge der Terminkontrakte und des Wertes der betroffenen Wertpapiere ist in der Regel nicht möglich, da sich der zukünftige Wert dieser Wertpapiere auf Grund von Marktbewegungen dieser Wertpapiere zwischen dem Tag, an dem der Terminkontrakt geschlossen wurde und dem Tag, an dem er fällig wird, ändern wird. Die erfolgreiche Durchführung einer Absicherungsstrategie, die dem Anlageprofil eines Fonds exakt entspricht, kann nicht garantiert werden.

Im Zusammenhang mit den Techniken und Instrumenten, die zur Änderung der Währungsrisikomerkmale Übertragbarer Wertpapiere eingesetzt werden können, kann die Performance eines Fonds durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die vom Fonds gehaltenen Devisenpositionen eventuell nicht mit den Währungen der gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile

Eine Anteilklasse eines Fonds kann auf eine andere als die Basiswährung eines Fonds lauten. Änderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung und der Nennwährung können zu einem Wertverlust dieser Anteile, ausgedrückt in der Nennwährung, führen. Der Anlageverwalter des Fonds kann versuchen, dieses Risiko durch Einsatz von Finanzinstrumenten in Höhe von bis zu 100% des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilklasse des Fonds - wie unter „Währungsrisiko“ beschrieben - zu verringern, ist jedoch nicht hierzu verpflichtet.

Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass diese Strategie die Anteilhaber der betreffenden Anteilklasse in erheblichem Maße daran hindert, davon zu profitieren, wenn die Nennwährung gegenüber der Basiswährung und/oder der oder den Währungen fällt, auf die die Anlagen des Fonds lauten. In einem solchen Fall können Anteilhaber der betreffenden Anteilklasse Fluktuationen des Nettoinventarwertes je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste und die Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente widerspiegeln.

Obwohl Absicherungsstrategien nicht unbedingt im Hinblick auf jede Anteilklasse eines Fonds eingesetzt werden, stellen die zur Umsetzung dieser Strategien eingesetzten Finanzinstrumente Aktiva/Verbindlichkeiten des Fonds als Ganzes dar. Gewinne/Verluste aus und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden jedoch jeweils nur der betreffenden Anteilklasse des Fonds zugerechnet.

Anlage in festverzinsliche Wertpapiere

Eine Anlage in festverzinsliche Wertpapiere ist Zins-, Sektor-, Sicherheits- und Kreditrisiken ausgesetzt. Niedriger bewertete Wertpapiere bieten in der Regel höhere Erträge als höher bewertete, um dadurch die mit ihnen verbundene schlechtere Kreditwürdigkeit und das höhere Ausfallrisiko auszugleichen. Niedriger bewertete Wertpapiere neigen im Allgemeinen dazu, die kurzfristige Entwicklung des jeweiligen Unternehmens und Marktes in einem höheren Maß widerzuspiegeln als höher bewertete Wertpapiere, die vorrangig Schwankungen auf Grund des allgemeinen Zinsniveaus unterliegen. Es gibt weniger Anleger, die in niedriger bewertete Wertpapiere investieren und es könnte schwieriger sein, diese Wertpapiere zum günstigsten Zeitpunkt zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Das Volumen der Transaktionen, das auf bestimmten internationalen Rentenmärkten erzielt wird, kann spürbar unter dem der weltweit größten Märkte, wie z.B. dem der Vereinigten Staaten liegen. Dementsprechend kann die Anlage eines Fonds in diese Märkte weniger liquide sein und deren Kurs stärker schwanken als eine Anlage in vergleichbare Wertpapiere, die auf Märkten mit größerem Börsenumsatz gehandelt werden. Hinzu kommt, dass der Abrechnungszeitraum auf bestimmten Märkten länger sein kann als auf anderen, was sich auf die Liquidität des Portefeuilles auswirken kann.

Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert des Vermögens eines Fonds kann durch Unsicherheitsfaktoren wie internationale politische Entwicklungen, Änderung der Regierungspolitik, Steueränderungen, Beschränkungen ausländischer Anlagen und Beschränkungen der Kapitalrückführung, Devisenkursschwankungen und andere Entwicklungen der

Gesetze und aufsichtsrechtlichen Vorschriften in Ländern betroffen sein, in denen Anlagen vorgenommen werden. Des Weiteren können in bestimmten Ländern, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, die Rechtsstruktur sowie die Buchführungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsstandards den Anlegern unter Umständen nicht denselben Schutz bieten und nicht dieselben Informationen zur Verfügung stellen, wie dies im Allgemeinen an den führenden Wertpapiermärkten der Fall wäre.

Ausfallrisiko

Jeder Fonds ist durch Anlagepositionen, die er in Swaps, Optionen, Pensionsgeschäften, Devisentermingeschäften und sonstigen Kontrakten hält, dem Risiko des Ausfalls der Gegenpartei ausgesetzt. Gerät die Gegenpartei mit den geschuldeten Leistungen in Verzug, sodass der Fonds seine Rechte in Bezug auf die Anlagen in sein Portefeuille entweder nicht pünktlich oder überhaupt nicht ausüben kann, können ihm sowohl ein Wertverlust seiner Position und Gewinnausfälle als auch Kosten im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Rechte entstehen.

Depotrisiko

Da ein Fonds in Märkten anlegen kann, in denen Verwahrungs- und/oder Abrechnungssysteme noch nicht voll entwickelt sind, kann das Fondsvermögen, welches an diesen Märkten gehandelt und welches Unterverwahren in Situationen, in denen deren Inanspruchnahme erforderlich ist, anvertraut wird, möglicherweise Risiken ausgesetzt sein, für die die Depotbank keine Haftung trifft.

Zu diesen Märkten gehören: Jordanien, Bangladesch, Indonesien, Südkorea, Pakistan und Indien. Folgende Risiken können eintreten:

- keine Abwicklung Zug um Zug (non-true delivery) gegen Bezahlung
- ein physischer Markt, und infolgedessen die Verbreitung gefälschter Wertpapiere
- geringe Informationen über unternehmerische Maßnahmen und Ereignisse (corporate action)
- ein Registrierungsverfahren, durch das die Verfügbarkeit von Wertpapieren eingeschränkt sein kann
- Fehlen angemessener Beratung zur rechtlichen oder steuerlichen Infrastruktur in dem Land
- Fehlen eines Ausgleichs-/Entschädigungsfonds bei der

zentralen Wertpapiersammelbank (Central Depository)

Risiken der Emerging Markets

Für Fonds, die in Wertpapieren aus Ländern mit einem noch in der Entwicklung befindlichen Markt (Emerging Market oder „Schwellenmarkt“) anlegen, können zu den normalerweise mit Anlagen in konventionellen Wertpapieren verbundenen Risiken noch weitere Risiken hinzukommen. Hierzu zählen:

Währungsabwertung: Die Vermögenswerte eines Fonds können in Wertpapieren angelegt werden, welche auf eine andere Währung lauten als die Währung eines entwickelten Staates. Jegliche Erträge, die der Fonds aus solchen Anlagen erhält, werden in dieser anderen Währung eingenommen. In der Vergangenheit haben die meisten Währungen der nicht entwickelten Länder gegenüber den Währungen der entwickelten Länder erhebliche Abwertungen erfahren. Einige der Währungen der Schwellenmärkte können im Verhältnis zu den Währungen der entwickelten Staaten weiter fallen. Ein Fonds kann seinen Nettoinventarwert in einer anderen Währung berechnen als der Währung der jeweiligen Anteilklasse, wodurch sich ein Wechselkursrisiko ergeben kann, welches den Wert der Anteile eventuell beeinträchtigt.

Länderrisiko: Der Wert der Vermögenswerte eines Fonds kann von Unsicherheiten innerhalb eines jeden Schwellenmarktes, an dem angelegt wird, beeinträchtigt werden, beispielsweise durch eine neue Regierungspolitik, Verstaatlichung von Unternehmen, Besteuerung, Beschränkung der Deviseneinfuhr sowie sonstige Entwicklungen der Gesetzeslage oder der Verordnungen der Länder, in denen ein Fonds anlegen kann, insbesondere auch Änderungen der Gesetzgebung bezüglich der maximal zulässigen ausländischen Beteiligung an Unternehmen in einigen Schwellenländern.

Börsenpraxis: Viele Schwellenmärkte befinden sich in einem Prozess des schnellen Wachstums und sind weniger streng reguliert als viele der führenden Aktienmärkte der Welt. Überdies können sich aus der Marktpraxis in Bezug auf die Durchführung von Wertpapiergeschäften und die Verwahrung von Vermögenswerten in Schwellenmärkten (dies gilt in besonderem Maße für Russland und andere GUS-Länder) erhöhte Risiken für einen Fonds sowie Verzögerungen bei der Beschaffung genauer Informationen über den Wert der Wertpapiere ergeben (was wiederum die Berechnung des Nettoinventarwertes beeinflussen kann).

Die Abwicklung, Abrechnung und Registrierung von Wertpapiertransaktionen in Russland und anderen GUS-Ländern unterliegt erheblichen Risiken, die normalerweise in Verbindung mit den Märkten in Westeuropa und den

Vereinigten Staaten nicht auftreten. Die Börsen in den GUS-Ländern haben möglicherweise keine entsprechenden Vorschriften und Kontrollmechanismen wie die besser entwickelten Börsen in westlichen Ländern. Insbesondere sind die Abwicklungs- und Zahlungssysteme insofern allgemein unterentwickelt, als dass es keine anerkannten Abwicklungsverfahren gibt und Geschäfte durch die freie Lieferung der Aktien gegen Zahlung von Bargeld in einer ungesicherten Art und Weise erfolgen.

Auch wenn es von der Depotbank ausgeübte Kontrollmechanismen gibt, einschließlich einer regelmäßigen Prüfung der Einträge in den betreffenden Aktien- und Wertpapierregistern, um bei einem angemessenen Aufwand die fortgesetzten Einträge der Beteiligungen der Gesellschaft sicherzustellen, gibt es ein Transaktions- und Depotrisiko bei Geschäften in Aktien und anderen Wertpapieren in Russland und innerhalb der GUS.

Der Nachweis des rechtlichen Eigentums an den Anteilen einer russischen Gesellschaft wird durch einen Bucheintrag vorgenommen. Um die Inhaberschaft an den Anteilen einer Gesellschaft eintragen zu lassen, muss eine Einzelperson zum Registerführer der Gesellschaft reisen und persönlich bei ihm ein Konto eröffnen. Die Einzelperson erhält dann einen Auszug aus dem Register der Anteilinhaber, das seine Inhaberposition darstellt. Allerdings ist nur das Register selbst als endgültiger Nachweis der Eigentümerstellung anerkannt. Registerführer unterliegen keiner wirksamen Überwachung durch die Regierung. Es besteht die Möglichkeit, dass die Gesellschaft ihre Registereintragungen durch Betrug, Fahrlässigkeit, Nachlässigkeit oder eine Katastrophe wie etwa Feuer verliert. Registerführer sind nicht verpflichtet, eine Versicherung für solche Vorfälle zu unterhalten, und es ist unwahrscheinlich, dass sie ausreichende Vermögenswerte besitzen, um den der Gesellschaft im Verlustfall entstandenen Schaden zu ersetzen. Unter anderen Umständen, wie der Insolvenz eines Unterverwahrers oder des Registerführers oder der rückwirkenden Anwendung von Gesetzen, ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, die Eigentümerstellung hinsichtlich der von ihr getätigten Anlagen zu erlangen, und kann dadurch im Ergebnis Verluste erleiden. Unter diesen Umständen könnte die Gesellschaft nicht in der Lage sein, ihre Ansprüche gegenüber Dritten durchzusetzen. Weder die Gesellschaft, noch ihre Direktoren, Verwalter, Co-Manager, beauftragten Anlageverwalter, die Depotbank oder ihre Vertreter geben eine entsprechende Zusicherung, Gewährleistung oder Garantie hinsichtlich der Geschäftstätigkeit oder Leistung eines solchen Registerführers oder Unterverwahrers ab.

Liquiditätsrisiko: Die Aktienmärkte sind im Allgemeinen weniger

liquide als die weltweit führenden Aktienmärkte. Der Kauf und Verkauf von Anlagen kann länger dauern, als man ansonsten bei entwickelten Aktienmärkten erwarten würde, und Geschäfte müssen möglicherweise zu ungünstigem Kursen abgewickelt werden.

Informationsqualität: Der Standard und die Praxis hinsichtlich der Buchhaltung, der Buchprüfung und der Finanzberichterstattung sowie die Offenlegungsbestimmungen, die für manche Unternehmen der Schwellenmärkte, in denen ein Fonds anlegen kann, gelten, können von denjenigen in den entwickelten Ländern insofern abweichen, als Anlegern weniger Informationen zur Verfügung stehen und diese Informationen überholt oder weniger zuverlässig sein können.

Steuerrisiken

Interessierte Anleger werden darauf hingewiesen, dass alle Anlagen in Fonds der Gesellschaft mit einem Steuerrisiko verbunden sind. Für nähere Informationen siehe Abschnitt „Besteuerung“.

NASDAQ Europe

Beim NASDAQ Europe handelt es sich um einen neu gegründeten Markt. Demzufolge ist es möglich, dass die Liquidität an diesem Markt im Vergleich zu etablierteren Märkten geringer ist.

Um die Folgen einer Anlage in einen Fonds der GAM Star Fund p.l.c. vollständig zu verstehen, werden die Anleger auch auf die folgenden Kapitel dieses Prospekts verwiesen, die sie lesen sollten: **„Anlageziele und –politik“**, **„Bestimmung des Nettoinventarwertes“**, **„Aussetzung“** und **„Ausschüttungen“**.

VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Gesellschaft

Die Befugnisse zur Verwaltung der Gesellschaft und der Vermögenswerte der Gesellschaft liegen bei den Direktoren. Die Direktoren haben das Tagesgeschäft und die tägliche Verwaltung der Gesellschaft an den Verwalter delegiert. Infolgedessen übt keiner der Direktoren der Gesellschaft geschäftsführende Funktionen aus. Die Anschrift der Direktoren ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Die nachstehend genannten Personen sind Direktoren der Gesellschaft:

Craig Wallis

Herr Wallis, britischer Staatsbürger, ist seit Juli 1999 bei GAM Fund Management Limited als Director tätig. Von 1997 bis 1999 arbeitete er als Director Finance and Administration bei GAM Administration Limited auf der Isle of Man. Zuvor war er in verschiedenen Positionen für M.W. Marshall, ausländische Börsenmakler, und NatWest Markets im Wertpapier- und Vermögensverwaltungsgeschäft tätig. Herr Wallis verfügt über mehr als zehn Jahre Erfahrung im Finanzdienstleistungssektor. Er ist Mitglied der ICAEW und hält einen Bachelor-Grad der Southampton University in BWL und Rechnungswesen.

David Dillon

Herr Dillon, irischer Staatsbürger, ist Wirtschaftsanwalt und seit August 1992 Partner bei Dillon Eustace, Solicitors, wo er hauptsächlich mit den Bereichen Unternehmensfinanzierung, Finanzdienstleistungen und Banken befasst ist. Vor seiner Tätigkeit in dieser Sozietät war Herr Dillon von 1984 bis 1992 Partner bei Cawley Sheerin Wynne. Ferner arbeitete er von 1983 bis 1984 bei Hamada & Matsumoto, einer internationalen Anwaltskanzlei in Tokio. Herr Dillon hat seinen Wohnsitz in Irland.

Mary Canning

Mary Canning, irische Staatsbürgerin, ist Wirtschaftsanwältin und seit 1992 Partnerin bei Dillon Eustace, wo sie hauptsächlich in den Bereichen Unternehmensfinanzierung und Finanzdienstleistungen tätig ist. Von 1988 bis 1990 arbeitete sie in der New Yorker Anwaltskanzlei De Vos & Company und war für diesen Zeitraum als Anwältin im Staat New York zugelassen.

Vor ihrer Tätigkeit bei Dillon Eustace war sie Associate bei der Anwaltskanzlei Cawley Sheerin Wynne. Frau Canning hat ihren Wohnsitz in Irland.

Andrew Bates

Andrew Bates, irischer Staatsbürger, ist Wirtschaftsanwalt. Seit 1996 ist er Partner bei Dillon Eustace, und dort hauptsächlich für die Bereiche Fondsmanagement, Lebensversicherung und Wertpapieremissionen zuständig. Von 1992 bis 1996 war Herr Bates Anwalt bei Cawley Sheerin Wynne. Er hat seinen Wohnsitz in Irland.

Verwalter

GAM Fund Management Limited, die auch als Registerstelle für die Gesellschaft tätig wird, ist Verwalter der Gesellschaft, wobei zu ihrer Verantwortung die Verwaltung eines jeden Fonds und die allgemeine Führung der Gesellschaft unter Aufsicht und Überwachung der Direktoren gehört. GAM Fund Management Limited darf ihre Funktionen delegieren.

Der Verwalter wurde am 27. März 1990 in Irland gegründet und ist eine Aktiengesellschaft. Ihr einziger Geschäftszweck ist die Verwaltung von Unit Trusts und Investmentgesellschaften. Das ausgegebene und eingezahlte Kapital des Verwalters beträgt € 126.974 und ist in 100.000 Anteile von je € 1,2697381 aufgeteilt. Es handelt sich um eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der GAM Holding AG, welche zusammen mit ihren Tochtergesellschaften, Niederlassungen und verbundenen Unternehmen im Folgenden als die „GAM-Gruppe“ bezeichnet wird.

Am 17. Dezember 1999 erwarb die UBS AG („UBS“), ein in der Schweiz errichtetes und domiziliertes Bankunternehmen, alle Anteile der GAM-Gruppe und damit die indirekte Kontrolle über den Verwalter. UBS ist das größte Bankunternehmen der Schweiz und im Hinblick auf das Vermögen eine der größten Banken der Welt. UBS ist in mehr als 50 Ländern geschäftlich tätig, verfügt über mehr als 65 000 Angestellte und verwaltet Vermögenswerte in Höhe von rund CHF 1,5 Billionen.

Die GAM-Gruppe verwaltet Organismen für gemeinsame Anlagen, welche am 31. Dezember 2003 insgesamt einen Nettoinventarwert von rund USD 27,7 Milliarden hatten.

Die nachstehend genannten Personen sind Direktoren des Verwalters:

Tom Dowd

Thomas Dowd kam im September 1994 zu GAM Fund Management Limited und war vor seiner Ernennung zum Direktor als Manager im Valuations Department tätig. Herr Dowd ist seit 17 Jahren für den Finanzdienstleistungssektor tätig und war von 1987 bis 1994 bei Eagle Star beschäftigt. Im November 1994 wurde er Mitglied des Institute of Certified Public Accountants in Irland.

Craig Wallis

(siehe oben).

Andrew Hanges

Andrew Hanges kam im Februar 1997 zur GAM-Gruppe und ist für die Bereiche Global Operations einschließlich Kundenservice und Fondsverwaltung der gesamten GAM-Gruppe zuständig. Vor seiner Tätigkeit bei GAM arbeitete Herr Hanges – seit 1994 – bei der First Union National Bank als President Central New Jersey Area. Von 1987 bis 1994 war er als Director of Operations bei der Midland Bank plc, London tätig und verfügt über mehr als zwanzig Jahre Erfahrung in den Gebieten Banking und Finanzdienstleistungen. Er besitzt einen B.Sc. in Management und International Business von der New York University sowie einen MBA von der University of Southern California.

William Norris

William Norris kam im März 1993 zu GAM Fund Management Limited und war vor seiner Ernennung zum Direktor als Manager im Trading and Settlements Department tätig. In den vergangenen fünfzehn Jahren war er im Finanzdienstleistungssektor tätig und davor, von Oktober 1990 bis März 1993, bei International Fund Managers (Ireland) Limited beschäftigt. Herr Norris ist Mitglied des Institute of Accounting Technicians in Irland. Darüber hinaus erhielt er ein Henley Diplom in Management.

Burkhard Poschadel

Dr. Burkhard Poschadel ist Vizepräsident von GAM. In dieser Funktion ist Dr. Poschadel für die Beratung in strategischen Fragen verantwortlich und unterstützt GAM überdies in den Bereichen Kundenakquise und –Service. Bevor er Vizepräsident wurde, war er Chief Executive Officer von GAM. Bevor er im April 2000 zu GAM kam, war er in leitender Position bei der Swiss Bank Corporation im Bereich Portfolio Management und im Investment Advisory Department tätig. Bevor er 1984 zur SBC kam, arbeitete Dr. Poschadel als Wirtschaftsexperte und Dozent in der Erwachsenenbildung an der Universität Freiburg. Er erhielt seinen Dokortitel an den Universitäten Hamburg/Freiburg und verfügt über 20 Jahre Erfahrung im Investmentbereich.

David Gray

David Gray kam im Dezember 1995 zu GAM Fund Management Limited. Bevor er im Oktober 2002 zum Direktor bestellt wurde, war er als Leiter der Bereiche Fund Financial Reporting und Institutional Client Services tätig. Herr Gray verfügt über mehr als zwölf Jahre Erfahrung auf dem Gebiet Finanzdienstleistungen und arbeitete zuvor sowohl in Dublin als auch auf den Cayman Inseln bei Coopers & Lybrand (heute PricewaterhouseCoopers). Er ist Mitglied des Institute of

Chartered Accountants in Irland und hält einen BA in Wirtschaftswissenschaften vom University College Dublin.

Andrew Wills

Andrew Wills kam im Juni 1986 zur GAM-Gruppe und ist als Finance Director der im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften der GAM-Gruppe tätig. Er ist Mitglied der Chartered Association of Certified Accountants. Vor seiner Tätigkeit für die GAM-Gruppe war Andrew Wills von 1979 bis 1982 bei der National Westminster Bank und bis Juni 1985 bei Wakelin and Day, Chartered Accountants beschäftigt. Von Juli 1985 bis Juni 1986 setzte Andrew Wills seine berufliche Ausbildung an der University of the South Bank fort.

Alle Direktoren haben leitende Positionen innerhalb der GAM-Gruppe inne.

Michael Whooley ist Secretary des Verwalters.

Co-Manager

Der Verwalter hat an die Co-Manager die Befugnis delegiert, die Anlagen bestimmter Fonds unter der Gesamtaufsicht durch den Verwalter zu verwalten. Angaben zu den beauftragten Co-Managern und den Fonds, für die diese tätig sind, sind in Anhang II zu diesem Prospekt enthalten.

Beauftragte Anlageverwalter

Jeder Co-Manager kann seine Zuständigkeiten für die Anlageverwaltung oder -beratung bezüglich des Vermögens eines Fonds an einen beauftragten Anlageverwalter abgeben. Angaben zu den beauftragten Anlageverwaltern und den Fonds, für die diese tätig sind, sind in Anhang II zu diesem Prospekt enthalten.

Sponsor

GAM Limited (der "Sponsor"), wurde für alle Fonds als Sponsor ernannt und erbringt Marketing-Beratungsdienste und -leistungen hinsichtlich aller Fonds. Die Aufgaben des Sponsors sind im Sponsorvertrag festgelegt. Weitere Angaben zum Sponsor finden Sie in Anhang III.

GAM Limited (ehemals Global Asset Management Limited, Bermuda) ist eine in Bermuda errichtete Gesellschaft und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der GAM Holding AG.

Depotbank

Die J.P. Morgan Bank (Ireland) plc wurde zur Depotbank ernannt. Es handelt sich um eine irische Bankgesellschaft, die von der IFSRA zugelassen worden ist. Ihre Haupttätigkeit umfasst die Wertpapierverwaltung sowie die Erbringung von Depotbankfunktionen. Die oberste Muttergesellschaft der

Depotbank ist JP Morgan Chase & Co., die in Delaware in den USA gegründet wurde.

Die Depotbank ist unter anderem dazu verpflichtet, die Vermögenswerte der Gesellschaft sicher zu verwahren, und haftet gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern für jeden Verlust, den sie infolge einer von ihr zu vertretenden Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen oder unsachgemäßen Erfüllung erleiden. Die Depotbank kann eine Person oder Personen als Unterverwahrer für die Vermögenswerte der Gesellschaft ernennen, jedoch bleibt jegliche Haftung der Depotbank davon unberührt, dass sie die ihr anvertrauten Vermögenswerte insgesamt oder teilweise einem Dritten anvertraut hat.

Hauptvertriebsgesellschaft

GAM Limited (die "Hauptvertriebsgesellschaft") wurde für alle Fonds als Hauptvertriebsgesellschaft ernannt. Weitere Angaben hierzu s.o. Die Hauptvertriebsgesellschaft ist berechtigt, ihre Aufgaben an Untervertriebsgesellschaften und/oder Vertriebsstellen zu delegieren. Die Aufgaben der Hauptvertriebsgesellschaft sind in der Weltweiten Vertriebsvereinbarung festgelegt. Weitere Angaben finden sich in Anhang III.

Korrespondenzbanken/Zahlstellen

Die jeweiligen Gesetze/Vorschriften in den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes können die Ernennung von Korrespondenzbanken/Zahlstellen erfordern, die die Führung von Konten übernehmen und die Zahlungen von Aufschlags- und Rücknahmegeldern durchführen. Investoren, die entweder freiwillig oder nach den lokalen Vorschriften Ausgabeaufschläge und Rücknahmegelder nicht direkt mit der Depotbank der Gesellschaft, sondern über Zwischenstellen abwickeln (z.B. Untervertriebsgesellschaften oder Zahlstellen des örtlichen Gerichtsstandes), tragen das Kreditrisiko gegenüber dieser Zwischenstelle im Hinblick auf (a) Ausgabeaufschläge vor dem Transfer der Gelder an die Depotbank für die Rechnung des betreffenden Fonds und (b) Rücknahmegelder zahlbar durch die Zwischenstelle an den betreffenden Investor.

Die Gebühren und Aufwendungen von Korrespondenzbanken und Zahlstellen werden in Höhe eines marktüblichen Prozentsatzes aus dem betreffenden Fonds beglichen. An die Korrespondenzbanken/Zahlstellen zu zahlende Gebühren auf Basis des Nettoinventarwertes sind nur vom Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse(n) zu zahlen. Alle Anteilhaber sind berechtigt, die Dienste der Zahlstellen in Anspruch zu nehmen.

Korrespondenzbanken bzw. Zahlstellen können in einem oder mehreren Ländern ernannt werden. Einzelheiten zu den für die einzelnen Länder ernannten Korrespondenzbanken bzw. Zahlstellen finden sich in Anhang II dieses Prospektes.

ANLAGEN IN DIE GESELLSCHAFT

Beschreibung der Anteile

Es können sowohl Fondsanteile mit Ertragsausschüttung als auch Fondsanteile ohne Ertragsausschüttung (Anteile, die Erträge ausschütten und wieder anlegen) ausgegeben werden. Die Direktoren können mehr als eine Anteilklasse eines Fonds ausgeben, wobei sich die einzelnen Klassen durch verschiedene Ausgabeaufschläge, Gebühren und Aufwendungen, Mindestzeichnung für Erstanleger, die Nennwährung oder andere Merkmale unterscheiden können, die von den Direktoren bei Einführung der Anteilklasse festzulegen sind. Bestimmte Anteile können, wie in Anhang I zu diesem Prospekt beschrieben, als Vertriebsstellenanteile klassifiziert werden.

Gibt es in einem Fonds Anteile verschiedener Typen oder Klassen, kann der Nettoinventarwert je Anteil in den verschiedenen Klassen voneinander abweichen, wodurch zum Ausdruck kommt, ob Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden, ob unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen mit ihnen verbunden sind bzw. ob sie auf unterschiedliche Währungen lauten, sowie dass ihnen etwaige Gewinne/Verluste und Kosten verschiedener Finanzinstrumente zugerechnet werden, die zur Währungssicherung zwischen einer Basiswährung und einer Nennwährung eingesetzt werden. Sämtliche Bezugnahmen auf Anteile schließen einen Bruchteil eines Anteils mit ein, der auf das nächste Hundertstel eines Anteils berechnet wird. Soweit hierin nicht abweichend angegeben, sind alle Anteile innerhalb einer Klasse eines Fonds untereinander gleichrangig.

Während eines Erstausgabezeitraums, d.h. am ersten Handelstag und sofern von den Direktoren nichts Abweichendes bestimmt wird, werden die Anteile den Anlegern zu einem Erstausgabepreis von EUR 10 je Anteil für Anteile, die in Euro denominated sind, GBP 1 je Anteil für Anteile, die in Pfund Sterling denominated sind, CHF 10 je Anteil für Anteile, die in Schweizer Franken denominated sind, USD 10 je Anteil für Anteile, die in US-Dollar denominated sind und JPY 1.000 je Anteil für Anteile, die in Yen denominated sind, ausgegeben.

Danach werden die Anteile zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich etwaiger Gebühren und Kosten des betreffenden Fonds entspricht, der am jeweiligen Handelstag um 23.00 Uhr britischer Zeit, oder zu einer anderen Zeit, wie vom Verwalter bestimmt, berechnet wird.

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft wird Anteile zwangsweise zurücknehmen, die unmittelbar oder mittelbar von US-Personen erworben werden

(außer gemäß einer Ausnahmeregelung des US-Wertpapiergesetzes und ausgenommen im Fall von Accredited Investors im Sinne von Regulation D des US-Wertpapiergesetzes oder von Qualified Eligible Participants im Sinne von Rule 4.7 des Commodity Exchange Act) oder von Personen, die dadurch gegen Gesetze oder Vorschriften in einem Land verstoßen, oder von Personen, bei denen als Folge ihres Anteilbesitzes der Gesellschaft direkt oder indirekt steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile entstehen.

Wenn ein Antragsteller die Definition einer US-Person gemäß Anhang III dieses Prospekts erfüllt, ist er verpflichtet, sich an den Verwalter zu wenden, der im Einzelfall festlegt, ob der Antragsteller zum Besitz von Anteilen des Fonds zugelassen ist.

Personen, die in Irland ansässig sind bzw. dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, können Anteile erwerben, sofern diese Anteile über ein Anerkanntes Clearingsystem erworben und gehalten werden. Steuerbefreite Irische Anleger können die Anteile direkt bei der Gesellschaft erwerben.

Kauf von Anteilen

Antragsverfahren

Bei Ersterwerb von Anteilen der Fonds der Gesellschaft (außer Vertriebsstellenanteilen), ist der Verwalter zu kontaktieren, der dem jeweiligen Antragsteller ein nummeriertes Antragsformular zuschickt. Vertriebsstellenanteile können nur über die Vertriebsstellen oder über von diesen benannte Vertriebsgesellschaften gekauft und verkauft werden, und der Umtausch kann nur über diese erfolgen. Wenn Sie Vertriebsstellenanteile kaufen wollen, wenden Sie sich bitte an die Vertriebsstelle oder den Verwalter, damit Sie weitere Angaben über die Vertriebsstellen erhalten.

Ein Antrag zum Kauf von Anteilen (mit Ausnahme von Vertriebsstellenanteilen) ist an den Verwalter schriftlich per Post, per Fax, E-Mail oder telefonisch zu stellen (bzw. in anderer Form, wie vom Verwalter jeweils festgelegt), und zwar bis 17.00 Uhr (britischer Zeit) an dem betreffenden Handelstag oder bis zu einem anderen vom Verwalter jeweils für den betreffenden Handelstag festgelegten Zeitpunkt.

Jeder Anleger bestätigt, dass er sich der Risiken einer schriftlichen Antragstellung per Post, Telefax oder E-Mail bewusst ist, und stellt die ordnungsgemäße Übermittlung von Anweisungen sicher. Jeder Anleger erklärt sich einverstanden, dass weder der Verwalter noch die Gesellschaft für Verluste durch Nichterhalt von Anweisungen eine Haftung übernimmt.

Jeder Anleger trägt die alleinige Verantwortung für Ansprüche,

die sich aus Verlusten durch verspätete oder nicht erhaltene Anweisungen oder Bestätigungen derselben ergeben, und stellt den Verwalter und die Gesellschaft von diesen Ansprüchen frei.

Inhaber von Vertriebsstellenanteilen sollten sich bei ihren Vertriebsstellen oder deren Vertriebsgesellschaften informieren, ob für diese Anteile abweichende Fristen für die Annahme von Kaufanträgen gelten. Sofern ein Antrag zum Kauf von Vertriebsstellenanteilen bei der Vertriebsstelle bis zum Ablauf der Annahmefrist und vor Bestimmung des Nettoinventarwertes pro Anteil an dem jeweiligen Handelstag eingeht, akzeptiert der Verwalter einen per Telefax oder E-Mail bzw. durch ein anerkanntes Handelssystem (oder in anderer vom Verwalter jeweils bestimmten Form) gestellten Antrag auf Kauf von Vertriebsstellenanteilen durch die Vertriebsstelle, der bei dem Verwalter bis 8.00 Uhr (britischer Zeit) an dem Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag eingehen muss (oder bis zu einem/verschiedenen vom Verwalter jeweils festgelegten Zeitpunkt/en). Anträge, die nach den oben genannten Zeitpunkten angenommen werden, werden am nächstfolgenden Handelstag bearbeitet. Anträge zum Ersterwerb von Anteilen der Gesellschaft, die per Telefax, E-Mail oder Telefon gestellt werden, müssen danach schriftlich bestätigt werden. Anträge auf Kauf per Telefon (durch einen bereits bestehenden Anleger) werden dagegen als feste Aufträge behandelt, auch wenn sie danach nicht schriftlich bestätigt werden. Kaufanträge im Rahmen eines Anlageplans werden ebenfalls als feste Aufträge behandelt.

Bei Anträgen zum Kauf von Anteilen, die per Telefax oder E-Mail gestellt wurden, behält sich der Verwalter das Recht vor, sich mit dem Antragsteller und/oder Beauftragten in Verbindung zu setzen und sich von diesem die im Antrag gemachten Angaben bestätigen zu lassen, bevor der Antrag bearbeitet wird. Ein Antrag auf den Kauf von Anteilen ist nach dessen Erteilung unwiderruflich, es sei denn der Verwalter stimmt einer abweichenden Regelung zu. Dies gilt nicht in Zeiten, in denen die Bestimmung des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds wie nachstehend unter „**Aussetzung**“ beschrieben ausgesetzt wurde.

Anträge über den Kauf von Anteilen sind über einen bestimmten Betrag zu stellen und im Fall eines Antrags von einem vom Verwalter anerkannten Anleger oder Finanzmittler über eine bestimmte Anzahl von Anteilen. Die Direktoren sind nach absolut freiem Ermessen berechtigt, einen Kaufantrag insgesamt oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, einschließlich eines Antrags im Rahmen eines Anlageplans.

Für den Fall, dass ein Antrag abgelehnt wird, wird der Verwalter auf Risiko des Antragstellers den Zeichnungsbetrag oder einen

etwaigen Differenzbetrag innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Ablehnung per Scheck, oder auf Kosten des Antragstellers per Überweisung (ohne Zinsen oder als aufgelaufen geltende Zinsen), an diesen zurückzahlen.

Bruchteile von Anteilen, deren Wert mindestens ein Hundertstel eines Anteils beträgt, können ausgegeben werden. Zeichnungsbeträge über einen geringeren Wert als ein Hundertstel eines Anteils können nicht an den Antragsteller zurückgezahlt werden, sondern fallen dem betreffenden Fonds zu.

Nach Annahme des Antrags erhalten die Antragsteller eine Anteilinhabernummer, die zusammen mit den persönlichen Daten eines Anteilinhabers dessen Identität ausweist. Diese Anteilinhabernummer sollte bei allen weiteren Geschäften zwischen dem Anteilinhaber und dem Verwalter verwendet werden. Änderungen der persönlichen Daten des Anteilinhabers, der Verlust der Anteilinhabernummer oder von Anteilscheinen sind dem Verwalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Verwalter behält sich vor, eine von einer Bank, einem Makler oder einer anderen von ihm genehmigten Person gegengezeichnete Garantie oder Bescheinigung zu verlangen, bevor er eine solche schriftliche Anweisung annimmt.

In jedem Fall wird jeder Antragsteller so behandelt, als hätte er die Angaben in dem jeweils geltenden Antragsformular gemacht.

Mindesterzeichnung und Mindestanlage

Die Erstzeichnung jedes Anlegers beläuft sich für Anteile jeder Anteilklasse eines Fonds auf einen Anteilwert von mindestens USD 10 000, EUR 10 000, GBP 6 000, JPY 1 100 000 oder CHF 13 000 oder den entsprechenden Gegenwert in einer Fremdwährung, sofern mit dem Verwalter nichts anderes vereinbart wird. Zusätzliche Zeichnungen von Anteilen sind ab einem Betrag von mindestens USD 5 000, EUR 5 000, GBP 3 000, JPY 550 000 oder CHF 6 500 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer Fremdwährung möglich.

Ein Mindestbestand in Höhe von USD 8 000, EUR 8 000, GBP 4 800, JPY 800 000 oder CHF 10 500 (bzw. dessen Gegenwert in ausländischer Währung) muss, sofern der Verwalter keiner abweichenden Regelung zustimmt, von jedem Anleger in einem Fonds nach jeder Teilrücknahme von Anteilen, jedem Umtausch und jeder Übertragung von Anteilen gehalten werden.

Ausführungsanzeigen

Anteile werden ohne Anteilschein ausgegeben. Bei Annahme des Antrags wird dem Antragsteller eine Ausführungsanzeige

zugestellt, in der sämtliche Details der Transaktion aufgeführt sind, mit der die Eigentümerstellung an den Anteilen bestätigt wird. Alle ausgegebenen Anteile werden als Namensanteile eingetragen, und das Register der Anteilinhaber gilt als endgültiger Eigentumsnachweis.

Zahlungsabwicklung beim Anteilkaufl

Einzelheiten zur Zahlungsabwicklung für jeden Fonds sind in der betreffenden Ergänzung, die Teil dieses Prospekts ist, enthalten. Sofern der Verwalter keiner abweichenden Verfahrensweise zugestimmt hat, gelten die nachstehend beschriebenen Angaben zur Abwicklung. Der Kaufpreis für Anteile, die im Rahmen eines Anlageplans gekauft wurden, ist in jedem Fall an dem betreffenden Handelstag zur Zahlung fällig.

Der Verwalter behält sich das Recht vor, eine Zuteilung von Anteilen rückgängig zu machen, wenn der Zahlungseingang bei Fälligkeit nicht erfolgt ist, und ist berechtigt, dem Antragsteller daraus entstandene Verluste in Rechnung zu stellen. Wenn die Gutschrift der Zahlung an einem Handelstag zu erfolgen hat und nicht bis um 15.00 Uhr britischer Zeit an dem jeweiligen Handelstag erfolgt ist, wird der Antrag bis zu dem Handelstag verschoben, an dem die Gutschrift über den Zahlungseingang bis zu dieser Uhrzeit erfolgt ist. Der Verwalter behält sich das Recht vor, die Abwicklung von Transaktionen für einen Anteilinhaber so lange aufzuschieben, bis die Zahlung für den Kauf der betreffenden Anteile vollständig geleistet worden ist.

Die Direktoren können nach absolut freiem Ermessen (sofern nach ihrem Ermessen den bestehenden Anteilinhabern kein wesentlicher Nachteil entsteht und soweit gemäß den Companies Acts 1963-2003 zulässig) Anteile einer Klasse gegen Einbringung von Anlagewerten ausgeben, die Bestandteil des Vermögens des betreffenden Fonds werden. Die Zahl der auf diese Weise auszugebenden Anteile entspricht der Zahl, die am Tag der Einbringung der Anlagewerte in die Gesellschaft für einen Barbetrag ausgegeben worden wäre, der dem Wert der Summe der Anlagewerte entspricht. Der Wert der so eingebrachten Anlagewerte wird auf einer von den Direktoren festgelegten Basis berechnet. Dieser Wert darf jedoch nicht höher liegen als der höchste Betrag, zu dem diese durch Anwendung der unter „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ genannten Bewertungsmethoden bewertet würden.

Zahlungsmethoden

Bezahlung per SWIFT oder telegrafischer Überweisung

Antragsteller, die Anteile zeichnen und mittels SWIFT oder telegrafischer Überweisung bezahlen, müssen ihre Bank zum Zeitpunkt der Antragstellung anweisen, dem Konto des Fonds bei der unten genannten Bank die entsprechenden Beträge

gemäß der Verfahrensweise für Zeichnungen am jeweiligen Datum schnellstmöglich gutschreiben. Sämtliche Kosten, die sich aus der Bezahlung durch telegrafische Überweisung ergeben, sind vom Antragsteller zu tragen.

In Ländern, in denen die Bank of America keine Zweigstelle unterhält, hat die Bezahlung über die genannte Korrespondenzbank zu erfolgen. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Bank die Bank of America NT & SA, London, direkt per SWIFT/Telex informiert, wenn die Bezahlung über eine der Korrespondenzbanken erfolgt.

Die Zahlungen müssen ohne Abzug von Gebühren und entsprechend der nachfolgenden Anweisungen eingehen, einschließlich der genauen Bezeichnung des jeweiligen Bankkontos, wie in Anhang VI angegeben.

[Bank] SWIFT: []

a/c GAM Fund Management Limited Collection Account
Konto-Nr.

Verwendungszweck: GAM Star [Name des betreffenden Fonds einfügen]

Im Auftrag von: [Persönliche Daten des Antragstellers einfügen]

Entsprechend der nachstehenden Angaben für die jeweilige Währung:

Weisen Sie bitte Ihre Bank bei der Überweisung des Zeichnungsbetrags des Weiteren an, GAM Fund Management Ltd. mit folgenden Informationen zu versorgen:

Betreff: GAM Star [Name des betreffenden Fonds einfügen]

- (1) Wertstellungstag der Überweisung;
- (2) Name und Anschrift der übersendenden Bank;
- (3) Name oder Referenz des Ansprechpartners der übersendenden Bank für die Bestätigung und
- (4) Höhe des zu überweisenden Betrags.

Bezahlung per Bankwechsel oder Scheck

Antragstellern wird nachdrücklich empfohlen, die Bezahlung per SWIFT oder telegrafischer Überweisung zu tätigen (Informationen hierüber müssten bei Ihrer Bank erhältlich sein). Müssen Zahlungen per Bankwechsel oder Scheck erfolgen, sind letztere zu Gunsten von GAM Fund Management Limited Collection Account – GAM Star [Name des betreffenden Fonds einfügen] auszustellen, einem vollständig ausgefüllten Antragsformular beizulegen und per Post an GAM Fund

Management Limited zu senden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Abrechnung von Bankwechseln oder Schecks längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Anträge, denen ein Bankwechsel oder Scheck beiliegt, werden erst an dem Handelstag bearbeitet, der auf den Handelstag folgt, an dem die Bestätigung darüber eingegangen ist, dass der Bankwechsel oder Scheck gutgeschrieben worden ist. Die sich aus der Bearbeitung von Bankwechseln und Schecks ergebenden Kosten sind vom Anteilinhaber zu tragen. Barzahlungen oder Zahlungen per Reisescheck werden nicht angenommen.

Geldwäschebestimmungen

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, von Anlegern Identitätsnachweise in der Form zu verlangen, welche die Direktoren für angemessen halten, um die Verpflichtungen der Gesellschaft auf Grund der Gesetzgebung gegen Geldwäsche zu erfüllen. Falls kein geeigneter Nachweis erbracht wird, sowie aus anderen Gründen, kann die Gesellschaft einen Antrag insgesamt oder teilweise ablehnen. Die Direktoren können die Ausübung dieses Rechts sowie ihr Ermessen an den Verwalter mit der Befugnis zur Erteilung von Untervollmacht delegieren. Wenn der Antrag abgelehnt wird, erstattet der Verwalter die Zeichnungsgelder oder den verbleibenden Betrag auf Gefahr des Antragstellers in einer dem Verwalter angemessen erscheinenden Zahlungsweise auf Kosten des Anlegers ohne aufgelaufene oder als aufgelaufen geltende Zinsen normalerweise innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Ablehnung zurück.

Zeichnungsbeschränkungen

Die Direktoren dürfen während eines Zeitraumes, während dessen die Berechnung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds gemäß der unter „Aussetzung“ beschriebenen Art einstweilig ausgesetzt ist, keine Anteile ausgeben. Antragsteller werden über die einstweilige Aussetzung informiert und ihre Anträge werden so behandelt, als wären sie an dem nächsten Handelstag nach Ende der einstweiligen Aussetzung gestellt worden.

Rücknahme der Anteile

Anträge zum Verkauf oder zur Rücknahme von Anteilen sollten dem Verwalter schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail bzw. telefonisch vorgelegt werden (oder in einer anderen vom Verwalter jeweils festgelegten Form). Rücknahmeanträge, die beim Verwalter um oder vor 17.00 Uhr britischer Zeit oder zu einer sonstigen Zeit, die der Verwalter bestimmt, eingehen, werden in der Regel am selben Handelstag bearbeitet.

Jeder Anleger bestätigt, dass er sich der Risiken eines schriftlichen Antrages auf Rücknahme oder Verkauf von Anteilen per Post, Telefax oder E-Mail bewusst ist, und stellt die ordnungsgemäße Übermittlung von Anweisungen sicher. Jeder Anleger erklärt sich einverstanden, dass weder der Verwalter noch die Gesellschaft für Verluste durch Nichterhalt von Anträgen eine Haftung übernimmt. Jeder Anleger trägt die alleinige Verantwortung für Ansprüche, die sich aus Verlusten durch verspätete oder nicht erhaltene Anträge oder Bestätigungen derselben ergeben, und stellt den Verwalter und die Gesellschaft von diesen Ansprüchen frei.

Inhaber von Vertriebsstellenanteilen sollten sich bei ihren Vertriebsstellen oder deren Vertriebsgesellschaften informieren, ob für diese Anteile abweichende Fristen für die Annahme von Kaufanträgen gelten. Sofern ein Antrag auf Rücknahme oder Verkauf von Vertriebsstellenanteilen bei der Vertriebsstelle bis zum Ablauf der Annahmefrist und vor Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil an dem jeweiligen Handelstag eingeht, akzeptiert der Verwalter einen per Telefax oder E-Mail bzw. über ein anerkanntes Handelssystem (oder in anderer vom Verwalter jeweils bestimmten Form) gestellten Antrag auf Rücknahme oder Verkauf von Vertriebsstellenanteilen durch die Vertriebsstelle, der bei dem Verwalter bis 8.00 Uhr (britischer Zeit) an dem Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag eingehen muss (oder bis zu einem/verschiedenen vom Verwalter jeweils festgelegten Zeitpunkt/en).

Rücknahmeanträge, die nach den oben genannten Fristen entgegengenommen werden, werden an dem nächsten Handelstag ausgeführt. Rücknahmeanträge müssen die vollständigen Registrierungsdaten enthalten sowie die Anzahl der Anteile des betreffenden Fonds, bzw. der betreffenden Anteilklasse, die zurückgenommen werden sollen.

Telefonisch gestellte Anträge auf Verkauf von Anteilen gelten als endgültige Aufträge, selbst wenn sie anschließend nicht schriftlich bestätigt werden. Bei per Telefax oder E-Mail gestellten Anträgen auf Verkauf von Anteilen behält sich der Verwalter das Recht vor, sich mit dem Anteilinhaber und/oder Beauftragten in Verbindung zu setzen und sich die im Antrag

gemachten Angaben bestätigen zu lassen, bevor der Antrag bearbeitet wird.

Der Verwalter behält sich das Recht vor, die Abwicklung von Transaktionen für einen Anteilinhaber so lange aufzuschieben, bis die Zahlung für den Kauf der betreffenden Anteile vollständig geleistet worden ist.

Der Rücknahmepreis je Anteil wird um 23.00 Uhr britischer Zeit anhand des Nettoinventarwertes je Anteil abzüglich der Kosten und Gebühren des jeweiligen Fonds oder zu einer anderen Zeit, die der Verwalter für den betreffenden Handelstag festlegt, berechnet. Der Nettoinventarwert wird gemäß der Bewertungsmethode für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (einschließlich der Gebühren und Kosten), wie im Kapitel „**Bestimmung des Nettoinventarwertes**“ beschrieben, festgesetzt.

Es ist keine Rücknahmegebühr an den Verwalter zu bezahlen. Für Vertriebsstellenanteile der Klasse B an den jeweiligen Fonds kann jedoch ein Rücknahmeabschlag (Contingent Deferred Sales Charge) erhoben werden, der bei Rücknahme der Vertriebsstellenanteile der Klasse B an die Vertriebsstelle zu entrichten ist. Nähere Informationen zu den Rücknahmeabschlägen sind unter der Überschrift „**Gebühren und Aufwendungen, Vertriebsstellenanteile der Klasse B – Rücknahmeabschlag**“ zu finden.

Der bei Rücknahme der Anteile an den Fonds fällige Betrag wird ohne Zinsen normalerweise innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag auf das zuvor angegebene Bankkonto gezahlt. Das zuvor bezeichnete Bankkonto muss vom Anteilinhaber angegeben werden und sollte auf dessen Namen lauten. Der Verwalter kann die Auszahlung von Rücknahmeerlösen auf ein Konto ablehnen, das nicht auf den Namen des Anteilinhabers lautet. Für den Fall, dass ein Anteilschein ausgestellt wurde, werden die Rücknahmeerlöse erst ausbezahlt, wenn der Verwalter den originalen Rücknahmeantrag zusammen mit dem originalen und eingetragenen Anteilschein erhalten hat, der in Bezug auf die betreffenden Anteile ausgestellt wurde. Der eingetragene Anteilschein muss von allen Anteilinhabern auf dessen Rückseite unterzeichnet werden und sollte den an den Verwalter gesandten Rücknahmeanweisungen beigelegt sein.

Sofern der Verwalter nicht anderweitig zustimmt, ist kein Anteilinhaber dazu berechtigt, nur einen Teil seiner Anteile zurückzugeben, falls diese Rücknahme dazu führen würde, dass der Wert seines Anteilbestandes nach dieser Rücknahme niedriger als USD 8 000, EUR 8 000, GBP 4 800 JPY 800 000 oder CHF 10 500 je Fonds (oder der entsprechende Gegenwert

in ausländischer Wahrung) ist.

Die Direktoren sind dazu berechtigt, die Anzahl der Anteile eines Fonds, die an einem Handelstag zuruckgenommen werden konnen, auf 15% der Gesamtanzahl der ausgegebenen Anteile dieses Fonds zu begrenzen. In diesem Fall gilt die Begrenzung anteilmaig, sodass alle Anteilinhaber, die ihre Anteile an dem Fonds an dem betreffenden Handelstag zuruckgeben mochten, jeweils denselben Prozentsatz ihrer Anteile, fur die der Antrag auf Rucknahme vom Verwalter angenommen wurde, zuruckgeben konnen und alle nicht zuruckgenommenen Anteile, die ansonsten zuruckgenommen worden waren, zur Rucknahme auf den nachsten Handelstag vorgetragen werden, wobei sie gegenuber spateren Rucknahmeantragen bevorzugt behandelt werden. Falls Rucknahmeantrage in dieser Weise vorgetragen werden, informieren die Direktoren die betroffenen Anteilinhaber.

Die Satzung enthalt besondere Bestimmungen fur den Fall, dass Rucknahmeantrage, die von einem Anteilinhaber gestellt werden, dazu fuhren wurden, dass mehr als 10% des Nettoinventarwertes der Anteile an dem Fonds von den Anteilinhabern der Gesellschaft an einem Handelstag zuruckgenommen werden wurden. In diesem Fall kann die Gesellschaft die gewunschte Rucknahme durch Sachauskehrung der Anlagewerte durchfuhren. Die Direktoren konnen dann durch schriftliche Erklarung gegenuber dem Anteilinhaber solche Vermogenswerte diesem Inhaber zuteilen und auf ihn ubertragen, um den Rucknahmepreis oder einen Teil des Rucknahmepreises zu bezahlen oder teilweise zu bezahlen, wobei jedoch eine solche Zuteilung die Interessen der verbleibenden Anteilinhaber nicht erheblich beeintrachtigen darf. Soweit eine solche Mitteilung an einen Anteilinhaber ergeht, kann der Anteilinhaber durch eine weitere Erklarung an die Gesellschaft verlangen, dass die Gesellschaft anstelle der Ubertragung der betreffenden Vermogenswerte dafur sorgt, dass die Vermogenswerte in einer Weise und zu einem Preis verkauft werden, die von der Gesellschaft nach freiem Ermessen festgesetzt werden, und dass der Nettoerlos aus dem Verkauf an den Anteilinhaber gezahlt wird. Ein Rucknahmeantrag ist nach Erteilung unwiderruflich, es sei denn der Verwalter stimmt einer abweichenden Regelung zu; dies gilt nicht in Zeiten, in denen die Bestimmung des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds wie nachstehend unter **„Aussetzung“** beschrieben ausgesetzt wurde.

Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber konnen Anteile zwischen verschiedenen Fonds und/oder Fondsklassen umtauschen.

Inhaber von Anteilen (auer Vertriebsstellenanteilen) konnen zwischen den einzelnen Fonds in verschiedene Anteilklassen und auch innerhalb eines Fonds zwischen verschiedenen Klassen wechseln, sowie von einem Typ von Anteilen in einen anderen, wobei sie jedoch nicht in Vertriebsstellenanteile wechseln konnen.

Fur Anteilinhaber von Vertriebsstellenanteilen sind die Umtauschrechte beschrankt. Anteilinhaber mit Vertriebsstellenanteilen konnen diese nur gema den Bedingungen des jeweiligen Vertriebsstellenvertrags in eine entsprechende Anteilklasse eines anderen Fonds umtauschen: Wenn der Anteilinhaber zum Beispiel Anteile der A US\$-Klasse halt, kann er diese in die A US\$-Klasse oder die A Euro-Klasse, nicht aber in die B US\$-Klasse oder die B Euro-Klasse eines anderen Fonds umtauschen.

Umtauschanweisungen sollten dem Verwalter schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail bzw. telefonisch (oder in einer anderen vom Verwalter jeweils festgelegten Form) erteilt werden. Dabei mussen die vollstandigen Registrierungsdaten sowie die Anzahl der Anteile, die zwischen den betreffenden namentlich benannten Fonds umgetauscht werden sollen, angegeben werden. In Fallen, in denen Anteilscheine vorhanden sind, mussen alle Umtauschantrage zusammen mit dem von allen Anteilinhabern ordnungsgema unterzeichneten Anteilschein schriftlich an den Verwalter gerichtet werden.

Jeder Anleger bestatigt, dass er sich der Risiken der schriftlichen Erteilung von Umtauschanweisungen per Post, Telefax oder E-Mail bewusst ist, und stellt die ordnungsgemae Ubermittlung von Anweisungen sicher. Jeder Anleger erklart sich einverstanden, dass weder der Verwalter noch die Gesellschaft fur Verluste durch Nichterhalt von Anweisungen eine Haftung ubernimmt. Jeder Anleger tragt die alleinige Verantwortung fur Anspruche, die sich aus Verlusten durch verspatete oder nicht erhaltene Anweisungen oder Bestatigungen derselben ergeben, und stellt den Verwalter und die Gesellschaft von diesen Anspruchen frei.

Umtauschanweisungen, die beim Verwalter um oder vor 17.00 Uhr britischer Zeit oder zu jeder anderen vom Verwalter bestimmten Zeit eingehen, werden normalerweise an dem jeweiligen Handelstag bearbeitet. Inhaber von Vertriebsstellenanteilen sollten sich bei ihren Vertriebsstellen oder deren Vertriebsgesellschaften informieren, ob fur diese Anteile abweichende Fristen fur die Annahme von Kaufantragen gelten. Sofern ein Antrag auf Umtausch von Vertriebsstellenanteilen bei der Vertriebsstelle bis zum Ablauf der Annahmefrist und vor Bestimmung des Nettoinventarwertes pro Anteil an dem jeweiligen Handelstag eingeht, akzeptiert der

Verwalter einen per Telefax oder E-Mail bzw. durch ein anerkanntes Handelssystem (oder in anderer vom Verwalter jeweils bestimmten Form) gestellten Antrag auf Umtausch von Vertriebsstellenanteilen durch die Vertriebsstelle, der bei dem Verwalter bis 8.00 Uhr (britischer Zeit) an dem Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag eingehen muss (oder bis zu einem/verschiedenen vom Verwalter jeweils festgelegten Zeitpunkt/en).

Umtauschanweisungen, die nach den oben genannten Fristen entgegengenommen werden, werden an dem nächsten Handelstag ausgeführt. Anweisungen, die telefonisch eingehen, gelten als verbindlich, selbst wenn sie anschließend nicht schriftlich bestätigt werden. Bei Umtauschanweisungen, die per Telefax oder E-Mail eingehen, behält sich der Verwalter das Recht vor, sich mit dem Anteilinhaber und/oder dem Beauftragten in Verbindung zu setzen und sich die im Antrag gemachten Angaben bestätigen zu lassen, bevor der Antrag bearbeitet wird. Eine einmal erteilte Umtauschanweisung kann nicht ohne Zustimmung des Verwalters zurückgenommen werden. Dies gilt nicht in Zeiten, in denen die Bestimmung des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds wie nachstehend unter „**Aussetzung**“ beschrieben ausgesetzt wurde.

Der Verwalter behält sich das Recht vor, die Abwicklung von Transaktionen für einen Anteilinhaber so lange aufzuschieben, bis die Zahlung für den Kauf der betreffenden Anteile vollständig geleistet worden ist.

Der Verwalter ist nicht dazu verpflichtet, den Umtausch zwischen Anteilklassen, die auf verschiedene Währungen lauten, am selben Tag durchzuführen.

Die Anzahl der in der neuen Klasse auf Grund des Umtausches auszugebenden Anteile wird nach der folgenden Formel berechnet:

wobei:

$$S = R \times \frac{(RP \times ER)}{SP}$$

R die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, wie im Umtauschantrag angegeben ist; und

S die Anzahl der in der neuen Klasse zu kaufenden Anteile ist; und

SP der an dem Handelstag berechnete Ausgabepreis je Anteil der neuen Klasse ist, zu dem der Kauf neuer Anteile auf Grund des Umtauschs durchgeführt werden soll; und

ER im Falle, dass der Umtausch von Anteilen in derselben Währung abgewickelt wird, gleich eins ist. In allen anderen Fällen ist ER der Währungsumrechnungsfaktor, der von den Direktoren an dem/den betreffenden Handelstag(en) als der effektive Wechselkurs bestimmt wird, der bei der Übertragung von Vermögen zwischen Fonds bezüglich der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse Anwendung findet, gegebenenfalls angepasst um einen Faktor, der den tatsächlichen Kosten einer solchen Übertragung entspricht; und

RP der am jeweiligen Handelstag berechnete Rücknahmepreis je Anteil der ursprünglichen Klasse ist, an dem die Rücknahme der Anteile auf Grund des Umtauschs durchgeführt wird

UND wobei die Anzahl der Anteile der neuen Klasse, die geschaffen oder ausgegeben werden, so geschaffen oder ausgegeben werden, dass diese im Hinblick auf einen Anteil der ursprünglichen Klasse entsprechend dem Verhältnis von S zu R (oder so nah wie möglich in diesem Verhältnis) umgetauscht werden, wobei S und R die oben angegebene Bedeutung haben.

Anteile können nicht während eines Zeitraumes umgetauscht werden, während dessen die Berechnung des Nettoinventarwertes für den betreffenden Fonds in der unter „**Aussetzung**“ beschriebenen Art einstweilig ausgesetzt ist.

Obwohl bei Umtausch von Anteilen (außer Vertriebsstellenanteilen) in der Regel keine Umtauschgebühr erhoben wird, behalten sich die Direktoren das Recht vor, unter außergewöhnlichen Umständen eine Umtauschgebühr von bis zu 1% des Wertes der umzutauschenden Anteile zu erheben. Ferner behalten sich die Direktoren das Recht vor, bei mehr als 10 Anträgen auf Umtausch von Anteilen (außer Vertriebsstellenanteilen) zwischen den Fonds oder innerhalb der Fonds pro Kalendervierteljahr durch einen Anteilinhaber, eine Umtauschgebühr in Höhe von 1% des Wertes der umzutauschenden Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) zu erheben. Beim Umtausch von Anteilen der Klasse A in Anteile der Klasse A eines anderen Fonds kann eine Umtauschgebühr von bis zu 0,5% des Wertes der umzutauschenden Anteile erhoben werden, wobei die Gebühr insgesamt oder teilweise an die Hauptvertriebsgesellschaft zu entrichten ist, die diese Gebühr ihrerseits an die Vertriebsstelle weiterleitet.

Devisenumtausch-Service

Die Bezahlung der Anteile an den Fonds der GAM Star Fund p.l.c. kann in der Nennwährung der betreffenden Anteilklasse

erfolgen. Erfolgt die Bezahlung in einer anderen Währung als der Nennwährung der jeweiligen Anteilklasse, ist der Verwalter dazu berechtigt, die eingegangenen Gelder für die Anteile nach seinem eigenen Ermessen im Namen des Anlegers und als Dienstleistung für denselben in die Nennwährung der jeweiligen Anteilklasse umzutauschen, wobei zu diesem Zweck die Dienstleistungen eines anderen Mitglieds der GAM Gruppe oder jedes Kreditinstituts zu deren allgemeinen Geschäftsbedingungen in Anspruch genommen werden können.

Dieser Service wird auf eigene Gefahr und Kosten des Anlegers geleistet.

Auf ähnliche Weise werden die Rücknahmen, für die eine Auszahlung in einer anderen Währung als der Nennwährung der jeweiligen Anteilklasse beantragt wird, vom Verwalter abgewickelt, wobei dieselben Bedingungen wie oben beschrieben gelten.

Anleger in der Bundesrepublik Deutschland können Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen mit oder ohne Ertragsausschüttung bei der Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland einreichen. Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen, sofern vorhanden, und andere Zahlungen können auf schriftliche Anfrage hin an die deutschen Anteilinhaber über die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden.

Anleger in der Republik Österreich können Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen mit oder ohne Ertragsausschüttung bei der Zahlstelle in der Republik Österreich einreichen.

Anleger in Italien können Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen mit oder ohne Ertragsausschüttung bei der Zahlstelle in Italien einreichen.

Übertragung von Anteilen

Die Anteile eines jeden Fonds können durch schriftliche Übertragungsurkunde übertragen werden, die von dem Übertragenden, oder im Fall der Übertragung durch eine Körperschaft, im Namen des Übertragenden unterzeichnet wird. Im Fall des Ablebens eines Anteilinhabers (der alleiniger Inhaber eines Anteils ist) ist der Testamentsvollstrecker des Nachlasses dieses Anteilinhabers aufgefordert, dem Verwalter ein Testamentsvollstreckerzeugnis im Original oder als gerichtlich beglaubigte Kopie zusammen mit Originalanweisungen im Hinblick auf die weitere Verfahrensweise vorzulegen. Bei gemeinsamen Anteilinhabern

wird im Fall des Ablebens eines dieser Anteilinhaber von der Gesellschaft ein Eigentumstitel oder sonstiger Anspruch hinsichtlich dieser als gemeinsam gehalten eingetragenen Anteile nur für den/die verbleibende/n Anteilinhaber anerkannt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Nachweise bezüglich der Identität des Erwerbers einzuholen, und zwar in der von den Direktoren für die Einhaltung der Geldwäschegesetze durch die Gesellschaft als angemessen angesehenen Weise. Bei Nichtvorliegen ausreichender Nachweise oder aus anderen Gründen kann die Gesellschaft einen Antrag ganz oder teilweise ablehnen.

Ausschüttungen

In Bezug auf das zum 30.06.03 abgelaufene Jahr und alle vorherigen Perioden hat die Gesellschaft eine Bescheinigung als „ausschüttender Fonds“ im Sinne des United Kingdom Income and Corporation Taxes Act 1988 erhalten. Es ist beabsichtigt, dass jeder Fonds der Gesellschaft eine Ausschüttungspolitik verfolgt, die der Gesellschaft ermöglicht, eine solche Bescheinigung auch für nachfolgende Perioden zu beantragen. Gelingt es einem Fonds nicht, diese Anforderung zu erfüllen, erhält die Gesellschaft die besagte Bescheinigung nicht. Obwohl sich die Direktoren darum bemühen werden sicherzustellen, dass eine solche Bescheinigung erhalten wird, kann nicht garantiert werden, dass sie erhalten wird oder dass sie, nachdem sie erhalten wurde, auch für zukünftige Rechnungsperioden der Gesellschaft ausgestellt werden wird. Ein Ausgleichkonto wird für jeden Fonds geführt, sodass der ausgeschüttete Betrag für alle Anteile derselben Art ungeachtet der unterschiedlichen Ausgabezeitpunkte gleich sein wird. Ein Betrag in Höhe des Teils des Ausgabepreises eines Anteils, welcher gegebenenfalls aufgelaufene, jedoch bis zum Tag der Ausgabe nicht ausgeschüttete Erträge repräsentiert, gilt als Ausgleichszahlung und wird so behandelt, als wäre er an die Anteilinhaber des betreffenden Fonds mit der ersten Ausschüttung oder Thesaurierung, die dem Anteilinhaber in der Rechnungsperiode der Ausgabe der Anteile zustand, zurückgezahlt worden.

Jeder Fonds ist normalerweise am 1. Juli eines jeden Jahres „ex Ausschüttung“ notiert. Die jährliche Ausschüttung für den betreffenden Fonds wird an die Anteilinhaber an oder vor dem 31. August eines jeden Jahres gezahlt.

Eine Ausschüttung, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Fälligkeit beansprucht wird, verfällt und fällt an den jeweiligen Fonds zurück. Ausschüttungen werden von der Gesellschaft nicht verzinst.

Ausschüttungen, die an die Anteilinhaber auszuzahlen sind,

werden durch Verrechnungsscheck oder Bankwechsel gezahlt. Jeder Scheck oder Bankwechsel ist auf den Anteilinhaber zahlbar und wird postalisch an die eingetragene Anschrift des betreffenden Anteilinhabers oder – im Falle gemeinsamer Anteilinhaber – an den in dem Register zuerst genannten gemeinschaftlichen Anteilinhaber geschickt. Die Schecks oder Bankwechsel der Ausschüttungen werden auf Gefahr des Anteilinhabers verschickt. Der Fonds trägt sämtliche mit der Ausschüttung verbundenen Kosten. Ausschüttungen können auf Verlangen, auf Gefahr und auf Kosten des Anteilinhabers ausgezahlt werden, indem der fällige Betrag durch telegrafische Überweisung auf ein Konto, welches auf den Namen des Anteilinhabers geführt wird, überwiesen wird.

Ein Inhaber von Anteilen mit Ertragsausschüttung kann die Ausschüttungen vom Verwalter in den Kauf zusätzlicher Anteile derselben Klasse des jeweiligen Fonds reinvestieren lassen. Für den Antrag hierauf ist der entsprechende Abschnitt des Antragsformulars auszufüllen. Die Auszahlung von Ausschüttungen in Höhe von weniger als US\$ 50 oder dem Gegenwert in ausländischer Währung wird unter bestimmten Umständen nicht ausgeführt, sondern automatisch für die Ausgabe zusätzlicher Anteile der betreffenden Klasse verwendet.

Wenn sowohl Anteile mit Ertragsausschüttung als auch Anteile ohne Ertragsausschüttung für einen Fonds ausgegeben werden, so wird jeglicher Ertrag des Fonds nach Abzug der Kosten auf die Inhaber von Anteilen ohne Ertragsausschüttung und die Inhaber von Anteilen mit Ertragsausschüttung im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligungen aufgeteilt. Erträge, die auf Anteile ohne Ertragsausschüttung entfallen, werden am ersten Handelstag eines Rechnungsjahres ausgeschüttet und wieder angelegt, sodass der Nettoinventarwert je Anteil hinsichtlich eines Anteils ohne Ertragsausschüttung im Verhältnis zu einem Anteil mit Ertragsausschüttung steigt. Der Betrag, der auf die Anteile ohne Ertragsausschüttung entfallen ist, wird von der Gesellschaft zu Gunsten der Anteilinhaber der Anteile ohne Ertragsausschüttung ausgeschüttet und auf ein auf den Namen des Verwalters lautendes Konto überwiesen („Reinvestitionskonto“). Die auf dem Reinvestitionskonto verbuchte Gutschrift ist kein Vermögen des Fonds bzw. der Gesellschaft. Der Betrag wird unverzüglich von diesem Konto auf das Konto des jeweiligen Fonds überwiesen, sodass der Nettoinventarwert je Anteil ohne Ertragsausschüttung durch die somit thesaurierten Beträge steigt.

Der Betrag der Ausschüttungen, der auf die Anteilklassen innerhalb eines Fonds zahlbar ist, kann im Hinblick auf unterschiedliche Gebühren und Kosten der jeweiligen Klasse variieren.

Gebühren und Aufwendungen

Einzelheiten zu den Gebühren, die für jeden Fonds gelten, sind in der betreffenden Ergänzung zu finden, die Teil dieses Prospekts ist.

Anteile – Gebühren des Sponsors, des Co-Managers und des beauftragten Anlageverwalters

Jeder Fonds zahlt eine Jahresgebühr, die sich aus Gebühren für den Sponsor, den Co-Manager und den beauftragten Anlageverwalter zusammensetzt. Diese Gebühr wird taggenau verbucht und ist monatlich nachträglich zahlbar. Ein Teil dieser Gebühr kann für den Vertrieb der Fonds verwendet werden.

Gebühren des Verwalters

Jeder Fonds bezahlt an den Verwalter für die Leitung und Verwaltung des Fonds eine Jahresgebühr in Höhe von 0,15% pro Jahr des Nettoinventarwertes der Anteile (ohne Vertriebsstellenanteile) des Fonds (zuzüglich Umsatzsteuer, sofern anwendbar). Diese Gebühr wird taggenau verbucht und ist monatlich nachträglich zahlbar.

Ausgabeaufschlag

Im Allgemeinen hat der Verwalter Anspruch auf einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrages. Der Verwalter kann den Ausgabeaufschlag insgesamt oder teilweise als Provision an die Hauptvertriebsgesellschaft und/oder an zugelassene Vermittler zahlen. Er kann auch insgesamt oder teilweise auf einen solchen Ausgabeaufschlag in Form eines Rabatts verzichten.

Vertriebsstellenanteile der Klassen A und B

Gebühren des Sponsors, des Co-Managers und des beauftragten Anlageverwalters

Hinsichtlich der Anteile der Klassen A und B zahlt jeder betreffende Fonds eine jährliche Gesamtgebühr an den Sponsor, den Co-Manager und den beauftragten Anlageverwalter, von der bis zu 0,25% pro Jahr seines Nettoinventarwertes (gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer) an die Vertriebsstellen sämtlicher betreffenden Fonds zu zahlen sind.

Gebühren des Verwalters

Jeder Fonds bezahlt an den Verwalter für die Leitung und Verwaltung des Fonds eine Jahresgebühr in Höhe von 0,15% pro Jahr des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds (zuzüglich Umsatzsteuer, sofern anwendbar). Diese Gebühr wird taggenau verbucht und ist nachträglich monatlich zahlbar.

Anteilinhaber-Servicegebühr

Eine Anteilinhaber-Servicegebühr wird an die Hauptvertriebsgesellschaft gezahlt, die diese Gebühr ihrerseits als Entgelt an die Vertriebsstellen für die von ihnen laufend erbrachten Dienste für die Anteilinhaber weiterleitet, einschließlich der Abwicklung von Anteiltransaktionen, der Bereitstellung von Informationen über die Performance der betreffenden Fonds, den aktuellen Anlagebestand eines Anteilinhabers, wirtschaftliche und finanzielle Entwicklungen und Trends und andere Informationen und Hilfeleistungen, die diese benötigen. Diese Gebühr wird täglich berechnet und vierteljährlich nachträglich aus dem Vermögensbestand des betreffenden Fonds, der auf die Vertriebsstellenanteile entfällt, gezahlt.

Vertriebsstellenanteile der Klasse A Ausgabeaufschlag

Grundsätzlich wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5% auf den Bruttoanlagebetrag in Anteile der Klasse A eines betreffenden Fonds an die Vertriebsstellen gezahlt und bereits vor Verwendung des Zeichnungsbetrags für den Kauf der Anteile der Klasse A in Abzug gebracht. Bei einem Umtausch von Anteilen der Klasse A in Anteile der Klasse A eines anderen Fonds wird eine Umtauschgebühr in Höhe von bis zu 0,5% des Wertes der umzutauschenden Anteile erhoben, die ganz oder teilweise an die Hauptvertriebsgesellschaft gezahlt wird, die diese Umtauschgebühr wiederum an die Vertriebsstelle weiterleitet.

Vertriebsstellenanteile der Klasse B Vertriebsgebühr

Eine Vertriebsgebühr, die täglich auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der Anteile der Klasse B des betreffenden Fonds berechnet wird, ist monatlich an die Hauptvertriebsgesellschaft (die diese Vertriebsgebühr wiederum an die Vertriebsstelle weiterleitet) aus dem Vermögen zu zahlen, welches den Anteilen der Klasse B zuzurechnen ist.

Rücknahmeabschlag

Überdies wird ein Rücknahmeabschlag erhoben, der bei Rücknahme von Vertriebsstellenanteilen der Klasse B des jeweiligen Fonds, sofern die Rücknahme innerhalb von vier Jahren ab dem Tag der Kaufpreiszahlung erfolgt, wie folgt an die Vertriebsstelle zu bezahlen ist:

*Besitzdauer seit Kaufdatum
(Datum des Zahlungseingangs
des Zeichnungsbetrags)*

<i>Besitzdauer seit Kaufdatum (Datum des Zahlungseingangs des Zeichnungsbetrags)</i>	<i>Rücknahmeabschlag</i>
1 Jahr oder weniger	4%
1 bis 2 Jahre	3%
2 bis 3 Jahre	2%
3 bis 4 Jahre	1%
Über 4 Jahre	Keiner

Ein etwaiger Rücknahmeabschlag wird nach der Fifo-Methode (First-In-First-Out) ab dem Handelstag der Zeichnung bis zum Handelstag der Rücknahme als Prozentsatz vom niedrigeren Preis aus dem ursprünglichen Ausgabepreis und dem gegenwärtigen Rücknahmepreis berechnet. Zum Zweck der Berechnung des Rücknahmeabschlags wird eine Übertragung als eine Rücknahme des Übertragenden und eine Zeichnung des Übertragungsempfängers gewertet.

Depotbank

Die Depotbank hat Anspruch auf eine aus den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds zahlbare jährliche Gebühr, berechnet durch Bezugnahme auf den letzten Bewertungszeitpunkt in jedem Monat, welche täglich aufläuft und monatlich nachträglich zahlbar ist, zuzüglich einer Transaktionsgebühr für die Anlagetransaktionen, die mit dem Verwalter in Höhe eines marktüblichen Prozentsatzes vereinbart werden kann.

Die Gebühren und Kosten einer von der Depotbank ernannten Unterverwahrers können in Höhe eines marktüblichen Prozentsatzes aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds gezahlt werden. Die als Prozentsatz ausgedrückten Gebühren der Depotbank der einzelnen Klassen innerhalb eines Fonds weichen in keinem Fall voneinander ab.

Korrespondenzbank- und Zahlstellengebühren

Die Gebühren und Aufwendungen von Korrespondenzbanken und Zahlstellen werden in Höhe eines marktüblichen Prozentsatzes aus dem betreffenden Fonds beglichen. An die Zahlstelle zu zahlende Gebühren auf Basis des Nettoinventarwertes sind nur vom Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklassen zu zahlen.

Allgemeines

Die Direktoren, mit Ausnahme der Personen, die Direktoren oder leitende Angestellte oder Arbeitnehmer anderer mit dem Verwalter verbundener Gesellschaften sind, haben Anspruch auf eine Vergütung für ihre Leistungen als Direktoren, wobei jedoch die Gesamtbezüge eines jeden Direktors in einem zwölfmonatigen Abrechnungszeitraum EUR 6.348 oder einen höheren Betrag, den die Gesellschaft in einer Hauptversammlung genehmigt hat, nicht übersteigen darf. Die Direktoren haben auch Anspruch auf Erstattung ihrer Spesen, die in angemessenem Umfang bei der Erfüllung ihrer Pflichten als Direktoren entstehen.

Die Gesellschaft zahlt aus den Vermögenswerten eines jeden Fonds alle Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstehen, darunter u.a. Steuern, Kosten für Rechtsberatung und Prüfungen, Maklerkosten, staatliche Abgaben und Gebühren, Börsennotierungskosten und Gebühren für Aufsichtsbehörden in verschiedenen Ländern, einschließlich der Kosten für die Eintragung und Aufrechterhaltung der Eintragung, damit die Anteile der Gesellschaft in verschiedenen Ländern vermarktet werden können; Kosten im Zusammenhang mit der Einholung und Aufrechterhaltung von Kredit-Ratings der einzelnen Fonds; Kosten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und für die Zahlung von Ausschüttungen, Registrierungsgebühren, Versicherungsprämien, Zinsen und die Kosten der Berechnung und Veröffentlichung von Anteilpreisen sowie Porto, Telefon, Telex und Telefax; die Kosten für das Drucken von Vollmachten, Erklärungen, Anteilscheinen, Berichten an die Anteilinhaber, Dokumenten und ergänzender Dokumentation, erklärende Broschüren sowie sonstige periodische Informationen oder Dokumentationen, und Spesen von Gesellschaften, die Leistungen an die Gesellschaft erbringen.

Die Gründungskosten für die Gesellschaft und die bestehenden Fonds der GAM Star Fund p.l.c., die anfänglichen Kosten für das Angebot und die Ausgabe von Anteilen an den Fonds der GAM Star Fund p.l.c. und die Kosten des Erstzeichnungsangebots, das die Ausgabe von Anteilen an den Fonds der GAM Star Fund p.l.c., der Erstellung und des Drucks eines Prospekts sowie der Gebühren aller darauf bezogenen Beratungsleistungen beinhaltet, die sich auf rund USD 500.000 belaufen, werden von der Gesellschaft getragen und amortisieren sich in den ersten fünf Jahren der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft (die „Amortisierungszeit“). Die Kosten für die Errichtung weiterer Fonds nach Ablauf der Amortisierungszeit werden dem jeweiligen Fonds berechnet und werden voraussichtlich USD 10.000 pro Fonds nicht

überschreiten. Bei Schließung eines Fonds werden alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschrieben Errichtungskosten sowie die Schließungskosten von dem jeweiligen Fonds getragen.

Bestimmung des Nettoinventarwertes

Der „Nettoinventarwert je Anteil“ wird für jeden Fonds an jedem Handelstag um 23.00 Uhr britischer Zeit oder zu jeder sonstigen Zeit, die der Verwalter bestimmt, in der Basiswährung für den betreffenden Fonds festgestellt. Er wird berechnet, indem der „Nettoinventarwert“ für den Fonds, bei dem es sich um den Wert der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten handelt (gemäß der Bewertungsmethode für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die in der Satzung der Gesellschaft festgelegt und nachstehend zusammengefasst ist), durch die Anzahl der ausgegebenen Fondsanteile geteilt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil (ohne Vertriebsstellenanteile) wird auf vier Kommastellen oder – soweit angemessen – auf die kleinste Rechnungseinheit der jeweiligen Basiswährung oder ggf. der Nennwährung, auf welche die jeweilige Anteilklasse lautet, berechnet, sofern im Prospekt nichts anderes ausgeführt ist. Derzeit werden alle ausgegebenen Anteilklassen auf vier Kommastellen berechnet. Eine Ausnahme hierzu bildet die auf Yen lautende Klasse des GAM Star Japan Equity, die nur auf zwei Kommastellen berechnet wird. Alle Vertriebsstellenanteilklassen werden auf zwei Kommastellen (mit Ausnahme der auf Pfund Sterling lautenden Klassen, die auf vier Kommastellen berechnet werden) oder – soweit angemessen – auf die kleinste Rechnungseinheit der jeweiligen Basiswährung oder ggf. der Nennwährung, auf welche die jeweilige Anteilklasse lautet, berechnet.

Wenn sowohl Anteile ohne Ertragsausschüttung als auch Anteile mit Ertragsausschüttung ausgegeben wurden und/oder mehr als eine Anteilklasse an einem Fonds ausgegeben wurde, so wird der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Art oder Klasse angepasst, um die Thesaurierung oder Ausschüttung von Erträgen, die Kosten, die Verbindlichkeiten oder Vermögenswerte, welche der jeweiligen Art oder Klasse der Anteile zuzurechnen sind, zu berücksichtigen (einschließlich Gewinne/Verluste von und Kosten im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die zum Zweck der Währungsabsicherung zwischen der Basiswährung und der Nennwährung eingegangen wurden).

Die Methode zur Feststellung des Werts von Vermögenswerten und von Verbindlichkeiten eines Fonds ist in der Satzung beschrieben.

Die Satzung sieht insbesondere Folgendes vor:

- (i) Der Wert einer Anlage, die börsennotiert ist oder normalerweise an einem Wertpapiermarkt gehandelt wird, wird in der Regel auf der Grundlage des Schlusskurses oder (falls Geld- und Briefkurse vorliegen) zum Mittelkurs auf demjenigen Markt für den Betrag und die Menge der Anlage bewertet, wie sie nach Auffassung des Verwalters ein geeignetes Kriterium darstellen.

Wenn eine Anlage an mehr als einem Markt notiert oder gehandelt wird, kann der Verwalter nach freiem Ermessen einen dieser Märkte für Zwecke der Bewertung auswählen. Der betreffende Markt soll derjenige sein, der den Hauptmarkt darstellt (oder alternativ derjenige, welcher nach Feststellung durch den Verwalter die gerechtesten Bewertungskriterien für einen Anlagewert aufweist). Für die Zwecke der Berechnung des Ausgabepreises kann der Verwalter nach freiem Ermessen die Vermögenswerte des Fonds in Höhe des niedrigsten Verkaufspreises auf dem Markt (falls notiert oder geführt) bewerten. Bei der Berechnung von Rücknahmepreisen kann der Verwalter nach freiem Ermessen die Vermögenswerte des Fonds in Höhe des höchsten Kaufpreises auf dem Markt bewerten. (Dieses Ermessen des Verwalters bei der Bewertung der Anlagen anhand des Verkaufs- oder Kaufpreises soll dazu dienen, ein Ungleichgewicht gegenüber den Anteilhabern bei einer erheblichen Nettoausgabe oder -rücknahme von Anteilen zu vermeiden.);

- (ii) Soweit in Bezug auf eine notierte Anlage der Marktpreis nicht erhältlich ist, wird der Wert anhand des vermutlichen Veräußerungswertes von einer kompetenten Person, welche die Depotbank für diese Bescheinigung als geeignet ansieht, sorgfältig und nach bestem Wissen geschätzt;
- (iii) Nicht notierte Anlagen werden in Höhe ihres vermutlichen Veräußerungswertes bewertet, der sorgfältig und nach bestem Wissen von einer kompetenten Person geschätzt wird, welche die Depotbank für diese Bescheinigung als geeignet ansieht;

- (iv) Die Satzung bestimmt, dass Bareinlagen und ähnliche Anlagen normalerweise in Höhe des Nennwerts (zusammen mit aufgelaufenen Zinsen) bewertet werden; Einlagenzertifikate werden unter Bezugnahme auf den besten Angebotspreis für Einlagenzertifikate mit ähnlicher Fälligkeit, Höhe und mit ähnlichem Kreditrisiko zu dem betreffenden Bewertungszeitpunkt bewertet;
- (v) Zinsen auf sonstige Erträge und Verbindlichkeiten werden täglich angerechnet, soweit dies praktikabel ist;
- (vi) Devisentermingeschäfte werden unter Bezugnahme auf den Preis bewertet, zu dem ein neues Devisentermingeschäft gleicher Größe und Fälligkeit abgeschlossen werden könnte. Optionen, Terminkontrakte und Differenzgeschäfte werden in der Regel in Höhe des Kontraktpreises bewertet (mit einer Anpassung, soweit sie von den Direktoren für angemessen gehalten wird);
- (vii) Anteile oder Units an Organismen für gemeinsamen Anlagen, die vorsehen, dass die Anteile oder Units nach Wahl ihrer Inhaber gegen Vermögenswerte des Organismus zurückgenommen werden, werden in Höhe des zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwertes je Anteil oder (falls Geld- und Briefkurse veröffentlicht werden) in Höhe des zuletzt veröffentlichten Geldkurses bewertet;

Der Verwalter kann mit Zustimmung der Depotbank den Wert einer Anlage oder sonstiger Vermögenswerte anpassen oder eine sonstige Bewertungsmethode zulassen, falls er unter Berücksichtigung der Währung, des anwendbaren Zinssatzes, der Fälligkeit, der Marktgängigkeit sowie sonstiger Umstände, welche dem Verwalter relevant erscheinen, der Auffassung ist, dass eine solche Anpassung oder eine andere Bewertungsmethode erforderlich ist, um den Wert der Anlage oder des Vermögens gerechter auszudrücken.

Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil

Sofern die Bestimmung des Nettoinventarwertes eines Fonds nicht wie nachstehend unter „Aussetzung“ beschrieben ausgesetzt wurde, ist der Nettoinventarwert je Anteil an jedem Fonds bei dem Verwalter erhältlich und wird täglich in der

Financial Times, im Wall Street Journal Europe, im Asian Wall Street Journal und in der International Herald Tribune veröffentlicht sowie in weiteren Zeitungen, die der Verwalter jeweils festlegen kann. Er wird unverzüglich nach seiner Berechnung vom Verwalter an die irische Börse weitergeleitet. Die endgültigen Preise stehen beim Verwalter zur Verfügung.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds und die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der deutschen Informationsstelle an jedem Bankgeschäftstag in Berlin erhältlich. Des Weiteren werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise an jedem Börsentag in der „Börsen-Zeitung“, Frankfurt am Main, veröffentlicht.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der österreichischen Informationsstelle an jedem Bankgeschäftstag in Wien erhältlich. Der Nettoinventarwert je Fondsanteil wird an jedem Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, mindestens jedoch zweimal im Monat, mit dem Hinweis „plus Kommissionen“ in der Neuen Zürcher Zeitung in der Schweiz veröffentlicht.

Zwangswise Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft wird Anteile zwangsweise zurücknehmen, die unmittelbar oder mittelbar von US-Personen erworben werden (außer gemäß einer Ausnahmeregelung des Wertpapiergesetzes von 1933) oder von Personen, die dadurch gegen Gesetze oder Vorschriften in einem Land verstoßen, oder von Personen, wenn als Folge ihres Anteilbesitzes der Gesellschaft direkt oder indirekt steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile entstehen.

Für den Fall, dass der Nettoinventarwert der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse unter US\$ 10 Mio. (bzw. dem Gegenwert in ausländischer Währung) liegt, können die Direktoren gemeinsam mit dem Co-Manager nach eigenem Ermessen beschließen, dass es im Interesse der Anteilhaber der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse liegt, alle umlaufenden Anteile der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse zwangsweise zurückzunehmen. Sollten die Direktoren eine zwangsweise Rücknahme aller umlaufenden Anteile der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse beschließen, ergeht eine Mitteilung der Direktoren über die zwangsweise Rücknahme an die Anteilhaber der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse. In dieser Mitteilung wird das Datum festgelegt, an dem diese zwangsweise Rücknahme in Kraft tritt; dieses Datum liegt nach einer nach alleinigem Ermessen von den Direktoren festgelegten Frist ab Zustellung dieser Mitteilung. Die Entscheidung der Direktoren ist für alle betroffenen Parteien endgültig und verbindlich, die Direktoren haften jedoch nicht für

das Versäumnis, alle sich im Umlauf befindenden Anteile der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse zwangsweise zurückzunehmen. Eine so vorgenommene zwangsweise Rücknahme hat im Einklang mit den Vorschriften der IFSRA zu erfolgen.

Wenn alle Anteile einer Klasse von den Direktoren zwangsweise zurückgenommen werden, können die Direktoren gemeinsam mit dem Co-Manager und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der IFSRA im Anschluss an die Zwangsrücknahme eine Erstaussgabe von Anteilen dieser Klasse zu einem von den Direktoren bestimmten Festpreis je Anteil durchführen.

Sollte die Gesellschaft in einem Hoheitsgebiet auf Grund der Tatsache zu einer Steuererklärung verpflichtet sein, dass ein Anteilhaber oder ein wirtschaftlicher Eigentümer Ausschüttungen auf seine Anteile zu erhalten hat oder über diese Anteile verfügt oder verfügt hat („steuerpflichtiger Vorgang“), ist die Gesellschaft berechtigt, die Zahlung aus diesem steuerpflichtigen Vorgang um einen Betrag zu vermindern, der dem Steuerbetrag entspricht, und/oder gegebenenfalls die Anzahl der von dem Anteilhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer gehaltenen Anteile einzuziehen, zu entwerten oder zwangsweise zurückzunehmen, die zur Begleichung der Steuerschuld notwendig ist. Der jeweilige Anteilhaber entschädigt die Gesellschaft für alle Verluste, die dieser durch eine Steuerpflicht in einem Hoheitsgebiet auf Grund eines steuerpflichtigen Vorganges entstehen, und hält diese schadlos, sofern kein Abzug bzw. keine Einziehung, Entwertung oder zwangsweise Rücknahme erfolgt ist.

Auflösung eines Fonds oder einer Anteilklasse

Der Verwalter kann einen Fonds oder eine Anteilklasse eines Fonds schließen oder auflösen und alle Anteile nach eigenem Ermessen veräußern, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum der Erstaussgabe von Anteilen des Fonds oder der Anteilklasse der Nettoinventarwert unter USD 10.000.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer ausländischen Währung) liegt.

Aussetzung

Die Direktoren können jederzeit eine einstweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes für einen Fonds sowie der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an einem Fonds und des Umtauschs von Anteilen eines Fonds in solche eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse des Fonds

beschließen, solange (i) die wichtigsten Märkte oder Börsen, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen des betreffenden Fonds notiert ist, geschlossen sind, außer während der üblichen Feiertage oder solange der Handel dort beschränkt oder einstweilig ausgesetzt ist; (ii) infolge politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder eines Umstandes außerhalb der Einflussmöglichkeiten, der Verantwortung oder der Befugnisse der Direktoren die Verfügung über Anlagen des betreffenden Fonds oder die Bewertung solcher Anlagen nicht praktikabel ist, ohne dass dies die Interessen der Anteilhaber der jeweiligen Klasse erheblich beeinträchtigen würde, oder solange nach Auffassung der Direktoren die Rücknahmepreise nicht zutreffend berechnet werden können; (iii) solange die Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Feststellung der Preise für eine Anlage des Fonds oder für sonstige Vermögensgegenstände verwendet werden, zusammengebrochen sind oder solange aus einem sonstigen Grund der gegenwärtige Preis von Vermögenswerten des betreffenden Fonds an einem Markt oder an einer Börse nicht unverzüglich und zutreffend festgestellt werden kann; oder (iv) solange es der Gesellschaft nicht möglich ist, Mittel, die für den Zweck der Leistung von Zahlungen nach Rücknahme von Anteilen an Anteilhaber eines Fonds erforderlich sind, zurückzuführen, oder solange die Übertragung von Mitteln, die mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen zusammenhängen, oder die bei Rücknahme von Anteilen fälligen Zahlungen nach Auffassung der Direktoren nicht zu normalen Preisen oder normalen Wechselkursen durchgeführt werden können.

Die Anteilhaber, welche die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen an einem Fonds oder den Umtausch von Anteilen eines Fonds in einen anderen verlangt haben, werden in der Weise, welche von den Direktoren bestimmt wird, über jede einstweilige Aussetzung informiert. Vorbehaltlich der vorstehenden Beschränkungen werden diese Anweisungen an dem ersten Handelstag nach Beendigung der einstweiligen Aussetzung bearbeitet. Jede solche einstweilige Aussetzung wird der IFSRA und der irischen Börse am selben Geschäftstag, an dem eine solche einstweilige Aussetzung eintritt, mitgeteilt.

Aufzeichnung telefonischer Anweisungen

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Telefongespräche mit GAM Fund Management Limited zum Schutz aller Beteiligten routinemäßig aufgezeichnet werden.

Änderung der Angaben des Anteilhabers

Die im Register aufgeführten Angaben des Anteilhabers, wie Name und Adresse, können durch schriftliche Mitteilung an den Verwalter aktualisiert werden. Die Mitteilung ist von allen für dieses Konto eingetragenen Anteilhabern zu unterzeichnen.

Beschwerden

Beschwerden sollten in schriftlicher Form an den Beschwerdebeauftragten unter der Adresse des Verwalters gerichtet werden.

Mitteilungen

Mitteilungen an Anteilhaber in der Bundesrepublik Deutschland sind bei der Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland erhältlich und in der deutschen „Börsen-Zeitung“ zu veröffentlichen.

Mitteilungen an Anteilhaber in der Republik Österreich sind bei der Informationsstelle in der Republik Österreich erhältlich.

In der Schweiz sind Mitteilungen, die einen Fonds betreffen, insbesondere Änderungen der Satzung und des Prospekts, im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in der Neuen Zürcher Zeitung zu veröffentlichen.

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für in der Schweiz oder von der Schweiz aus angebotene oder verkaufte Anteile ist der Ort des eingetragenen Sitzes des Vertreters in Zürich.

ANHANG I

Fonds und Anteilklassen

Im Folgenden werden die derzeitigen Fonds der GAM Star Fund p.l.c., die Basiswahrung jedes Fonds, die erhaltlichen Klassen von Anteilen mit und ohne Ertragsausschuttung (einschlielich noch nicht aufgelegter Klassen) und deren Nennwahrung aufgefuhrt.

Fonds	Basiswahrung	Anteile/Nennwahrungen	
		Anteile (<i>auer</i> <i>Vertriebsstellenanteile</i>)	Vertriebsstellenanteile
GAM Star American Equity	USD	USD Klasse EUR Klasse GBP Klasse	A USD Klasse
GAM Star American Focus Equity	USD	USD Klasse EUR Klasse GBP Klasse	A USD Klasse
GAM Star Asia-Pacific Equity	USD	USD Klasse EUR Klasse GBP Klasse CHF Klasse	A USD Klasse A EUR Klasse
GAM Star Continental European Equity	EUR	USD Klasse EUR Klasse GBP Klasse CHF Klasse	A USD Klasse A EUR Klasse
GAM Star European Equity	EUR	EUR Klasse GBP Klasse CHF Klasse USD Klasse	A EUR Klasse A USD Klasse
Gam Star European Systematic Value	EUR	EUR Klasse GBP Klasse CHF Klasse USD Klasse	A EUR Klasse A GBP Klasse A CHF Klasse A USD Klasse
GAM Star Global Diversified	GBP	EUR Klasse GBP Klasse CHF Klasse USD Klasse	A EUR Klasse A GBP Klasse A CHF Klasse A USD Klasse

Fonds	Basiswährung	Anteile/Nennwährungen		
		Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)	Vertriebsstellenanteile	
GAM Star International Equity	USD	EUR Klasse GBP Klasse CHF Klasse USD Klasse	A EUR Klasse A GBP Klasse A CHF Klasse A USD Klasse	
GAM Star Japan Equity	JPY	JPY Klasse USD Klasse EUR Klasse GBP Klasse	A JPY Klasse A USD Klasse A EUR Klasse A GBP Klasse	B USD Klasse B EUR Klasse
GAM Star UK Diversified	GBP	EUR Klasse GBP Klasse CHF Klasse USD Klasse	A EUR Klasse A GBP Klasse A CHF Klasse A USD Klasse	
GAM Star UK Dynamic Equity	GBP	GBP Klasse EUR Klasse CHF Klasse USD Klasse	A GBP Klasse A EUR Klasse A USD Klasse	
GAM Star US Equity	USD	USD Klasse EUR Klasse GBP Klasse	A USD Klasse	
GAM Star EUR Bond	EUR	EUR Klasse		
GAM Star GBP Bond	GBP	GBP Klasse		
GAM Star USD Bond	USD	USD Klasse	A USD Klasse	

VERTRIEBSSTELLENANTEILE

Bestimmte Anteile sind als Vertriebsstellenanteile klassifiziert worden. Diese Anteile können nur über Vertriebsstellen oder von diesen bestellten Vertriebsgesellschaften gekauft, verkauft oder umgetauscht werden. Die Anteile, die derzeit als Vertriebsstellenanteile klassifiziert sind, sind:

A USD-Klasse-Anteile, B USD-Klasse-Anteile, A GBP-Klasse-Anteile, A JPY-Klasse-Anteile, A EUR-Klasse-Anteile und B EUR-Klasse-Anteile, die in den Fonds der GAM Star Fund p.l.c. jetzt oder in Zukunft erhältlich sind. Anteile der Klasse A oder Anteile der Klasse B können entsprechend geschaffen werden.

FRÜHERE GAM STAR FONDS

GAM Star Global Opportunities Equity wurde aufgelöst. Es wird erwartet, dass die IFSRA ihre Zulassung für diesen Fonds bei Einreichung des Liquidationsabschlusses im November 2005 formell zurückziehen wird.

Dieser Anhang wird mit Errichtung weiterer Fonds bzw. bei Ausgabe weiterer Anteilklassen aktualisiert.

ANHANG II

Co-Manager und beauftragte Anlageverwalter/Korrespondenzbanken/Zahlstellen

A. CO- MANAGER UND BEAUFTRAGTE ANLAGEVERWALTER

Der Verwalter hat an die Co-Manager die Befugnis delegiert, die Anlagen bestimmter Fonds unter der Gesamtaufsicht durch den Verwalter zu verwalten.

Jeder Co-Manager kann seine Zuständigkeiten für die Anlageverwaltung oder -beratung bezüglich des Vermögens eines Fonds an einen beauftragten Anlageverwalter abgeben.

Die bestellten Co-Manager und beauftragten Anlageverwalter sowie die Fonds, für die diese tätig sind, sind nachstehend aufgeführt.

Fonds	Co-Manager
GAM Star American Equity	GAM London Limited
GAM Star American Focus Equity	GAM USA Inc.
GAM Star Asia-Pacific Equity	GAM Hong Kong Limited & GAM London Limited
GAM Star Continental European Equity	GAM London Limited
GAM Star European Equity	GAM London Limited
GAM Star European Systematic Value	GAM London Limited
GAM Star Global Diversified	GAM London Limited
GAM Star International Equity	GAM London Limited
GAM Star Japan Equity	GAM Hong Kong Limited & GAM London Limited
GAM Star UK Diversified	GAM London Limited
GAM Star UK Dynamic Equity	GAM London Limited
GAM Star US Equity	GAM London Limited
GAM Star EUR Bond	GAM London Limited
GAM Star GBP Bond	GAM London Limited
GAM Star USD Bond	GAM London Limited

GAM London Limited

GAM London Limited (ehemals Global Asset Management Ltd, London) ist eine Aktiengesellschaft, die in England und Wales gegründet wurde. Sie ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der GAM Holding AG. Sie ist im Vereinigten Königreich zur Erbringung von Anlageberatungsdiensten und zur Anlageverwaltung zugelassen und unterliegt der Aufsicht durch die Financial Services Authority („FSA“). Im Co-Managervertrag vom 12. März 1998 hat dieser Co-Manager die Verpflichtung zur Verwaltung bestimmter Fonds entsprechend obiger Aufstellung unter der Gesamtaufsicht des Verwalters übernommen. Jede Partei kann diesen Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen kündigen, wobei in bestimmten Fällen auch eine fristlose schriftliche Kündigung durch eine der Parteien gegenüber der anderen Vertragspartei möglich ist. Der Vertrag sieht auch bestimmte Freistellungsansprüche zu Gunsten von GAM London Limited vor, die jedoch im Fall von Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Seiten der GAM London Limited, ihrer Direktoren, leitenden Angestellten, Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter in der Ausübung ihrer Pflichten ausgeschlossen sind.

GAM Hong Kong Limited

GAM Hong Kong Limited (ehemals Global Asset Management (H.K.) Limited), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der GAM Holding AG, wurde in Hongkong speziell zum Zweck der Verwaltung von Anlagen und zur Beratung hinsichtlich aller Aktienmärkte des Pazifikraums gegründet. Sie ist für diese Geschäftstätigkeit von der Securities and Futures Commission in Hongkong zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt. In dem Co-Managervertrag vom 12. März 1998 hat dieser Co-Manager die Verpflichtung zur Verwaltung bestimmter Fonds entsprechend obiger Aufstellung unter der Gesamtaufsicht des Verwalters übernommen. Jede Partei kann diesen Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen kündigen, wobei in bestimmten Fällen auch eine fristlose schriftliche Kündigung durch eine der Parteien gegenüber der anderen Vertragspartei möglich ist. Der Vertrag sieht auch bestimmte Freistellungsansprüche zu Gunsten von GAM Hong Kong Limited vor, die jedoch im Fall von Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Seiten der GAM Hong Kong Limited, ihrer Direktoren, leitenden Angestellten, Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter in der Ausübung ihrer Pflichten ausgeschlossen sind.

GAM USA Inc.

GAM USA Inc. (ehemals Global Asset Management (USA) Inc.), eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware errichtete Gesellschaft, ist ein bei der United States Securities and Exchange Commission gemäß Investment Advisers Act von 1940 eingetragenes Anlageberatungsunternehmen und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der GAM Holding AG. GAM USA Inc. erbringt Anlageüberwachungsdienstleistungen,

verwaltet Anlagekonten und berät Privatanleger, Pensions- und Beteiligungseinrichtungen, Trusts, Vermögensmassen, gemeinnützige Organisationen und Körperschaften sowie nicht eingetragene und eingetragene Personengesellschaften mit beschränkter Haftung bei ihren Anlageentscheidungen. Gemäß einem Co-Managervertrag vom 26. Juli 2001 hat dieser Co-Manager die Verpflichtung zur Verwaltung bestimmter Fonds entsprechend obiger Aufstellung unter der Gesamtaufsicht des Verwalters übernommen. Jede Partei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen mittels schriftlicher Benachrichtigung der anderen Partei kündigen. Der Vertrag sieht auch bestimmte Freistellungsansprüche zu Gunsten von GAM USA Inc. vor, die jedoch im Fall von Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Seiten der GAM USA Inc., ihrer Direktoren, leitenden Angestellten, Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter in der Ausübung ihrer Pflichten ausgeschlossen sind.

Fonds

GAM Star US Equity

Beauftragter Anlageverwalter

Fayez Sarofim & Co.

Fayez Sarofim & Co.

Fayez Sarofim & Co. wurde durch die United States Securities and Exchange Commission als Anlageberater gemäß dem Anlageberatergesetz (Investment Advisers Act of 1940) zugelassen. Fayez Sarofim & Co. erbringt Anlageüberwachungsdienste, verwaltet Anlageberatungskonten und leistet Anlageberatungsdienste für Altersvorsorge und Profit-Sharing-Programme, für Einzelpersonen, Trusts, Vermögen, wohltätige Organisationen, Aktiengesellschaften und staatliche und örtliche Rentensysteme. Fayez Sarofim & Co. verwaltet derzeit ein Vermögen von ca. 37 Mrd. US-Dollar. Im Vertrag über die beauftragte Anlageverwaltung vom 19. August 1999 hat dieser beauftragte Anlageverwalter die Verpflichtung zur Bereitstellung von Verwaltungsdiensten für den GAM Star USA Fund übernommen. Jede Partei kann diesen Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen kündigen, wobei in bestimmten Fällen auch eine fristlose schriftliche Kündigung durch eine der Parteien gegenüber der anderen Vertragspartei möglich ist. Der Vertrag sieht auch bestimmte Freistellungsansprüche zu Gunsten des beauftragten Anlageverwalters vor, die jedoch im Fall von vorsätzlicher Schlechterfüllung, Böswilligkeit, Betrug oder Fahrlässigkeit von Seiten der Fayez Sarofim & Co., ihrer Direktoren, leitenden Angestellten, Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter in der Ausübung ihrer Pflichten ausgeschlossen sind.

B. Korrespondenzbanken/Zahlstellen

Die Korrespondenzbanken/Zahlstellen wurden zu dem Zweck bestellt, in bestimmten Ländern Korrespondenzbank- und Zahlstellenfunktionen für die Gesellschaft zu übernehmen. Die Korrespondenzbanken/Zahlstellen und die Länder, in denen sie

diese Leistungen jeweils erbringen, sind nachstehend aufgeführt.

BNP PARIBAS Securities Services, Niederlassung Italien

Korrespondenzbank in Italien ist die BNP PARIBAS Securities Services, Niederlassung Italien („BNP Paribas“), die als Korrespondenzbank für die Gesellschaft und ihre sämtlichen Fonds in Italien im Rahmen der Beschränkungen fungieren wird, die von der italienischen Zentralbank auferlegt wurden.

Bank Austria Creditanstalt

Die Zahlstelle in Österreich ist die Bank Austria Creditanstalt AG, die als Zahlstelle für die Gesellschaft und jeden ihrer Fonds in Österreich fungiert.

Fastnet Belgium

Die Zahlstelle in Belgien ist Fastnet Belgium, die als Zahlstelle für die Gesellschaft und jeden ihrer Fonds in Belgien fungiert.

Bank of America N.A., Paris Branch

Die Zahlstelle in Frankreich ist die Bank of America N.A., Paris Branch, die als Zahlstelle für die Gesellschaft und jeden ihrer Fonds in Frankreich fungiert.

Bank of America N.A., Frankfurt Branch

Die Zahlstelle in Deutschland ist die Bank of America N.A., Frankfurt Branch, die als Zahlstelle für die Gesellschaft und jeden ihrer Fonds in Deutschland fungiert.

Banque Générale du Luxembourg S.A.

Die Zahlstelle in Luxemburg ist die Banque Générale du Luxembourg S.A., die als Zahlstelle für die Gesellschaft und jeden ihrer Fonds in Luxemburg fungiert.

Bank of America N.A., Amsterdam Branch

Die Zahlstelle in den Niederlanden ist die Bank of America N.A., Amsterdam Branch, die als Zahlstelle für die Gesellschaft und jeden ihrer Fonds in den Niederlanden fungiert.

Bank of America N.A., Madrid Branch

Die Zahlstelle in Spanien ist die Bank of America N.A., Madrid Branch, die als Zahlstelle für die Gesellschaft und jeden ihrer Fonds in Spanien fungiert.

Rothschild Bank AG

Die Zahlstelle in der Schweiz ist die Rothschild Bank AG, die als Zahlstelle für die Gesellschaft und jeden ihrer Fonds in der Schweiz fungiert.

Dieser Anhang ist bei der Bestellung weiterer bzw. der Abberufung bestehender Co-Manager / beauftragter Anlageverwalter / Korrespondenzbanken / Zahlstellen entsprechend zu aktualisieren.

ANHANG III

Allgemeine Informationen

GRÜNDUNG UND AKTIENKAPITAL

Die Gesellschaft wurde am 20. Februar 1998 in Irland gemäß den Companies Acts 1963–2003 (in der geltenden Fassung) und auf Basis der OGAW-Vorschriften als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital unter der Registernummer 280599 gegründet und eingetragen.

Am 30. Juni 2004:

- (i) betrug das genehmigte Kapital der Gesellschaft EUR 60 000, aufgeteilt in 30 000 Zeichnungsanteile zu je EUR 2,00, und 500 000 000 Anteile ohne Nennwert, die ursprünglich als klassenlose Anteile galten;
- (ii) betrug das ausgegebene Kapital der Gesellschaft EUR 60 000, aufgeteilt in 30 000 Zeichnungsanteile zu je EUR 2,00, wovon EUR 9 529,70 (IEP 7 505,25) eingezahlt worden sind und im wirtschaftlichen Eigentum des Verwalters stehen, und 383 275 238 Anteile ohne Nennwert, die auf verschiedene Klassen unterschiedlicher Fonds lauten.

Die klassenlosen Anteile stehen als Anteile zur Ausgabe nach dem Ermessen des Verwalters zur Verfügung. Der Ausgabepreis muss vollständig bei Annahme gezahlt werden. Es gibt keine Anteile mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten.

Zeichnungsanteile berechtigen den Inhaber nicht zum Erhalt von Ausschüttungen, räumen ihm aber im Fall der Auflösung der Gesellschaft einen Anspruch auf den auf die Anteile eingezahlten Betrag ein, nicht jedoch auf eine anderweitige Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft. Einzelheiten zu den Stimmrechten, die für Zeichnungsanteile gelten, sind nachstehend unter **“Stimmrechte”** zusammengefasst.

Die Satzung bestimmt, dass Zeichnungsanteile, die nicht von dem Verwalter oder seinen Bevollmächtigten gehalten werden, der zwangsweisen Rücknahme durch die Gesellschaft unterliegen.

Gründungsurkunde und Satzung

Ziffer 2 der Gründungsurkunde bestimmt, dass der alleinige Zweck der Gesellschaft die gemeinsame Anlage ihrer Mittel in Vermögenswerte mit dem Ziel einer Streuung des Anlagerisikos ist, um die Anteilinhaber der Gesellschaft an dem durch die Verwaltung der Mittel der Gesellschaft erwirtschafteten Vorteil teilhaben zu lassen.

Die Satzung enthält hierzu Bestimmungen, die Folgendes vorsehen:

- (i) *Änderung von Rechten*: Die Rechte, die mit einer Anteilklasse verbunden sind, können – gleich ob die Gesellschaft aufgelöst wird oder nicht – mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile dieser Klasse oder mit Genehmigung durch Sonderbeschluss einer separaten Hauptversammlung der Inhaber der betreffenden Klasse geändert oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen der Satzung über Hauptversammlungen finden auf jede solche separate Versammlung Anwendung, jedoch dergestalt, dass die Versammlung (mit Ausnahme einer vertagten Versammlung) beschlussfähig ist, wenn zwei Personen im Besitz von mindestens einem Drittel der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse anwesend oder durch Stimmrechtsvollmacht vertreten sind. Bei einer vertagten Versammlung ist eine Person mit Anteilen der betreffenden Klasse, die persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsvollmacht vertreten ist, ausreichend.

Jeder Inhaber der Anteile der betreffenden Klasse, der persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsvollmacht vertreten ist, kann eine schriftliche Abstimmung verlangen.

Die Rechte der Inhaber von Anteilen einer Klasse, die mit Vorzugsrechten oder sonstigen Rechten ausgegeben werden, gelten durch die Schaffung oder die Ausgabe weiterer gleichrangiger Anteile nicht als geändert, sofern dies nicht ausdrücklich anderweitig in den Ausgabebedingungen für die Anteile der betreffenden Klasse festgelegt wurde.

- (ii) *Stimmrechte*: Die Satzung bestimmt, dass bei einer Abstimmung durch Handzeichen jeder persönlich oder durch Stellvertreter anwesende Anteilinhaber eine Stimme hat und die persönlich oder durch Stellvertreter anwesenden Anteilinhaber von Zeichnungsanteilen nur eine Stimme in Bezug auf alle Zeichnungsanteile haben. Bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder Anteilinhaber, der persönlich oder durch Stellvertreter anwesend ist, eine Stimme in Bezug auf jeden vollständigen Anteil, den er hält, und bei einer schriftlichen Abstimmung aller Inhaber von Anteilen von mehr als einer Klasse werden die Stimmrechte der Anteilinhaber in einer von den Direktoren bestimmten Weise an den zuletzt berechneten Rücknahmepreis je Anteil jeder betreffenden Klasse angepasst. Bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder Inhaber eines Zeichnungsanteils, der persönlich oder durch Stellvertreter anwesend ist, eine Stimme in Bezug

auf jeden von ihm gehaltenen Zeichnungsanteil.

- (iii) *Änderung des Anteilkapitals:* Die Gesellschaft kann durch ordentlichen Beschluss ihr Anteilkapital um den Betrag, der durch ordentlichen Beschluss bestimmt wird, erhöhen. Die Gesellschaft kann auch jeweils durch ordentlichen Beschluss ihr Anteilkapital ändern (ohne es herabzusetzen), indem das gesamte Anteilkapital zusammengefasst oder in Anteile höherer Nennbeträge als die bestehenden Anteile aufgeteilt wird, und auch indem die Anteile oder einzelne Anteile in Anteile von kleineren Beträgen aufgeteilt werden, oder indem Anteile ungültig gemacht werden, soweit die Anteile am Tag der Beschlussfassung noch nicht von einer Person übernommen wurden und noch keine entsprechende Verpflichtung eingegangen wurde. Zusätzlich zu dem Recht der Gesellschaft, das Anteilkapital kraft ausdrücklicher Bestimmung der Satzung zu verringern, darf die Gesellschaft durch Sonderbeschluss von Zeit zu Zeit ihr Anteilkapital in jeder Weise verringern, insbesondere und ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden um die Haftung im Zusammenhang mit ihren Anteilen bezüglich des Kapitals, welches noch nicht eingezahlt wurde, aufzuheben oder zu reduzieren. Ferner darf die Gesellschaft mit oder ohne Aufhebung oder Reduzierung der Haftung das für ihre Anteile eingezahlte Kapital, welches verloren ist oder nicht durch verfügbare Vermögenswerte repräsentiert wird, streichen, sowie eingezahltes Kapital, welches über die Anforderungen der Gesellschaft hinausgeht, ausbezahlen. Die Gesellschaft kann durch Sonderbeschluss ihr Anteilkapital gegebenenfalls in jeder gesetzlich zulässigen Weise herabsetzen.
- (iv) *Beteiligungen der Direktoren:* Kein Direktor oder vorgesehener Direktor ist wegen seines Amtes daran gehindert, Verträge mit der Gesellschaft entweder als Verkäufer, Käufer oder in sonstiger Funktion abzuschließen, und kein solcher Vertrag sowie keine Verträge oder Vereinbarungen, die von der Gesellschaft oder für die Gesellschaft abgeschlossen werden und an denen ein Direktor in irgendeiner Weise beteiligt ist, müssen vermieden werden, und kein Direktor, der einen solchen Vertrag abschließt oder ein solches Interesse hat, muss gegenüber der Gesellschaft Rechenschaft ablegen in Bezug auf Gewinne, die er aus einem solchen Vertrag oder einer solchen Vereinbarung oder aus dem Grund, dass der Direktor dieses Amt inne hat, oder wegen der dadurch begründeten treuhänderischen Beziehung erzielt, wobei jedoch die Art seines Interesses von ihm auf der Sitzung der Direktoren, auf welcher die Frage des Abschlusses des

Vertrages oder der Vereinbarung erstmals erörtert wird, erklärt werden muss. Falls ein solches Interesse eines Direktors an dem vorgesehenen Vertrag oder der Vereinbarung am Sitzungstermin noch nicht bestanden hat, so muss der Direktor sein derartiges Interesse auf der nächsten Sitzung der Direktoren, die stattfindet, nachdem er ein solches Interesse erlangt hat, und in einem Fall, wo der Direktor nach Abschluss eines Vertrages oder einer Vereinbarung ein Interesse daran erwirbt, auf der ersten Sitzung der Direktoren danach, erklären.

Ein Direktor darf in Bezug auf einen Vertrag oder eine Vereinbarung nicht abstimmen oder für die Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt werden, soweit er daran in anderer Weise als durch seine Anteile oder Anleihen oder sonstige Wertpapiere oder eine sonstige Beteiligung an der oder durch die Gesellschaft ein wesentliches Interesse hat, und falls er dies tut, so zählt seine Stimme nicht, wobei jedoch das vorstehende Verbot keine Anwendung findet auf:

- (a) Verträge oder Vereinbarungen mit einem Direktor zu dem Zweck, Anteile oder Anleihen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften zu garantieren oder zu übernehmen;
- (b) Verträge oder Beschlüsse, um einem Direktor Sicherheit oder Freistellung in Bezug auf ihm gewährte Darlehen oder von ihm übernommene Verpflichtungen zu Gunsten der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften zu gewähren;
- (c) Verträge oder Geschäfte mit einem Unternehmen, bei denen das alleinige Interesse eines Direktors darin liegt, dass er Direktor, Mitglied oder Schuldner des Unternehmens ist, jedoch nicht Inhaber oder wirtschaftlich an einem Prozent oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Klasse des Unternehmens oder an einer dritten Gesellschaft, von welcher sein Interesse abgeleitet wird, oder an den durch diese Gesellschaft ausgeübten Stimmrechten beteiligt ist (wobei jede solche Beteiligung für die Zwecke der Satzung unter allen Umständen als erhebliches Interesse gilt).

Die vorstehenden Verbote können jederzeit und in beliebigem Umfang, entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Verträge, Vereinbarungen oder Geschäfte aufgehoben oder gelockert werden, wobei dies von der Gesellschaft durch gewöhnlichen Beschluss beschlossen werden muss. Die Gesellschaft kann in einer Hauptversammlung durch gewöhnlichen Beschluss jedes

Geschäft genehmigen, welches wegen eines Verstoßes gegen diese Bestimmung (iv) nicht erlaubt war. Eine allgemeine schriftliche Mitteilung an die Direktoren von einem Direktor dahingehend, dass er einer bestimmten Gesellschaft angehört und als an einem Vertrag interessiert anzusehen ist, welcher zu einem späteren Zeitpunkt mit dem betreffenden Unternehmen abgeschlossen werden könnte, gilt (soweit der Direktor diese Erklärung auf einer Sitzung der Direktoren abgibt oder angemessene Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass die Erklärung auf der nächsten Sitzung der Direktoren nach Abgabe zur Sprache kommt und verlesen wird) als ausreichende Offenlegung seiner Interessen in Bezug auf jeglichen Vertrag.

Falls auf einer Sitzung die Wesentlichkeit eines Interesses eines Direktors oder die Berechtigung des Direktors, sein Stimmrecht auszuüben, in Frage gestellt wird und diese Frage nicht dadurch gelöst wird, dass er sich freiwillig der Stimme enthält, so wird die Frage dem Vorsitzenden vorgelegt. Seine Entscheidung ist in Bezug auf jeden anderen Direktor endgültig und verbindlich, außer in Fällen, in denen die Art und das Ausmaß des Interesses des Direktors nicht ordnungsgemäß offen gelegt wurden.

Ungeachtet seiner Interessen darf ein Direktor für die Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit auf einer Versammlung, auf der ein Vertrag oder eine Vereinbarung, an welchem bzw. welcher er ein erhebliches Interesse hat, behandelt wird (außer in Bezug auf seine Ernennung für ein Amt oder eine gewinnbringende Position innerhalb der Gesellschaft) berücksichtigt werden, und er darf dort über alle Angelegenheiten mit abstimmen, mit Ausnahme derjenigen, in Bezug auf welche ihm die Ausübung des Stimmrechts gemäß vorstehenden Bestimmungen verwehrt ist.

- (v) *Darlehensaufnahme*: Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften dürfen die Direktoren alle Befugnisse der Gesellschaft zur Aufnahme von Darlehen (einschließlich der Befugnis zur Aufnahme von Darlehen zum Zweck der Rücknahme von Anteilen) und zur hypothekarischen oder sonstigen Belastung oder Verpfändung ihres gesamten oder eines Teils ihres Unternehmens, ihrer Grundstücke und ihres Vermögens ausüben.
- (vi) *Rücktritt von Direktoren*: Es gibt keine Vorschrift über den Rücktritt von Direktoren bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze. Direktoren scheiden nicht durch Rotation aus dem Amt aus und bedürfen nach ihrer Ernennung nicht der Wiederwahl durch die Hauptversammlung.

(vii) *Vergütung der Direktoren*: Soweit nicht anderweitig von der Gesellschaft durch die Hauptversammlung bestimmt, hat jeder Direktor Anspruch auf eine Vergütung für seine Leistungen, die jeweils durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegt wird. Diese Vergütung wird taggenau abgerechnet. Ihnen werden ferner alle Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten, die ihnen für die Teilnahme an und die Rückkehr von Sitzungen der Direktoren oder eines Ausschusses der Direktoren oder den Hauptversammlungen der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstehen, erstattet. Überdies sind Sondervergütungen geregelt, die einem Direktor zu gewähren sind, der nach Aufforderung besondere oder zusätzliche Leistungen an die Gesellschaft oder auf Verlangen der Gesellschaft erbringt.

(viii) *Übertragung von Anteilen*: Soweit nicht vorstehend unter "Anlagen in die Gesellschaft – Zulässige Anleger" anders bestimmt, sind die Anteile frei übertragbar und gewähren die gleiche Beteiligung am Gewinn und an den Ausschüttungen des Fonds, auf den sie sich beziehen, sowie an dessen Vermögen im Falle der Liquidation. Die Anteile, die keinen Nennwert haben und bei Ausgabe vollständig eingezahlt werden müssen, gewähren keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte.

(ix) *Ausschüttungen*: Die Direktoren können zu jeder Zeit, die ihnen geeignet erscheint, Ausschüttungen erklären und auszahlen oder wiederanlegen, einschließlich Zwischenausschüttungen auf die Anteile oder eine Anteilklasse, deren Ausschüttung die Direktoren im Hinblick auf die Gewinne für angemessen halten. Gewinne in diesem Sinn sind die Nettoerträge, bestehend aus allen aufgelaufenen Erträgen, einschließlich Zinsen und Dividenden und realisierte und nicht realisierte Gewinne aus der Verfügung/Bewertung von Anlagen und sonstigen Mitteln, abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste (einschließlich Gebühren und Kosten), die jeweils gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung des jeweiligen Fonds festgestellt werden. Die Direktoren dürfen mit Zustimmung der Gesellschaft durch die Hauptversammlung jede Ausschüttung, die Inhabern der Anteile zusteht, insgesamt oder teilweise ausbezahlen, indem an die Anteilinhaber Vermögenswerte der Gesellschaft im Rahmen einer Sachauskehrung verteilt werden, insbesondere Anlagen, welche der Gesellschaft zustehen. Alle nicht in Anspruch genommenen Ausschüttungen auf Anteile können investiert werden oder in sonstiger Weise von den Direktoren zum Vorteil der Gesellschaft genutzt werden, bis Anspruch auf sie erhoben

wird. Ausschüttungen werden von der Gesellschaft nicht verzinst. Jegliche Ausschüttungen, die nach Ablauf eines Zeitraumes von sechs Jahren ab dem Datum der Erklärung der Ausschüttung nicht in Anspruch genommen werden, verfallen und fallen an den betreffenden Fonds zurück.

- (x) *Fonds*: Die Direktoren sind dazu verpflichtet, einen separaten Fonds in folgender Weise zu errichten:
- (a) Die Gesellschaft führt separate Bücher und Aufzeichnungen, in welchen alle Geschäfte bezüglich des jeweiligen Fonds aufgezeichnet werden. Insbesondere werden die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen an dem Fonds, die Anlagen und die Verbindlichkeiten und Erträge und Ausgaben, die ihm zuzuschreiben sind, dem Fonds gutgeschrieben oder belastet und gegebenenfalls der jeweiligen Anteilklasse oder der Art von Anteilen, die in Bezug auf den Fonds ausgegeben wurden, gemäß den Bestimmungen der Satzung zugeteilt oder zugerechnet;
- (b) Vermögenswerte, die von anderen Vermögenswerten (Bargeld oder sonstige), die in dem Fonds enthalten sind, abgeleitet sind, werden in den Büchern der Gesellschaft demselben Fonds zugeschrieben wie die Vermögenswerte, von welchen sie sich ableiten, und jegliche Erhöhung oder Verringerung des Wertes eines solchen Vermögenswertes wird dem betreffenden Fonds zugeschrieben;
- (c) Für den Fall, dass es Vermögenswerte der Gesellschaft gibt (die nicht Zeichnungsanteilen zuzuschreiben sind), welche die Direktoren nicht als einem bestimmten Fonds oder bestimmten Fonds zuschreibbar ansehen, so teilen die Direktoren mit Zustimmung der Depotbank diese Vermögenswerte in der Weise und auf der Grundlage zwischen einem oder mehreren Fonds auf, die ihnen nach ihrem Ermessen fair und angemessen erscheint. Die Direktoren haben dabei die Befugnis, jederzeit und von Zeit zu Zeit mit Zustimmung der Depotbank diese Grundlage in Bezug auf Vermögenswerte, die noch nicht zugeteilt wurden, zu ändern;
- (d) Jedem Fonds werden die Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten, Gebühren oder Rücklagen der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds belastet. Alle derartigen Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten, Gebühren oder Rücklagen der Gesellschaft, die keinem oder keinen bestimmten Fonds zuzuschreiben sind, werden von den Direktoren mit Zustimmung der Depotbank in der Weise und auf der Grundlage zugeteilt und belastet, welche von den Direktoren nach ihrem Ermessen als fair und angemessen angesehen wird. Die Direktoren haben die Befugnis, von Zeit zu Zeit und jederzeit mit Zustimmung der Depotbank die Grundlage zu ändern, einschließlich – wenn die Umstände dies erlauben – der Neuzuteilung solcher Verbindlichkeiten, Kosten, Ausgaben, Gebühren und Rücklagen;
- (e) Falls infolge eines durch einen Gläubiger angestrebten Verfahrens gegen bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft oder in sonstiger Weise Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten, Gebühren oder Rücklagen in anderer Weise zu tragen wären, als dies gemäß vorstehendem Absatz (d) oder unter ähnlichen Umständen der Fall gewesen wäre, können die Direktoren in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft jegliche Vermögenswerte aus einem Fonds oder an einen Fonds übertragen;
- (f) Soweit die Vermögenswerte der Gesellschaft, die gegebenenfalls den Zeichnungsanteilen zuzurechnen sind, zu Nettogewinnen führen, können die Direktoren Vermögenswerte, welche die Nettogewinne repräsentieren, dem Fonds oder denjenigen Fonds zuteilen, wie es ihnen angemessen erscheint.
- Soweit in der Satzung nicht anderweitig bestimmt, werden die Vermögenswerte eines jeden Fonds ausschließlich in Bezug auf Anteile der Klasse, auf die der Fonds sich bezieht, verwendet.
- (xi) *Abwicklung*: Die Satzung enthält hierzu Bestimmungen, die Folgendes vorsehen:
- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Companies Acts 1963–2003 werden von dem Liquidator in dem Fall einer Abwicklung der Gesellschaft die Vermögenswerte eines jeden Fonds in der von ihm für angemessen gehaltenen Weise und Reihenfolge zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger bezüglich des Fonds verwendet. Der Liquidator nimmt in den Büchern der Gesellschaft in Bezug auf die zur Verteilung auf die Anteilhaber zur Verfügung stehenden Vermögenswerte die Übertragungen an die Fonds und von den Fonds vor, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Forderungen der Gläubiger gemäß den nachfolgenden Bestimmungen befriedigt werden.
- (b) Die zur Ausschüttung an die Anteilhaber zur Verfügung stehenden Vermögenswerte werden sodann in folgender Rangfolge verwendet:

- (1) Zunächst zur Zahlung eines Betrages in der Währung, auf welche der Fonds lautet, oder in jeder anderen Währung, die vom Liquidator ausgewählt wird, an die Inhaber von Anteilen jedes Fonds und zwar in einer Höhe, die möglichst (unter Zugrundelegung eines Wechselkurses, der vom Liquidator bestimmt wird) dem Nettoinventarwert der Anteile oder gegebenenfalls der betreffenden Klasse oder Art von Anteilen des Fonds, die von den Inhabern zu Beginn der Abwicklung gehalten werden, entspricht, jedoch unter der Voraussetzung, dass in dem betreffenden Fonds ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um diese Zahlungen zu ermöglichen. Falls in Bezug auf Anteile an einem Fonds nur unzureichende Mittel zur Verfügung stehen, sodass eine solche Zahlung nicht möglich ist, wird zurückgegriffen:
- (A) zunächst auf die Vermögenswert der Gesellschaft, die nicht in einem Fonds enthalten sind; und
- (B) zweitens auf die Vermögenswerte, die in dem Fonds für die anderen Anteilklassen verbleiben (nach Zahlung an die Inhaber der Anteile der Klassen, auf welche sie sich beziehen, in der Höhe, die ihnen jeweils gemäß dieser Bestimmung (1) zusteht), anteilmäßig im Verhältnis des Gesamtwerts dieser Vermögenswerte, die innerhalb eines jeden solchen Fonds verbleiben.
- (2) Zweitens zur Zahlung an die Inhaber der Zeichnungsanteile in einer Höhe bis zum Nennwert, der dafür gezahlt wurde, aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die nicht innerhalb eines Fonds enthalten sind und nach Rückgriff darauf gemäß vorstehendem Absatz (b) (1) (A) verbleiben. Für den Fall, dass unzureichende Vermögenswerte vorhanden sind, um die vollständige Zahlung zu ermöglichen, wird kein Rückgriff auf die Vermögenswerte, die innerhalb der Fonds enthalten sind, genommen.
- (3) Drittens zur Zahlung an die Inhaber der Anteile in Höhe des dann in den jeweiligen Fonds verbleibenden Saldos, wobei diese Zahlung im Verhältnis der Anzahl der Anteile, die von dem jeweiligen Fonds ausgegeben wurden, geleistet wird.
- (4) Viertens zur Zahlung an die Inhaber von Anteilen in Höhe des dann verbleibenden Saldos, der nicht innerhalb eines Fonds enthalten ist, wobei diese Zahlung im Verhältnis der dann gehaltenen Anteile zu leisten ist.
- (c) Für den Fall, dass die Gesellschaft abgewickelt wird (gleich ob die Liquidation freiwillig ist oder unter Überwachung oder durch das Gericht erfolgt), kann der Liquidator kraft eines Sonderbeschlusses und jeglicher sonstiger Zustimmung, die nach den Companies Acts von Irland erforderlich ist, auf die Anteilinhaber die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft im Rahmen einer Sachauskehrung verteilen, gleich ob es sich bei den Vermögenswerten um Vermögenswerte einheitlicher Art handelt oder nicht, und kann für diesen Zweck einer oder mehrerer Klassen von Vermögenswerten den von ihm als angemessen betrachteten Wert zuschreiben und bestimmen, wie diese Aufteilung zwischen den Gesellschaftern oder verschiedenen Arten von Gesellschaftern vorzunehmen ist.. Ein Gesellschafter kann den Liquidator per Mitteilung auffordern, den Verkauf der jeweiligen Vermögenswerte und die Zahlung der Nettoverkaufserlöse an die Gesellschafter zu veranlassen. Der Liquidator kann zu Gunsten der Gesellschafter auf derselben Grundlage Teile der Vermögenswerte zur treuhänderischen Verwaltung in der vom Liquidator auf derselben Grundlage für angemessen gehaltenen Weise auf Treuhänder übertragen, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, jedoch in einer solchen Weise, dass kein Anteilinhaber dazu verpflichtet ist, Vermögenswerte zu akzeptieren, in Bezug auf welche eine Verbindlichkeit besteht.
- (xii) *Anteilsqualifikation*. Die Satzung schreibt nicht vor, dass die Direktoren Anteilinhaber sein müssen.

Berichte und Abschlüsse

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. Juni. Der erste Berichtszeitraum der Gesellschaft endete mit dem 30. Juni 1999. Der Jahresbericht und die geprüften Abschlüsse der Gesellschaft werden den Anteilhabern, zukünftigen Anteilhabern und dem Companies Announcement Office der irischen Börse innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft, bei welcher sie zur Feststellung vorgelegt werden, zugeschickt. Die Gesellschaft schickt ferner an die Anteilinhaber und das Companies Announcement Office der irischen Börse Halbjahresberichte und ungeprüfte Abschlüsse innerhalb von zwei Monaten nach

Ablauf jedes Halbjahreszeitraumes. Die Halbjahresberichte des Fonds werden auf den 31. Dezember jedes Jahres datiert. Der letzte veröffentlichte Halbjahresbericht der Gesellschaft bezog sich auf die Rechnungsperiode per 31. Dezember 2003 und der letzte veröffentlichte Jahresbericht der Gesellschaft auf das zum 30. Juni 2003 abgelaufene Geschäftsjahr. Diese Berichte und Abschlüsse enthalten die Aufstellung der Nettoinventarwerte jedes Fonds und der Anlagen jedes Fonds zum Jahresende bzw. Halbjahresende.

Interessenkonflikte

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts können die Depotbank, der Verwalter, jeder Co-Manager, jeder beauftragte Anlageverwalter und jede mit ihnen verbundene Person oder Gesellschaft („interessierte Parteien“ und jeweils einzeln eine „interessierte Partei“) miteinander oder mit der Gesellschaft Verträge abschließen oder Finanz-, Bank- oder sonstige Geschäfte tätigen, einschließlich – ohne Beschränkung – der Investition einer interessierten Partei in eine Gesellschaft oder ein Rechtssubjekt, deren oder dessen Anlagen Teil der Vermögenswerte darstellen, die in einem Fonds enthalten sind. Sie können auch ein Interesse an solchen Verträgen oder Geschäften haben und insbesondere – ohne Beschränkung – in Anteilen eines Fonds handeln oder in diesen anlegen oder in Vermögenswerten der Art, wie sie im Gesellschaftsvermögen vorhanden sind, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines anderen anlegen oder mit solchen Vermögenswerten handeln.

Bargeld der Gesellschaft darf überdies vorbehaltlich der Bestimmungen der irischen Central Bank Acts 1942–1997 bei einer interessierten Partei (die eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut ist) eingezahlt werden, und diese Bank oder dieses sonstige Finanzinstitut zahlt darauf Zinsen gemäß der üblichen Bankpraxis für Einlagen zu einem Satz, der nicht niedriger ist als der übliche Satz für Einlagen ähnlicher Höhe und Dauer.

Der Verwalter, ein Co-Manager, ein beauftragter Anlageverwalter oder jede sonstige mit ihnen verbundene Gesellschaft oder Konzerngesellschaft kann Anlagen für Rechnung der Gesellschaft als Vertreter der Gesellschaft kaufen und verkaufen und ist dazu berechtigt, der Gesellschaft Provisionen und/oder Maklergebühren für solche Geschäfte zu berechnen und kann Zahlungen entgegennehmen und darf jegliche Vorteile einbehalten, welche sie aus oder im Zusammenhang mit einem solchen Kauf oder Verkauf erhalten hat.

Jede interessierte Partei darf an die Gesellschaft Anlagen verkaufen oder in die Gesellschaft investieren. Jede interessierte Partei darf Anlagen von der Gesellschaft mit denselben Rechten kaufen, welche diese gewähren würden, wenn es sich nicht um

eine interessierte Partei handeln würde. Es besteht keine Verpflichtung einer interessierten Partei, gegenüber den Anteilhabern auf Grund sich ergebender Vorteile Rechenschaft abzulegen, und jeglicher Vorteil kann von der betreffenden Partei behalten werden, vorausgesetzt, dass das jeweilige Geschäft unter normalen geschäftlichen Bedingungen wie unter Dritten und unter Beachtung der Interessen der Anteilhaber ausgeführt wird, und dass:

- (a) eine beglaubigte Bewertung des Geschäfts von einer Person, die von der Depotbank als unabhängig und qualifiziert anerkannt wurde, erlangt wurde; oder
- (b) das Geschäft zu den besten vernünftigerweise erzielbaren Bedingungen einer organisierten Wertpapierbörse gemäß deren Bestimmungen abgeschlossen wurde; oder
- (c) soweit (a) und (b) nicht praktikabel sind, das Geschäft zu Bedingungen abgeschlossen wurde, welche nach Überzeugung der Depotbank dem Grundsatz eines Abschlusses dieser Geschäfte zu normalen geschäftlichen Bedingungen wie unter Dritten entsprechen.

Soweit ein Geschäft von dem Verwalter oder der Depotbank abgeschlossen wird, ist beabsichtigt, Gebühren und Provisionen zu üblichen Marktsätzen zu erheben.

Der Verwalter, jeder Co-Manager und jeder beauftragte Anlageverwalter können im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebs einen Interessenkonflikt mit der Gesellschaft auch unter anderen Umständen als denjenigen, die vorstehend beschrieben sind, haben. Der Verwalter wird jedoch in einem solchen Fall seine Verpflichtungen beachten, im besten Interesse der Anteilhaber zu handeln, wenn er eine Anlage vornimmt, bei welcher sich ein Interessenkonflikt ergeben kann, und er wird sich darum bemühen, solche Konflikte fair zu lösen. Der jeweilige Co-Manager oder beauftragte Anlageverwalter beachtet in diesem Fall seine Verpflichtung, im besten Interesse der Gesellschaft und eines jeden Fonds zu handeln, wenn Anlagen durchgeführt werden, bei denen potenzielle Interessenkonflikte entstehen können. Sofern ein Konflikt hinsichtlich der Aufteilung von Anlagemöglichkeiten auftritt, wird der Verwalter sicherstellen, dass dieser fair gelöst wird.

Obwohl die Satzung es dem Verwalter erlaubt, mit Anteilen an einem Fonds zu handeln, beabsichtigt der Verwalter nicht, mit Anteilen zu handeln.

Soft Commissions

Jeder der beauftragten Anlageverwalter darf Transaktionen mit oder durch Vermittlung eines Dritten durchführen, mit dem er

eine Vereinbarung getroffen hat, auf Grund derer der Dritte für den beauftragten Anlageverwalter Dienste erbringt oder erbringen lässt, oder andere Leistungen bereitstellt, deren Natur dergestalt ist, dass im Ergebnis diese Bereitstellung eine Verbesserung der Leistungen des beauftragten Anlageverwalters bei der Erbringung von Dienstleistungen an seine Kunden bewirkt bzw. bewirken soll, wobei der beauftragte Anlageverwalter hierfür keine direkte Zahlung leistet, sondern sich stattdessen verpflichtet, Geschäfte (einschließlich Geschäften für seine Kunden) bei oder durch die Vermittlung dieses Dritten zu platzieren. Jede solche Vereinbarung wird nur unter der Bedingung eingegangen, dass ungeachtet solcher Vereinbarungen und der Vorteile, die dem beauftragten Anlageverwalter hieraus direkt oder indirekt entstehen könnten, der beauftragte Anlageverwalter für die bestmögliche Ausführung (best execution) in Bezug auf die Transaktionen für den Fonds sorgt. Vorteile, die aus einer solchen Vereinbarung entstehen, müssen solche sein, die der Bereitstellung von Anlagediensten für den betreffenden Fonds dienlich sind, und es muss eine hinreichende Offenlegung in den periodisch veröffentlichten Berichten der Gesellschaft erfolgen. Der beauftragte Anlageverwalter wird sämtliche Vorschriften in Bezug auf Soft Commission-Offenlegungspflichten einhalten.

Gerichtsverfahren

Die Gesellschaft ist an keinen Gerichts- oder Schiedsverfahren beteiligt, und den Direktoren sind keine anhängigen oder angedrohten Gerichts- oder Schiedsverfahren bekannt.

Definition von "US-Person"

Für die Zwecke dieses Prospekts, jedoch vorbehaltlich anwendbarer Gesetze und derjenigen Änderungen, die der Verwalter Antragstellern für Anteile und Empfängern von Anteilsübertragungen jeweils mitteilt, ist eine „US-Person“: (i) eine in den Vereinigten Staaten wohnhafte natürliche Person; (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder eine andere Körperschaft, welche nach dem Recht der Vereinigten Staaten organisiert oder errichtet ist oder deren Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten liegt, oder ein Pensionsplan für Angestellte, leitende Angestellte oder Führungskräfte dieser Körperschaften; (iii) ein Nachlassvermögen, dessen Verwalter oder Nachlassverwalter eine US-Person ist, oder dessen Einkommen unabhängig von seiner Quelle der US-Einkommensteuer unterliegt; (iv) ein Trust, bei dem einer der Treuhänder eine US-Person ist oder dessen Einkommen unabhängig von seiner Quelle der US-Einkommensteuer unterliegt; (v) eine Niederlassung oder Zweigstelle einer ausländischen Körperschaft in den Vereinigten Staaten; (vi) ein Konto ohne Verfügungsvollmacht (non-discretionary) oder ein vergleichbares Konto (außer einem Nachlass oder einem Trust), welches ein Händler oder sonstiger Treuhänder zum

wirtschaftlichen Nutzen oder für Rechnung einer US-Person hält; (vii) ein Konto mit Verfügungsvollmacht (discretionary) oder ein vergleichbares Konto (außer einem Nachlass oder einem Trust), welches ein Händler oder sonstiger Treuhänder hält, der in den Vereinigten Staaten organisiert oder gegründet ist oder (bei einer natürlichen Person) in den Vereinigten Staaten ansässig ist; (viii) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn diese (A) nach ausländischem Recht errichtet oder gegründet ist und (B) durch eine US-Person in erster Linie zwecks (1) der Anlage in Wertpapieren der Gesellschaft oder (2) der Anlage in nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 registrierte Wertpapiere gebildet wurde, es sei denn, sie ist durch Akkreditierte Anleger (Accredited Investors) im Sinne von Rule 501(a) des oben bezeichneten Gesetzes errichtet oder gegründet und in deren Eigentum, bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlass- oder Treuhandvermögen handelt; und (ix) eine Körperschaft, die in erster Linie für passive Anlagen geschaffen wurde, wie z.B. ein (a) Commodity Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine vergleichbare Körperschaft (außer einem Pensionsplan für Angestellte, leitende Angestellte oder Führungskräfte einer Körperschaft, die außerhalb der Vereinigten Staaten errichtet ist und dort ihren Hauptgeschäftssitz hat), an der US-Personen, die nicht als Qualified Eligible Participants (im Sinne der Definition in Rule 4.7 des US-Commodity Exchange Act) gelten, Beteiligungen von insgesamt mindestens 10% des wirtschaftlichen Eigentums an dieser Körperschaft halten oder deren Hauptzweck die Erleichterung von Anlagen einer US-Person in einem Commodity Pool ist, hinsichtlich dessen der Betreiber von bestimmten Vorschriften gemäß Teil 4 des United States Commodity Exchange Act dadurch befreit ist, dass seine Teilnehmer keine US-Personen sind.

Interessen der Direktoren

- (a) Es bestehen keine Dienstverträge zwischen der Gesellschaft und ihren Direktoren, und es sind auch keine solchen Verträge vorgesehen.
- (b) Am Datum dieses Prospekts hat kein Direktor ein unmittelbares oder mittelbares Interesse an Vermögenswerten, welche von der Gesellschaft gekauft oder veräußert oder an diese ausgegeben wurden oder deren Kauf, Verkauf oder Ausgabe vorgesehen ist, und kein Direktor hat ein erhebliches Interesse an Verträgen oder Vereinbarungen, die am Datum dieses Prospekts bestehen und nach Art und Umfang ungewöhnlich oder bedeutsam in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sind.
- (c) Am Datum dieses Prospekts haben die Direktoren kein wirtschaftliches Eigentum am Anteilkapital der Gesellschaft

noch irgendwelche Optionen in Bezug auf dieses Kapital.

- (d) Craig Wallis ist Direktor der Gesellschaft und ebenfalls Direktor des Verwalters. Angaben zu seiner Person finden sich unter der Überschrift „**Verwaltung der Gesellschaft**“.
- (e) David Dillon, Mary Canning und Andrew Bates, Direktoren der Gesellschaft, sind Partner bei Dillon Eustace, den Rechtsberatern der Gesellschaft und des Verwalters in Fragen des irischen Rechts. Angaben zu diesen Personen finden sich unter der Überschrift „**Verwaltung der Gesellschaft**“.

Bedeutende Verträge

Die folgenden Verträge wurden über den normalen von der Gesellschaft beabsichtigten Geschäftsbetrieb hinausgehend abgeschlossen und sind oder können bedeutend sein:

- (a) Der Verwaltungsvertrag vom 12. März 1998 zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter. Dieser Vertrag bestimmt, dass die Ernennung des Verwalters in Kraft bleibt, bis sie von einer Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen mit einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird, wobei jedoch unter bestimmten Umständen der Vertrag fristlos durch schriftliche Erklärung der einen Partei gegenüber der anderen beendet werden kann. Der Vertrag enthält bestimmte Freistellungen zu Gunsten des Verwalters, die allerdings solche Angelegenheiten ausschließen, die sich aus Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Unterlassen oder vorsätzlichem Fehlverhalten des Verwalters bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen ergeben;
- (b) Der Depotbankvertrag vom 12. März 1998 zwischen der Gesellschaft und der Depotbank. Dieser Vertrag bestimmt, dass die Ernennung der Depotbank in Kraft bleibt, bis sie von einer Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen mit einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt wird, wobei jedoch unter bestimmten Umständen der Vertrag fristlos durch schriftliche Erklärung der einen Partei gegenüber der anderen beendet werden kann. Der Vertrag enthält bestimmte Freistellungen zu Gunsten der Depotbank, die allerdings solche Angelegenheiten ausschließen, die sich aus Fahrlässigkeit, grober Fahrlässigkeit, Betrug, Böswilligkeit oder auf Grund vorsätzlicher Vertragsverletzung der Depotbank bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen ergeben;
- (c) Der Sponsorvertrag vom 12. März 1998, ergänzt am 8. Januar 1999, zwischen der Gesellschaft, dem Verwalter, GAM Limited und GAM London Limited (den „Co-Sponsoren“), auf Grund dessen die Co-Sponsoren Marketingberatung und -leistungen hinsichtlich der Fonds erbringen werden. Dieser Vertrag kann von jeder Partei durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wobei unter bestimmten Umständen der Vertrag von jeder Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Parteien fristlos gekündigt werden kann. Der Vertrag enthält auch bestimmte Freistellungen zu Gunsten der Co-Sponsoren, die allerdings solche Angelegenheiten ausschließen, die sich aus Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Vertragsverletzung durch die Co-Sponsoren oder durch ihre Direktoren, leitenden Angestellten, Angestellten oder Bevollmächtigten bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen ergeben;
- (d) Der Konsortialvertrag (Participation Agreement) vom 19. August 1999 zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter. Gemäß diesem Vertrag nimmt die Gesellschaft mit anderen teilnehmenden Fonds, denen der Verwalter administrative und Verwaltungsdienste sowie Dienste als Registerstelle erbringt, an einem System für die gemeinsame Einziehung und Gutschrift von Anteilzeichnungen teil, bei dem eine Reihe von auf bestimmte Währungen lautende Fondszeichnungskonten verwendet werden, die im Namen des Verwalters geführt werden. Um eine kontinuierliche Abwicklung eingehender Zeichnungen und der Gutschriften an die teilnehmenden Gesellschaften zu gewährleisten, besteht ein Gutschriftverfahren für die Gutschrift an die Gesellschaft von Beträgen, zu deren Zeichnung eine Verpflichtung eingegangen wurde, nach der fünf Geschäftstage nach jedem Handelstag, ungeachtet dessen, ob diese Beträge tatsächlich eingegangen sind, die Fehlbeträge durch Guthaben auf den jeweiligen Zeichnungskonten gedeckt werden (gleich für welchen Teilnehmer diese Beträge bestimmt sind) oder, falls erforderlich, durch einen Überziehungskredit, der gemäß dem Kreditvertrag zur Verfügung gestellt wird. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat durch jede der Parteien gekündigt werden, wobei jedoch unter bestimmten Umständen der Vertrag fristlos in Schriftform gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt werden kann. Der Vertrag enthält auch bestimmte Freistellungen zu Gunsten des Verwalters, die allerdings solche Angelegenheiten ausschließen, die sich aus Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Vertragsverletzung durch den Verwalter bei Erfüllung seiner Verpflichtungen ergeben;
- (e) Der Kreditvertrag (Facility Agreement) vom 19. August 1999 zwischen dem Verwalter als Beauftragtem für die

Teilnehmer (einschließlich der Gesellschaft), und der Bank of America. Die Gesellschaft hat gegenüber der Bank of America die Verantwortung für die Rückzahlung der Schulden nebst Zinsen und Kosten, die ihren Zeichnern zuzurechnen sind, übernommen. Dem Verwalter stehen Zinsen zu, die die Bank of America auf Guthaben zahlt, die sich auf den Fondszeichnungskonten befinden. Der Verwalter ist des Weiteren berechtigt, einem Teilnehmer Zinsen zu den gemäß Kreditvertrag geltenden Sätzen für verspätete oder nicht geleistete Zahlungen an den Teilnehmer zu berechnen, obwohl diese Zinsen an die Bank of America gezahlt werden, soweit der Überziehungskredit in Anspruch genommen wird. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt werden, wobei Vorkehrungen für das Ausscheiden eines Teilnehmers zu treffen sind. In bestimmten Fällen kann dieser Vertrag auch fristlos durch Mitteilung gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt werden;

- (f) Der Hauptvertriebsgesellschaftsvertrag (Global Distribution Agreement) vom 21. Mai 2001 zwischen der Gesellschaft, dem Verwalter und GAM Limited. Dieser Vertrag sieht vor, dass GAM Limited, vorbehaltlich der darin enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen, als Hauptvertriebsgesellschaft für die Anteile fungieren wird. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt werden, wobei allerdings in bestimmten Fällen auch eine fristlose Kündigung dieses Vertrages möglich ist. Ferner enthält der Vertrag einige Haftungsfreistellungen zu Gunsten von GAM Limited und der von ihr bestellten Untervertriebsgesellschaften mit der Einschränkung, dass Verluste ausgeschlossen werden, deren Ursache (i) falsche bzw. unterlassene Angaben oder behauptete falsche bzw. unterlassene Angaben sind, die im Vertrauen auf und im Einklang mit schriftliche(n) Informationen erfolgt sind, die der Gesellschaft bzw. dem Verwalter von GAM Limited und/oder den von GAM Limited bestellten Untervertriebsgesellschaften ausdrücklich zum Zweck der Verwendung im Prospekt bzw. in Marketing- und Zusatzmaterialien zur Verfügung gestellt wurden, oder (ii) vorsätzliche Täuschung, Betrug oder Fahrlässigkeit von Seiten der GAM Limited oder einer der von ihr bestellten Untervertriebsgesellschaften bei der Erfüllung ihrer Pflichten ist.

Der Verwalter kann auch einen oder mehrere Co-Managementverträge schließen, auf Grund derer er einen oder mehrere Co-Manager bestellt, um das Vermögen eines bestimmten Fonds zu verwalten, sowie einen oder mehrere

Verträge über die beauftragte Anlageverwaltung, welche die Bereitstellung von Anlageverwaltungsdiensten für einen oder mehrere Fonds regeln. Diese Verträge werden in Anhang II zu diesem Prospekt näher beschrieben.

Es können auch mehrere Korrespondenzbank- bzw. Zahlstellenverträge geschlossen werden, nach denen eine oder mehrere Korrespondenzbanken oder Zahlstellen bestellt werden können, um Korrespondenzbank- bzw. Zahlstellenfunktionen für die Gesellschaft in einem oder mehreren Ländern zu übernehmen. Derartige Verträge sind im Einzelnen in Anhang II zu diesem Prospekt aufzuführen.

Weitere Verträge, die zu einem späteren Zeitpunkt und nicht im normalen Geschäftsgang geschlossen werden, die von Bedeutung sind oder sein können, werden im betreffenden Anhang oder in der betreffenden Ergänzung zu diesem Vertrag genannt.

Verschiedenes

Soweit unter **“Gründung und Anteilkapital”** nichts anderes angegeben ist, ist kein Anteilkapital oder Darlehenskapital der Gesellschaft ausgegeben oder zur Ausgabe freigegeben worden, weder auf Grund von Optionen noch in sonstiger Weise.

Am Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft kein ausstehendes oder begründetes, jedoch nicht ausgegebenes Darlehenskapital (einschließlich befristeter Darlehen) und keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen, Anleihen oder sonstige Kredite oder Schulden in der Art eines Kredits, einschließlich Banküberziehungskrediten, Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkrediten, Mietkauf oder Finanzierungsleasing, Garantien oder sonstigen bedingten Verbindlichkeiten.

Soweit unter der Überschrift **„Interessen der Direktoren“** nichts anderes angegeben ist, ist kein Direktor an der Verkaufsförderung für die Gesellschaft oder an Vermögen, das von der Gesellschaft erworben wurde oder dessen Erwerb vorgesehen ist, beteiligt.

Soweit sich dies für die Gesellschaft nicht aus dem Abschluss der Verträge ergibt, die vorstehend unter **„Bedeutende Verträge“** aufgeführt sind, und mit Ausnahme von gezahlten Honoraren, Provisionen oder Aufwendungen, ist an die Gründer kein Betrag und keine Vergünstigung gezahlt oder geleistet worden, noch ist dies beabsichtigt.

Soweit im Prospekt nichts anderes angegeben ist, sind für Anteile oder Darlehenskapital der Gesellschaft weder Provisionen, Skonti oder Maklergebühren gezahlt oder sonstige

besondere Bedingungen gewährt worden, noch sind diese zahlbar für die Zeichnung oder eine Verpflichtung zur Zeichnung oder für die Vermittlung von Zeichnungen, für Anteile oder Anleihekaptial der Gesellschaft.

Kein Direktor:

- (i) hat ausstehende Strafen aus Verurteilungen infolge strafbarer Handlungen; oder
- (ii) hat Konkurs angemeldet, noch wurde sein Vermögen einer Zwangsverwaltung unterstellt oder Gegenstand eines Zwangsvergleichs;
- (iii) war Direktor eines Unternehmens, das während seiner Tätigkeit als Direktor mit geschäftsführender Funktion oder innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, nachdem er aus dem Amt des Direktors mit geschäftsführender Funktion ausgeschieden war, einem Vermögensverwalter unterstellt wurde oder in Zwangsliquidation ging, ein freiwilliges Abwicklungs-, Vermögensverwaltungs- oder Konkursverfahren durchführen musste, oder allgemein einen Vergleich oder andere Vereinbarungen mit den Gläubigern oder einer Kategorie der Gläubiger abschließen musste;
- (iv) war weder Gesellschafter einer Personengesellschaft, die, während er dort als Gesellschafter tätig war oder innerhalb von zwölf Monaten nach seiner Tätigkeit als Gesellschafter, zwangsaufgelöst oder zwangsverwaltet wurde oder einen freiwilligen Konkurs mit den Gesellschaftern durchgeführt hat, noch wurden Vermögensverwalter für bestimmte Vermögensteile der Gesellschaft eingesetzt;
- (v) wurde öffentlich durch staatliche oder aufsichtsbehördliche Anweisung (einschließlich anerkannten Berufsverbänden) kritisiert; und
- (vi) keinem Direktor wurde durch ein Gericht ein Berufsverbot dahingehend erteilt, dass er seine Tätigkeit als Direktor oder im Management oder in der Geschäftsführung eines Unternehmens nicht weiter ausüben darf.

Dokumente zur Einsichtnahme

Kopien der folgenden Dokumente können am Sitz der Gesellschaft und am Sitz des Verwalters während der üblichen Geschäftszeiten an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen und öffentlichen Feiertagen eingesehen werden:

- (a) die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft;
- (b) die vorstehend genannten wesentlichen Verträge;
- (c) die OGAW-Vorschriften;
- (d) die von der IFSRA herausgegebenen OGAW-Verlautbarungen; und
- (e) Auflistung der gegenwärtigen bzw. früheren Ämter als Direktor oder Gesellschafter in den letzten fünf Jahren für jeden einzelnen der Direktoren.

Exemplare der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft (und der periodischen Berichte und Abschlüsse, nachdem diese veröffentlicht worden sind) können beim Verwalter und der jeweiligen Korrespondenzbank / Zahlstelle angefordert werden.

Exemplare des jüngsten geprüften Geschäftsberichts werden auf Antrag an Anteilinhaber oder interessierte Anleger versandt.

Exemplare des Prospekts, der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft sowie der aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Informations- und Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland und der Informationsstelle in der Republik Österreich bezogen werden, wo außerdem alle anderen oben genannten Dokumente zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

Exemplare des Prospekts und der Satzung der Gesellschaft sowie der Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos in Zürich bei dem Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

ANHANG IV

Besteuerung

Allgemeines

Die Besteuerung von Einkommen und Veräußerungsgewinnen der Gesellschaft und der Anteilhaber unterliegt den Steuergesetzen in Irland und der dortigen Praxis sowie dem Recht und der Praxis anderer Hoheitsgebiete, in denen Anteilhaber ansässig sind oder anderweitig der Steuerpflicht unterliegen.

Die folgende Zusammenfassung bestimmter relevanter Steuervorschriften ist auf der Grundlage des derzeitigen Rechts und der derzeitigen Praxis erstellt worden und keine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung. Auch beleuchtet sie nicht alle steuerlichen Aspekte. Künftige Anleger sollten bei ihren jeweiligen Beratern fachlichen Rat für die im Land ihres Wohnsitzes, ihrer Nationalität oder ihres Domizils jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen im Hinblick auf den käuflichen Erwerb, den Besitz und den Umtausch von Anteilen sowie der Verfügung über diese und den Erhalt von Ausschüttungen einholen.

Ausschüttungen, Zinsen und Veräußerungsgewinne (sofern vorhanden), die die Gesellschaft aus ihren Anlagen erzielt, können Steuern unterliegen, darunter auch der Quellensteuer in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagewerte ansässig sind. Es ist der Gesellschaft unter Umständen nicht möglich, von Steuervergünstigungen auf Grund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Staaten zu profitieren. Sollte sich diese Situation in der Zukunft ändern und ein niedrigerer Steuersatz zu Steuererstattungen an die Gesellschaft führen, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu berechnet; die Rückzahlungen werden stattdessen anteilmäßig auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Anteilhaber aufgeteilt.

Irland

Nach den dem Verwalter vorliegenden Informationen und unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft ihren steuerlichen Sitz in Irland hat, stellt sich die steuerliche Situation der Gesellschaft und der Anteilhaber wie nachstehend ausgeführt dar.

Die Gesellschaft

Nach geltendem irischem Recht und angewandter Praxis gilt die Gesellschaft als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Taxes Consolidation Act, 1997. Sie unterliegt hinsichtlich ihres Einkommens und ihrer Gewinne nicht der irischen Steuer.

Allerdings kann die Gesellschaft durch einen "Steuerpflichtigen

Vorgang" steuerpflichtig werden. Zu den Steuerpflichtigen Vorgängen gehören Ausschüttungen an Anteilhaber oder die Einlösung, Entwertung, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen oder Einziehung oder Entwertung von Anteilen eines Anteilhabers durch die Gesellschaft zur Erfüllung der bei einer Übertragung anfallenden Ertragssteuer. Ein steuerpflichtiger Vorgang begründet keine Steuerpflicht für die Gesellschaft, wenn dieser Vorgang einen Anteilhaber betrifft, der zu dem jeweiligen Zeitpunkt keine in Irland ansässige Person bzw. keine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist und vorausgesetzt, dass die relevante Erklärung vorliegt und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, aus denen sich nach vernünftigen Maßstäben schließen lassen könnte, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht länger richtig sind.

Liegt keine relevante Erklärung vor, wird unterstellt, dass es sich um eine in Irland ansässige Person bzw. eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland handelt. Zu den steuerpflichtigen Vorgängen gehören nicht:

- eine Transaktion (die sonst unter Umständen als steuerpflichtiger Vorgang gelten könnte) im Zusammenhang mit Anteilen, die über ein Anerkanntes Clearingsystem gehalten werden, wie von der irischen Steuerbehörde festgelegt; oder
- der Umtausch von Anteilen der Gesellschaft durch einen Anteilhaber in andere Anteile der Gesellschaft nach dem arms length-Prinzip, bei dem keine Zahlung an den Anteilhaber geleistet wird; oder
- eine Übertragung von Ansprüchen an einem Anteil durch einen Anteilhaber, sofern die Übertragung zwischen Eheleuten und früheren Eheleuten, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen erfolgt; oder
- der Umtausch von Anteilen, der sich aus einer Verschmelzung oder Neustrukturierung der Gesellschaft (im Sinne der Sektion 739H des Taxes Consolidation Act, 1997) mit einem anderen Anlageorganismus ergibt.

Für den Fall, dass die Gesellschaft durch den Eintritt eines steuerpflichtigen Vorgangs steuerpflichtig wird, ist die Gesellschaft berechtigt, von der jeweiligen Zahlung, die zu dem steuerpflichtigen Vorgang geführt hat, einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer abzuziehen und/oder gegebenenfalls die entsprechende Anzahl von Anteilen des Anteilhabers bzw. des wirtschaftlichen Eigentümers derselben einzuziehen oder zu entwerten, die erforderlich ist, um den Steuerbetrag beglichen zu können.

Der jeweilige Anteilinhaber stellt die Gesellschaft von allen Verlusten frei, die dieser dadurch entstehen, dass sie einer Steuerpflicht auf Grund eines steuerpflichtigen Vorganges unterliegt, und kein Abzug bzw. keine Einziehung oder Entwertung erfolgt ist.

Im folgenden Abschnitt "Anteilinhaber" werden die steuerlichen Auswirkungen eines steuerpflichtigen Vorganges für die Gesellschaft und die Anteilinhaber ausgeführt, und zwar in Bezug auf:

- (i) Anteilinhaber, die weder in Irland ansässige Personen noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind; und
- (ii) Anteilinhaber, die in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind.

Von der Gesellschaft erhaltene Dividenden aus Anlagen in irische Aktien können der irischen Quellensteuer für Dividenden in Höhe des Standardsatzes der Einkommensteuer (derzeit 20%) unterliegen. Allerdings kann die Gesellschaft gegenüber demjenigen, der die Dividenden ausschüttet, die Erklärung abgeben, dass sie ein Organismus für gemeinsame Anlagen und wirtschaftlich Berechtigte der Dividenden ist, um so die Dividenden ohne Abzug irischer Quellensteuer zu erhalten.

Anteilinhaber

Sofern Anteile nicht über ein Anerkanntes Clearingsystem gehalten werden, ergeben sich die folgenden steuerlichen Auswirkungen aus einem steuerpflichtigen Vorgang:

(i) Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ist ein Anteilinhaber keine in Irland ansässige Person oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland und liegt der Gesellschaft diesbezüglich eine relevante Erklärung des Anteilinhabers vor, und verfügt die Gesellschaft über keinerlei Informationen, aus denen sich nach vernünftigen Maßstäben schließen lassen könnte, dass die in der Erklärung enthaltenen Angaben in wesentlichen Punkten nicht mehr richtig sind, muss die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Vorganges keine Steuerabzüge vornehmen. Wurde eine solche Erklärung hingegen nicht abgegeben, so ist die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Vorganges zum Steuereinbehalt verpflichtet, und zwar auch, wenn ein Anteilinhaber keine in Irland ansässige Person oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist. Der angemessene Steuerbetrag, der einzubehalten und an die irische Steuerbehörde weiterzuleiten ist, ergibt sich wie nachfolgend beschrieben.

Soweit ein Anteilinhaber als Finanzmittler für eine Person tätig ist, die weder in Irland ansässig ist noch dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss von Seiten der Gesellschaft kein Steuerabzug bei Eintritt eines steuerpflichtigen Vorganges vorgenommen werden, sofern der Finanzmittler eine wahrheitsgetreue und korrekte relevante Erklärung über seine Tätigkeit für diese Person abgegeben hat, und die Gesellschaft über keinerlei Informationen verfügt, aus denen sich nach vernünftigen Maßstäben schließen lassen könnte, dass die in der Erklärung enthaltenen Angaben in wesentlichen Punkten nicht mehr richtig sind.

Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die diesbezüglich eine relevante Erklärung abgegeben haben, sind im Hinblick auf Erträge aus ihren Anteilen bzw. auf Gewinne aus der Veräußerung ihrer Anteile in Irland nicht steuerpflichtig. Handelt es sich bei dem Anteilinhaber jedoch um eine nicht in Irland ansässige Gesellschaft, die Anteile direkt oder indirekt über eine irische Zweigstelle oder Niederlassung hält, so ist diese Gesellschaft im Hinblick auf Erträge aus ihren Anteilen bzw. auf Gewinne aus der Veräußerung ihrer Anteile in Irland steuerpflichtig.

Sofern Steuern von der Gesellschaft auf der Grundlage einbehalten werden, dass vom Anteilinhaber keine relevante Erklärung eingereicht wurde, ist nach irischem Recht eine Steuerrückerstattung nur für Unternehmen vorgesehen, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen, sowie für bestimmte geschäftsunfähige Personen und in bestimmten anderen Fällen.

(ii) Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben.

Sofern es sich bei dem Anteilinhaber nicht um einen steuerbefreiten irischen Anleger (wie definiert) handelt, der gegenüber der Gesellschaft diesbezüglich eine relevante Erklärung abgegeben hat, und der Gesellschaft keinerlei Informationen vorliegen, die nach vernünftigen Maßstäben darauf schließen lassen könnten, dass die in der Erklärung enthaltenen Angaben in wesentlichen Punkten nicht mehr richtig sind oder die Anteile von der Gerichtsbarkeit erstanden werden, wird die Gesellschaft von jeder Ausschüttung an einen Anteilinhaber, der eine in Irland ansässige Person oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, Einkommensteuer zum Standardsteuersatz (in Höhe von derzeit 20%) einbehalten und an die irische Steuerbehörde weiterleiten (sofern die Ausschüttungen jährlich oder in kürzeren Zeitabständen erfolgen). Des Weiteren wird die Gesellschaft bei allen anderen Ausschüttungen oder Erträgen im Zusammenhang mit der Einlösung, Entwertung, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen durch einen Anteilinhaber, der

eine in Irland ansässige Person oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist (bei dem es sich jedoch nicht um einen steuerbefreiten irischen Anleger handelt, der eine relevante Erklärung abgegeben hat), den Standardsteuersatz zuzüglich 3% (also derzeit 23%) einbehalten und an die irische Steuerbehörde weiterleiten.

Es gibt eine Reihe von Anlegern, die in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, für die die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes keine Anwendung finden, vorausgesetzt sie haben eine relevante Erklärung abgegeben. Diese Personen gelten als steuerbefreite irische Anleger. Außerdem werden von der Gesellschaft keine Steuerabzüge auf Zahlungen an die Gerichtsbarkeit getätigt, wenn diese Anteilinhaber ist. Die Gerichtsbarkeit ist verpflichtet, die Steuern auf Zahlungseingänge von der Gesellschaft bei der Zuweisung dieser Zahlungen an die wirtschaftlichen Eigentümer weiterzureichen.

Bei Anteilhabern, die in Irland ansässige Gesellschaften sind, werden vereinnahmte und bereits versteuerte Ausschüttungen (sofern diese jährlich oder in kürzeren Zeitabständen erfolgen) so behandelt, als hätten diese Gesellschaften eine jährliche Zahlung vereinnahmt, die nach Case IV des Schedule D des Taxes Consolidation Act, 1997 steuerpflichtig ist, und von der die Steuer in Höhe des Standardsatzes in Abzug gebracht wurde. Grundsätzlich werden diese Anteilinhaber in Irland keinen weiteren Steuern auf sonstige Zahlungen unterliegen, die sie im Zusammenhang mit ihrem Anteilbesitz unter Abzug der Steuer vereinnahmt haben. Werden die Anteile von diesen in Irland ansässigen Gesellschaften im Zusammenhang mit einem Gewerbe gehalten, so sind diese Gesellschaften im Hinblick auf sämtliche Einkünfte bzw. Gewinne aus einem solchen Gewerbe steuerpflichtig, wobei diese Steuerbeträge auf von diesen Gesellschaften zu entrichtende Körperschaftsteuer anrechenbar sind. Handelt es sich bei den Anteilhabern um natürliche Personen, die in Irland ansässig sind bzw. dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, so unterliegen diese in Irland grundsätzlich keinen weiteren Steuern im Hinblick auf Erträge aus ihren Anteilen bzw. auf Gewinne aus der Veräußerung der Anteile, sofern die Steuer auf vereinnahmte Beträge bereits von der Gesellschaft in Abzug gebracht wurde. Erzielt ein Anteilinhaber im Zuge der Verfügung über seine Anteile Devisenkursgewinne, so unterliegt er unter Umständen in dem Veranlagungszeitraum, in dem er über seine Anteile verfügt hat, einer Kapitalertragsteuer.

Anteilinhaber, die in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, oder die Ausschüttungen oder Erträge aus der Einlösung, Rücknahme,

Entwertung oder Übertragung von Anteilen erhalten, von denen noch keine Steuern abgezogen wurden, unterliegen möglicherweise der Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf diese Ausschüttungen oder Erträge.

Stempelsteuer

Die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft unterliegen in Irland nicht der Stempelsteuer. Erfolgt eine Zeichnung für Anteile oder eine Rücknahme von Anteilen gegen Sachwerte in Form von irischen Wertpapieren oder anderen irischen Vermögenswerten kann allerdings eine irische Stempelsteuer für die Übertragung dieser Wertpapiere oder Vermögenswerte fällig werden.

Für die Gesellschaft fällt keine irische Stempelsteuer für die Übertragung oder den Transfer von Aktien oder börsengängigen Wertpapieren an, vorausgesetzt, dass diese Aktien oder börsengängigen Wertpapiere nicht von einer in Irland eingetragenen Gesellschaft ausgegeben wurden und dass sich die Übertragung oder der Transfer nicht auf in Irland liegende Immobilien bzw. Rechte oder Beteiligungen an solchen Immobilien oder auf Aktien oder börsengängige Wertpapiere einer Gesellschaft (mit Ausnahme einer Gesellschaft, bei der es sich um einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Section 734 des Taxes Consolidation Act, 1997 handelt) beziehen, die in Irland eingetragen ist.

Kapitalerwerbsteuer

Die Übertragung eines Anteils kann der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer) unterliegen. Sofern jedoch die Gesellschaft die Voraussetzungen als ein Anlageorganismus gemäß Section 739B des Taxes Consolidation Act 1997 erfüllt, unterliegt die Übertragung eines Anteils durch einen Anteilinhaber nicht der Kapitalerwerbsteuer, wenn (a) zum Zeitpunkt der Schenkung oder der Erbschaft der Schenkungsempfänger oder der Erbe weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, (b) zum Zeitpunkt der Verfügung weder der Anteilinhaber, der über die Anteile verfügt, in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, noch die Verfügung dem irischen Recht unterliegt und (c) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und am Bewertungsstichtag in der Schenkung oder der Erbschaft enthalten sind.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die folgenden Bestimmungen der Steuergesetzgebung im Vereinigten Königreich sollten von Anlegern im Vereinigten Königreich aufmerksam gelesen werden. Diese Anmerkungen sind ausschließlich allgemeiner Natur. Sie beziehen sich auf komplexe Gebiete des Steuerrechts und basieren auf dem

derzeitigen britischen Recht und der Praxis der britischen Finanzbehörde (Inland Revenue). Allen Anlegern, die hinsichtlich ihrer Steuerpflicht im Vereinigten Königreich unsicher sind, wird dringend empfohlen, sich mit ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Die Gesellschaft

Die Direktoren wollen die Geschäfte der Gesellschaft dergestalt verwalten und führen, dass diese aus steuerlicher Sicht nicht als im Vereinigten Königreich ansässig gilt. Die Kapitalerträge und -gewinne einer Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung nicht im Vereinigten Königreich durchgeführt wird und die keine Geschäfte durch eine ständige Niederlassung im Vereinigten Königreich betreibt, unterliegen nicht der Besteuerung durch das Vereinigte Königreich, abgesehen von Erträgen, deren Quelle im Vereinigten Königreich liegt.

Anteilinhaber

Ausschüttungen oder andere geleistete Zahlungen aus Einkommen auf Anteile von Anteilhabern, die natürliche Personen oder Unternehmen sind, deren Wohn- bzw. Geschäftssitz im Vereinigten Königreich liegt, bzw. die im Vereinigten Königreich über eine Zweigstelle oder Vertretung Handel treiben (Gebietsansässige), können der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer im Vereinigten Königreich unterliegen, und zwar für Ausschüttungen, die:

- i) an Anleger ausgeschüttet und gezahlt wurden (Anteile mit Ertragsausschüttung); oder
- ii) die gezahlt und unmittelbar danach wieder im Fonds angelegt wurden (Anteile ohne Ertragsausschüttung).

Wird die Verteilung des Einkommens erstmalig für Anteile mit Ertragsausschüttung durchgeführt, die innerhalb einer Ausschüttungsperiode erworben werden, so gilt der den Ertragsausgleich repräsentierende Anteil am Kaufpreis als Kapitalertrag. Dieser Betrag wird von den Erwerbskosten der Anteile bei der Berechnung der Veräußerungsgewinne aus nachfolgenden Verfügungen über diese Anteile abgezogen. Bei Anteilen ohne Ertragsausschüttung bildet der Gesamtbetrag der Erwerbskosten für die Anteile die maßgebliche Basis für die Berechnung der Veräußerungsgewinne. Allerdings kommt für diesen Ausschüttungsbetrag, der bei diesen Anteilen wieder angelegt wird (einschließlich Beträge im Rahmen des Ertragsausgleichs), erst ab dem Zeitpunkt der Wiederanlage für eine Indexierung/Minderung für eine längere Haltedauer (taper relief) in Frage.

Durch den Finance Act von 2004 und die damit einhergehenden Änderungen des britischen Steuergesetzes hat

sich die Definition von Offshore Fonds insofern geändert, dass die Definition sich nunmehr im Falle der Gesellschaft auf jede Anteilklasse eines jeden Fonds der Gesellschaft bezieht und nicht mehr auf die Gesellschaft als solche. Seit den erfolgten Änderungen gilt für Rechnungsperioden, die am oder nach dem 30. Juni 2005 enden, dass die Geschäfte jeder Anteilklasse eines jeden Fonds der Gesellschaft dergestalt abgewickelt werden, dass eine Bescheinigung als "Ausschüttender Fonds" für die in Kapitel V, Abschnitt XVII des britischen Income and Corporation Taxes Act 1988 ("ICTA") dargestellten Zwecke beantragt werden kann. Für die am 30. Juni 2004 abgeschlossene Rechnungsperiode wird von der Gesellschaft die Bescheinigung als "Ausschüttender Fonds" angestrebt.

Durch diese Bescheinigung finden die Bestimmungen für Offshore-Fonds keine Anwendung auf den Verkauf, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen, die ausschließlich in den Rechnungsperioden gehalten werden, für welche die Bescheinigung gilt. Dementsprechend unterliegen alle Gewinne aus einem solchen Verkauf, Umtausch und einer solchen Rücknahme von Anteilen Gebietsansässiger im Vereinigten Königreich normalerweise der Steuer auf Veräußerungsgewinne.

Die im Vereinigten Königreich Gebietsansässigen sollten jedoch beachten, dass der Teil der Erlöse aus dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen, der die zugeflossenen Einkünfte umfasst (d.h. die "Ausgleichszahlungen", wie in der Umtausch- der Rücknahmeausführungsanzeige ausgeführt), im Vereinigten Königreich der Einkommensteuer und nicht der Steuer auf Veräußerungsgewinne unterliegen kann.

Für den Fall, dass weder die Gesellschaft noch, für Rechnungsperioden, die am oder nach dem 30. Juni 2005 enden, eine Anteilklasse als "Ausschüttender Fonds" anerkannt wird, werden Erträge aus dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft und/oder der entsprechenden Anteilklasse, die von Gebietsansässigen im Vereinigten Königreich erzielt werden, als dem Kapitalgewinn entsprechender Offshore-Ertrag behandelt, der jedoch nicht von einer Indexierung oder Minderung für eine längere Haltedauer profitiert, sondern als Anlegerertrag besteuert wird.

Obwohl sich die Direktoren darum bemühen werden sicherzustellen, eine solche Bescheinigung zu erhalten, kann nicht garantiert werden, dass sie erhalten wird oder dass sie, nachdem sie erhalten wurde, auch für zukünftige Rechnungsperioden der Gesellschaft ausgestellt werden wird.

Im Vereinigten Königreich ansässige Anleger werden auf die Vorschriften in Sektion 102 des Taxation of Chargeable Gains

Act 1992, dem britischen Kapitalertragsteuergesetz von 1992, verwiesen, in denen der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds grundsätzlich als steuerpflichtige Veräußerung in Verbindung mit einem nachfolgenden Erwerb von Anteilen behandelt wird. Dies gilt grundsätzlich nicht, wenn Anleger innerhalb eines Teilfonds Anteile mit Ertragsausschüttung in Anteile ohne Ertragsausschüttung umtauschen. Wenn allerdings Anleger zwischen Anteilklassen eines Fonds umtauschen, wobei die neue Anteilklasse als „ausschüttender Fonds“, die ursprüngliche Anteilklasse indessen nicht als „ausschüttend“ bescheinigt wurde, kann es zu Offshore-Erträgen kommen, die unter britisches Steuerrecht fallen.

Privatanleger, deren gewöhnlicher Wohnsitz im Vereinigten Königreich liegt, werden auf die Vorschriften in Chapter III Part XVII des „ICTA 1988“ hingewiesen. Hierbei handelt es sich um Vorschriften, mit denen verhindert werden soll, dass mit Hilfe von Geschäften, bei denen einkommensteuerpflichtige Erträge an Personen (oder Unternehmen) im Ausland übertragen werden, die Zahlung von Einkommensteuern im Vereinigten Königreich umgangen wird. Durch diese Vorschriften sind diese Personen in Bezug auf die nicht ausgeschütteten Erträge und Gewinne der Gesellschaft auf jährlicher Basis steuerpflichtig. Da jeder Fonds beabsichtigt, im Wesentlichen sein gesamtes Einkommen auszuschütten, wird nicht erwartet, dass diese Vorschriften für private Anteilinhaber mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich wesentliche Auswirkungen haben werden. Die gesetzlichen Bestimmungen richten sich nicht auf die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen.

Die Anleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben (und die, sofern es sich um Privatanleger handelt, auch im steuerlichen Sinne als im Vereinigten Königreich ansässig gelten) sollten die Bestimmungen in Section 13 des TCGA 1992 beachten. Bei einem steuerpflichtigen Ertrag einer Gesellschaft, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist, die jedoch, sofern sie dort ansässig wäre, als Gesellschaft mit geringer Mitgliederzahl (close company) gelten würde, kann eine an dieser Gesellschaft beteiligte Person nach diesen Bestimmungen steuerlich so gestellt werden, als ob ihr ein proportionaler Anteil dieses steuerpflichtigen Ertrags, der in Bezug auf ihre Beteiligung an der Gesellschaft berechnet wird, zugeflossen wäre.

Eine solche Steuerpflicht kann jedoch in Bezug auf eine solche Person gemäß Section 13 nicht entstehen, wenn dieser proportionale Anteil ein Zehntel des Ertrags nicht übersteigt.

Die im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen, die

Anleger der Gesellschaft sind, werden außerdem auf Chapter IV Part XVII 1988 hingewiesen. Durch diese Vorschriften unterliegen im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen einer Körperschaftsteuer auf Gewinne von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften, welche von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen geleitet werden und an denen die Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich beteiligt sind. Diese Bestimmungen betreffen Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, die zu mindestens 25% an den Gewinnen einer außerhalb des Vereinigten Königreiches ansässigen Gesellschaft, die von im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften beherrscht wird, beteiligt sind, welche ihre Einnahmen nicht im wesentlichen ausschütten und außerdem ihren Sitz in einem Rechtsgebiet mit niedriger Besteuerung hat.

Da jeder Fonds beabsichtigt, im Wesentlichen sein gesamtes Einkommen auszuschütten, wird nicht erwartet, dass diese Vorschriften für Unternehmen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich wesentliche Auswirkungen haben werden. Die gesetzlichen Bestimmungen richten sich nicht auf die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen.

Die im Vereinigten Königreich ansässigen Kapitalgesellschaften werden auf Section 98 und Schedule 10 des Finance Act 1996 hingewiesen, wonach relevante Beteiligungen von Kapitalgesellschaften an Offshore-Fonds als eine Darlehensbeziehung mit der Konsequenz angesehen werden kann, dass sämtliche Gewinne und Verluste aus diesen relevanten Beteiligungen in Übereinstimmung mit einer zulässigen Berechnungsgrundlage nach dem Mark-to-Market-Prinzip der Körperschaftsteuer unterliegen. Die relevanten Bestimmungen finden Anwendung, wenn der Marktwert der relevanten verzinslichen Wertpapiere und anderer qualifizierter Anlagen zu jeder Zeit mehr als 60% des Werts aller Anlagen der Gesellschaft beträgt.

Besondere Risiken durch neue Vorschriften zu Steuerangaben in Deutschland:

Eine Investmentgesellschaft muss der deutschen Steuerbehörde auf Verlangen Unterlagen vorlegen, um beispielsweise die Richtigkeit der steuerrelevanten Angaben zu überprüfen. Die Berechnungsbasis für diese Angaben lässt einen Interpretationsspielraum zu und es kann nicht garantiert werden, dass die deutsche Steuerbehörde die Berechnungsmethode der Gesellschaft in allen wesentlichen Punkten akzeptiert. Außerdem sollten sich Anleger bewusst sein, dass für den Fall, dass diese Angaben fehlerhaft sind, alle nachfolgenden Korrekturen grundsätzlich keine rückwirkende Geltung haben und sich ausschließlich auf das aktuelle

Geschäftsjahr auswirken. Somit kann eine Korrektur positive wie negative Auswirkungen für die Anleger haben, die im aktuellen Jahr eine Ausschüttung erhalten oder eine Ertragsausschüttung erwarten.

EU-Richtlinie zur Besteuerung von Sparerträgen

Am 3. Juni 2003 veröffentlichte die EU-Kommission eine neue Richtlinie (EU-Richtlinie 2003/48/EG) zur Regelung der Besteuerung von Zinserträgen. Abhängig von einer Reihe wichtiger Bedingungen, die erfüllt sein müssen, ist es beabsichtigt, dass die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Einzelheiten über Zinszahlungen (zu denen auch Ausschüttungen von Organismen für gemeinsame Anlagen gehören können) oder ähnliche von einer Person ausbezahlte Erträge in dessen Hoheitsgebiet an eine Privatperson mit Wohnsitz in diesem anderen Mitgliedstaat mitzuteilen, wobei bestimmte Mitgliedstaaten das Recht haben, sich stattdessen in Bezug auf solche Zahlungen für ein Abschlagsteuersystem zu entscheiden. Irland und das Vereinigte Königreich haben sich anstelle des Abschlagsteuersystems für den Informationsaustausch entschieden. Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie wird von allen EU-Mitgliedsstaaten gefordert, die Richtlinie bis zum 1. Januar 2005 in ihre inländische Gesetzgebung umzusetzen, obwohl beabsichtigt ist, dass die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die zur Einhaltung der Richtlinie erforderlich sind, bereits zum 1. Januar 2004 übernommen werden sollen. Diese Richtlinie wurde jetzt in die Irische Gesetzgebung aufgenommen, die praktische Umsetzung hinsichtlich des Austausches von Informationen tritt jedoch erst am 1. Juli 2005 in Kraft und auch nur dann, wenn alle Mitgliedsstaaten mindestens 6 Monate vor diesem Zeitpunkt einstimmig erklären, dass die Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und in allen relevanten abhängigen oder assoziierten Gebieten von Mitgliedsstaaten ab dem 1. Juli 2005 dieselben oder ähnliche Maßnahmen anwenden.

Die Depotbank, der Administrator, die Zahlstelle oder entsprechende Körperschaften, die als "Zahlstelle" gelten, können im Rahmen der Richtlinie zur Besteuerung von

Zinserträgen aufgefordert werden, gegenüber den Irischen Steuerbehörden Angaben zu Zahlungen von Zinserträgen an Anleger der Gesellschaft (natürliche Personen oder ansässige Körperschaften) zu machen, die die Steuerbehörden anschließend an den jeweiligen Mitgliedstaat weitergeben, in dem der Anleger ansässig ist.

Fragen im Zusammenhang mit dem Employee Retirement Income Security Act (ERISA)

Die Gesellschaft kann in ihrem freien Ermessen Zeichnungen von US- oder Nicht-US-Personen sowie Übertragungen an US- oder Nicht-US-Personen zurückweisen (und gegebenenfalls von ihnen die Anteilsrückgabe verlangen), wenn diese Personen die genannten Transaktionen im Rahmen eines Personalvorsorgeplans tätigen möchten. In diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff "Personalvorsorgeplan" (i) einen individuellen Sparplan zur Altersvorsorge oder den Vorsorgeplan einer Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation – ungeachtet des Landes, in dem der Vorsorgeplan errichtet wurde, der Arbeitgeber seinen Sitz hat oder die Arbeitnehmer arbeiten –, wenn dieser Vorsorgeplan dazu dient, den Arbeitnehmern Altersrenten, nachträgliche Vergütungen, medizinische Leistungen oder Leistungen bei Tod, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Ferien oder ähnliche Leistungen zukommen zu lassen, (ii) eine Einheit, deren Anteile zu 25 Prozent oder mehr von einem solchen Vorsorgeplan gehalten werden, oder (iii) eine Einheit, deren Aktiva Vermögenswerte eines Vorsorgeplans ("Plan Assets") im Sinne des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in der jeweils gültigen Fassung ("ERISA") umfassen; hierunter fallen auch Aktiva auf dem Hauptkonto einer Versicherungsgesellschaft, sofern diese Aktiva Vermögenswerte eines Vorsorgeplans umfassen. Sollten Anleger im Rahmen von Personalvorsorgeplänen mehr als 25 Prozent einer Anteilklasse halten, gelten die Aktiva der Gesellschaft gemäß ERISA als "Plan Assets", was sich nachteilig auf die Gesellschaft und ihre Anteilhaber auswirken könnte.

ANHANG V

Techniken und Instrumente zum Zweck einer effizienten Portfeuilleverwaltung

Vorbehaltlich der speziellen Grundsätze und Beschränkungen für jeden Fonds kann die Gesellschaft für jeden Fonds Techniken und Instrumente hinsichtlich Übertragbarer Wertpapiere zu den Bedingungen und innerhalb der Beschränkungen, die von der IFSRA bestimmt werden, unter der Voraussetzung einsetzen, dass diese Techniken und Instrumente, die von der IFSRA bestimmt werden, für die Zwecke der effizienten Portfeuilleverwaltung eingesetzt werden. Die Gesellschaft darf auch zu den Bedingungen und innerhalb der Beschränkungen, die von der IFSRA von Zeit zu Zeit festgesetzt werden, die nachstehend genannten Techniken und Instrumente einsetzen, die dazu dienen, Schutz gegen Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines jeden Fonds zu gewähren. Die Begrenzungen und Bedingungen sind wie folgt:

Allgemeine Bedingungen

1. Techniken und Instrumente bezüglich Übertragbarer Wertpapiere, die für die Zwecke einer effizienten Portfeuilleverwaltung verwendet werden, dürfen nur gemäß der Anlagepolitik eines Fonds verwendet werden.
2. Bei jeder solchen Technik und jedem solchen Instrument muss es sich (alleine oder im Zusammenhang mit anderen Techniken oder Instrumenten) um Techniken oder Instrumente handeln, die vom Verwalter für die effiziente Portfeuilleverwaltung des Fonds als in wirtschaftlicher Hinsicht angemessen angesehen werden, d.h. der Einsatz von Techniken und Instrumenten darf ausschließlich für einen oder mehrere der nachstehenden Zwecke erfolgen:
 - (a) zwecks Herabsetzung des Risikos;
 - (b) zwecks Kostensenkung; oder
 - (c) zwecks Kapitalwertsteigerung oder zur Steigerung der Erträge für den Fonds.
3. Der Prospekt muss die Absicht eines Fonds zur Nutzung dieser Techniken und Instrumente offen legen und aus den periodischen Geschäftsberichten muss hervorgehen, wie diese eingesetzt wurden.
4. Der Einsatz von Techniken und Instrumenten gemäß diesen Informationen unterliegt den nachstehenden Beschränkungen und Grenzen. Die IFSRA kann bei Bedarf

im Einzelfall den Einsatz von anderen Techniken und Instrumenten in Betracht ziehen.

Derivate und Devisenterminkontrakte

5. Kaufoptionen können ohne jegliche Einschränkung gekauft werden. Jedoch können ungedeckte Kaufoptionen nur unter der Bedingung gekauft werden, dass der Ausübungspreis der Kaufoptionen, die auf diese Weise erworben werden, 10% des Nettoinventarwertes eines Fonds nicht übersteigt.
6. Im Allgemeinen können Kaufoptionen unter der Bedingung gezeichnet (verkauft) werden, dass der Fonds zu jeder Zeit Inhaber des Wertpapiers bleibt, welches Gegenstand der Kaufoptionen ist. Indexkaufoptionen können gezeichnet werden, soweit alle Vermögenswerte eines Fonds oder ein Teil derselben, der wertmäßig nicht unter dem Ausübungspreis der gezeichneten Kaufoption liegen darf, sich voraussichtlich hinsichtlich der Preisbewegungen in derselben Weise verhalten wird wie die Option. Jedoch können ungedeckte Kaufoptionen nur unter der Bedingung gezeichnet werden, dass der Gesamtausübungspreis aller Kaufoptionen, die in dieser Weise verkauft werden, 10% des Nettoinventarwertes eines Fonds nicht übersteigt.
7. Verkaufsoptionen können unter der Bedingung erworben werden, dass das Wertpapier, welches Gegenstand der Verkaufsoption ist, zu jeder Zeit im Eigentum des Fonds bleibt. Diese Anforderung findet keine Anwendung, wenn die Optionen bar abgerechnet werden. Indexverkaufsoptionen können unter der Voraussetzung gekauft werden, dass alle Vermögenswerte eines Fonds oder ein Teil dieser Vermögenswerte, der nicht unter dem Wert des Ausübungspreises der gekauften Verkaufsoptionen liegen darf, sich voraussichtlich hinsichtlich der Preisbewegungen in derselben Weise verhalten wird wie die Option.

Ungedeckte Verkaufsoptionen können unter der Bedingung gekauft werden, dass der Ausübungspreis der Verkaufsoptionen, die in dieser Weise erworben werden, 10% des Nettoinventarwertes eines Fonds nicht übersteigt.
8. Verkaufsoptionen können unter der Bedingung eingeräumt (verkauft) werden, dass der Ausübungspreis der Optionen durch flüssige Mittel oder jederzeit marktfähige Wertpapiere gedeckt ist, also durch Wertpapiere, die innerhalb von sieben Geschäftstagen zu einem Preis in Bargeld umgewandelt werden können, der ihrer aktuellen Bewertung annähernd entspricht.

9. Terminkontrakte können unter der Bedingung verkauft werden, dass entweder das Wertpapier, welches Gegenstand des Kontrakts ist, jederzeit im Eigentum eines Fonds bleibt oder unter der Bedingung, dass alle Vermögenswerte eines Fonds oder ein Teil dieser Vermögenswerte, welcher wertmäßig nicht niedriger als der Ausübungspreis der verkauften Terminkontrakte liegen darf, sich voraussichtlich hinsichtlich der Preisbewegungen in derselben Weise verhalten wird wie der Terminkontrakt.
10. Terminkontrakte können unter der Bedingung gekauft werden, dass der Ausübungspreis des Kontrakts durch flüssige Mittel oder jederzeit marktfähige Wertpapiere gedeckt ist, also durch Wertpapiere, die innerhalb von sieben Geschäftstagen zu einem Preis in Bargeld umgewandelt werden können, der ihrer aktuellen Bewertung annähernd entspricht. Ein Fonds, der direkt sowohl auf den Rentenmärkten als auch auf den Aktienmärkten anlegt, kann unter der Bedingung Terminkontrakte kaufen, dass das gesamte Nettorisiko des Fonds nicht größer ist, als es bei unmittelbarer Anlage der Vermögenswerte des Fonds in den zugrunde liegenden Wertpapieren wäre. In diesem Fall muss der Fonds eine entsprechende aktive Anlagestrategie deutlich in seinen Anlagezielen vorsehen.
11. Der Gesamtbetrag der Prämien, die für Optionen gezahlt oder eingenommen werden, darf zusammen mit dem Betrag der ersten Einschüsse, die für Terminkontrakte gezahlt werden, 10% des Nettoinventarwertes eines Fonds nicht übersteigen.
12. Die vorstehend unter 5. bis 11. genannten Bedingungen gelten nicht für eine Transaktion, welche durchgeführt wird, um eine bestehende Position zu schließen.
13. Die Aufrechnung von Positionen ist erlaubt und wird als eine einzige Position behandelt, sofern die gekauften und verkauften Derivatpositionen:
 - (a) sich auf denselben zugrunde liegenden Vermögenswert beziehen oder, sofern dies nicht der Fall ist, wenn fest verzinsliche Wertpapiere zugrunde liegen:
 - (i) die über einen hohen Korrelationsgrad bezüglich der Kursbewegung verfügen;
 - (ii) und beide mit demselben Währungsrisiko bar abgerechnet werden;
 - (b) beide ausreichend liquide sind und auf Basis des täglichen Marktpreises bewertet werden;
 - (c) für den Fall, dass eine der Positionen ausgeübt wird, Vereinbarungen getroffen werden, nach denen der Fonds über die notwendige Deckung verfügt, um seine tatsächlichen oder potenziellen Verpflichtungen im Rahmen der ausstehenden Position erfüllen zu können.
14. A. Im Freiverkehr gehandelte Optionskontrakte und Swaps (OTC-Kontrakte) sind unter folgenden zusätzlichen Bedingungen zulässig:
 - (i) Das Swap-Instrument darf den Fonds keinen Risiken aussetzen, die dieser nicht übernehmen kann (z.B. Ertragsrisiko in Bezug auf ein Instrument/einen Emittenten, gegenüber dem der Fonds kein direktes Risiko eingehen darf oder durch das dem Fonds ein potenzieller Verlust entstehen könnte, der höher ist als der, den er auf dem Kassamarkt erzielen könnte);
 - (ii) Die Verpflichtungen des Fonds im Rahmen der Transaktion müssen jederzeit in liquiden Mitteln oder jederzeit marktfähigen Wertpapieren gehalten werden;
 - (iii) Die Gegenpartei muss ein Mindest-Kredit-Rating von A2/P2 o. ä. aufweisen bzw. der Fonds muss der Ansicht sein, dass das Rating dieser Partei einem Rating von A2/P2 entspricht. Alternativ dazu kann eine Gegenpartei ohne Kredit-Rating akzeptiert werden, wenn der Fonds von einer Körperschaft mit einem Rating von A2/P2 gegen erlittene Verluste aus der Nichterfüllung einer Gegenpartei abgesichert ist;
 - (iv) Die im Zusammenhang mit der Gegenpartei eingegangene Position darf 10% des Nettovermögens (bzw. 30% im Falle eines Instituts, das in den Paragraphen 19(i), (ii) und (iii) der UCITS Notice 9 aufgeführt ist) nicht überschreiten. Dieser Prozentsatz bezieht sich auf alle Positionen, die der Fonds in Bezug auf die Gegenpartei eingegangen ist;
 - (v) Der Fonds muss sichergestellt haben, dass die Gegenpartei ihr Einverständnis dazu erteilt hat, die Transaktion mindestens wöchentlich zu bewerten und die Position auf Antrag des Fonds zu einem angemessenen Wert glattzustellen;

- (vi) Im Prospekt muss eine klar verständliche Beschreibung der Swap-Instrumente enthalten sein, aus der zu entnehmen ist, wie der Fonds diese Instrumente einzusetzen beabsichtigt. Diese Beschreibung sollte sich schwerpunktmäßig auf die Bestandteile dieser Swaps konzentrieren; und
- (vii) Die periodischen Geschäftsberichte müssen Informationen über die während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Swapgeschäfte, die Namen der Gegenparteien und die Höhe des jeweiligen Engagements enthalten.

Wenn es sich bei dem Swap-Instrument um einen **Credit Default Swap ("CDS")** handelt und der Fonds ein Sicherungsverkäufer ist, finden zwei weitere Bedingungen Anwendung:

- (viii) Der Kontrakt muss vom Fonds täglich und mindestens einmal im Monat von einem unabhängigen Dritten bewertet werden; und
- (ix) die mit dem CDS verbundenen Risiken müssen von einem unabhängigen Dritten auf einer halbjährlichen Basis eingeschätzt und der Bericht des unabhängigen Dritten dem Fonds zur Prüfung vorgelegt werden. (In Bezug auf die Unabhängigkeit dieser Einschätzung kann diese auch von einer Körperschaft durchgeführt werden, die mit der Fondsverwaltung verbunden ist, solange diese Körperschaft von der Gegenpartei unabhängig ist).

B. Devisentermingeschäfte zur Änderung der Währungsrisikomerkmale von Übertragbaren Wertpapieren eines Fonds sind unter den nachstehenden zusätzlichen Bedingungen erlaubt.

- (a) Die Transaktionen dürfen nicht spekulativer Natur sein, d.h. sie dürfen keine Anlage in ihrem eigenen Recht darstellen.
- (b) Die Transaktionen müssen vollständig durch Cashflows aus den von einem Fonds gehaltenen Übertragbaren Wertpapieren gedeckt sein.

Ein Fonds darf durch den Einsatz von Devisentermingeschäften nicht gehebelt werden (Leverage), noch darf eine solche Hebelwirkung in anderer Weise erzeugt werden.

- (c) Devisentermingeschäfte, durch die sich die Währungsrisikomerkmale der von einem Fonds gehaltenen Übertragbaren Wertpapiere ändern, dürfen ausschließlich für einen oder mehrere der nachstehenden Zwecke erfolgen:

zwecks Herabsetzung des Risikos;

zwecks Kostensenkung; oder

zwecks Kapitalwertsteigerung oder zur Steigerung der Erträge für den CIS.

- (d) Die allgemeinen Bedingungen in den IFSRA Notices finden ebenfalls Anwendung. Insbesondere solche Devisentermingeschäfte, durch die sich die Währungsrisikomerkmale der von einem Fonds gehaltenen Übertragbaren Wertpapiere ändern, müssen:

- in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des Fonds eingesetzt werden. Die Währungen, deren Risiken der Fonds unterliegt, müssen solche Währungen sein, in die der Fonds direkt investieren kann; und

- wirtschaftlich angemessen sein.

- (e) Die Absicht hinter dem Einsatz von Devisentermingeschäften muss im Abschnitt Anlagepolitik in diesem Prospekt klar ausgeführt werden. Diese Beschreibung sollte sich schwerpunktmäßig auf die möglichen Währungsstrategien und die damit verbundenen Risiken konzentrieren. Der Prospekt muss eine Aussage dahingehend enthalten, dass die Performance durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden kann, da die vom Fonds gehaltenen Devisenpositionen eventuell nicht den Währungen der von ihm gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

- (f) Einzelheiten zu den während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Transaktionen und die daraus resultierende Höhe des Engagements müssen in den periodischen Geschäftsberichten enthalten sein. Andere OTC-Kontrakte können von der IFSRA auf einer Einzelfallbasis erlaubt werden.

15. Ein Fonds darf durch den Einsatz von Derivaten oder Devisentermingeschäften nicht gehebelt werden (Leverage) noch darf eine solche Hebelwirkung in anderer Weise erzeugt werden.
16. Solange ein Fonds in Taiwan registriert ist, dürfen die Kontraktpreise für alle Derivate, die für diesen Fonds zum Zwecke einer effizienten Portfeuilleverwaltung und zu Absicherungszwecken abgeschlossen werden, insgesamt 15% des Nettoinventarwertes des Fonds nicht überschreiten. Allerdings findet diese Beschränkung keine Anwendung auf den Einsatz von Devisenterminkontrakten, die für den Fonds oder eine Anteilklasse des Fonds zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden.
 - sie einem Konzentrationslimit unterliegen;
 - die genannten Wertpapiere in eine der Kategorien in den obigen Abschnitten (ii) bis (v) fallen oder die Wertpapiere einen festen Bestandteil eines anerkannten Indexes wie des FTSE 100 bilden; und
 - die genannten Wertpapiere mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen.
19. Bis zum Ablauf des Repo-Vertrags oder des Aktienleihgeschäfts gilt für die Sicherheiten, die auf Grund solcher Verträge oder Geschäfte erlangt werden, dass sie:

Verwendung von Pensions- und inversen Pensions- und Aktienleihgeschäften

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff “relevante Institutionen” auf solche Institutionen, die in den Paragraphen (19)(i), (ii) und (iii) der UCITS Notice 9 in Bezug auf “Anlagebeschränkungen” aufgeführt sind.

17. Pensionsgeschäfte und inverse Pensionsgeschäfte, (“Repo-Verträge”) und Aktienleihgeschäfte dürfen nur im Einklang mit üblichen Marktpraktiken abgeschlossen werden.
18. Jegliche Sicherheit, die auf Grund eines Repo-Vertrags oder eines Aktienleihgeschäfts erlangt wird, muss in folgender Form vorliegen:
 - (i) Bargeld;
 - (ii) staatliche oder sonstige Wertpapiere der öffentlichen Hand;
 - (iii) Einlagenzertifikate relevanter Institutionen;
 - (iv) Anleihen/Commercial Paper relevanter Institutionen;
 - (v) Akkreditive mit einer Restlaufzeit von maximal drei Monaten, die unbedingt und unwiderruflich sind und von relevanten Institutionen ausgegeben werden;
 - (vi) DBV (Deliveries by Value) im Rahmen des Crest-Clearingsystems oder vergleichbare Central Securities Depositories System-Instrumente, sofern:
 - (i) jederzeit dem investierten Wert oder dem Wert der beliebigen Wertpapiere entsprechen oder diesen übersteigen müssen;
 - (ii) auf den Treuhänder oder dessen Beauftragten übertragen werden müssen;
 - (iii) auf das Kreditrisiko der Gegenpartei gehalten werden müssen; und
 - (iv) für den Fonds unverzüglich verfügbar sein müssen, ohne Rückgriff auf die Gegenpartei, falls diese ausfällt.

Sicherheiten außer Bargeld

- (i) können weder veräußert noch verpfändet werden;
- (ii) müssen auf täglicher Marktbasis bewertet werden;
- (iii) müssen von einer Körperschaft ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist; und
- (iv) müssen auf eine Weise gestreut sein, dass nicht mehr als 10% der Sicherheiten durch die Wertpapiere eines einzelnen Emittenten repräsentiert werden. Diese Grenze gilt nicht für staatliche oder sonstige Wertpapiere der öffentlichen Hand. Im Hinblick auf Wertpapiere, emittierte Instrumente oder andere Obligationen von relevanten Institutionen wird diese Grenze auf 30% heraufgesetzt. Sofern angemessen, muss die Kreditqualität der anders als in bar erbrachten Sicherheit mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen.

Barmittel als Sicherheiten

Barmittel dürfen ausschließlich wie folgt angelegt werden:

- (i) Einlagen, die innerhalb von fünf Arbeitstagen oder innerhalb eines kürzeren Zeitraums, wie im Repo-Vertrag oder im Rahmen des Aktienleihgeschäfts vorgesehen, abgehoben werden können. Das Halten von Barmitteln in Form von Einlagen unterliegt den Bestimmungen von Paragraf 19 der UCITS Notice 9. Barmittel dürfen nicht bei der Gegenpartei oder einer relevanten Institution als Einlage gehalten werden;
 - (ii) staatliche oder sonstige Wertpapiere der öffentlichen Hand;
 - (iii) Einlagenzertifikate wie im obigen Abschnitt 18 (iii) beschrieben;
 - (iv) Akkreditive wie im obigen Abschnitt 18 (v) beschrieben;
 - (v) Pensionsgeschäfte gemäß den hierin enthaltenen Bestimmungen;
 - (vi) täglich gehandelte Geldmarktfonds, die ein Rating von Aaa o. ä. haben. Wird eine Anlage in einen verbundenen Fonds getätigt (siehe Beschreibung in Paragraf 11 der IFSRA UCITS Notice 9), darf vom zugrunde liegenden Geldmarktfonds weder eine Zeichnungs- noch eine Rücknahmegebühr erhoben werden. Bare Sicherheiten, die in täglich gehandelte Geldmarktfonds angelegt werden, unterliegen nicht den Diversifizierungsanforderungen.
20. Ungeachtet der Bestimmungen des Paragrafen 19 kann ein Fonds Aktienleihprogramme abschließen, die von allgemein anerkannten Central Securities Depositories-Systemen durchgeführt werden, sofern das Programm mit einer Garantie vom Systembetreiber ausgestattet ist.
 21. Die Gegenpartei eines Repo-Vertrags oder eines Aktienleihgeschäfts muss ein Mindest-Kredit-Rating von A2/P2 o. ä. aufweisen, bzw. der Fonds muss der Ansicht sein, dass das Rating dieser Partei einem Rating von A2/P2 entspricht. Alternativ dazu kann eine Gegenpartei ohne Kredit-Rating akzeptiert werden, wenn der Fonds von einer Körperschaft mit einem Rating von A2/P2 gegen erlittene Verluste aus der Nichterfüllung einer Gegenpartei abgesichert ist.
 22. Ein Fonds muss das Recht haben, das Aktienleihgeschäft

jederzeit zu kündigen und zu verlangen, dass die verliehenen Wertpapiere insgesamt oder teilweise zurückgegeben werden. Der Vertrag muss vorsehen, dass sobald eine Kündigung vorliegt, der Kreditnehmer verpflichtet ist, die Wertpapiere innerhalb einer Frist von fünf Geschäftstagen oder einer anderen Frist, die der üblichen Marktpraxis entspricht, zurückzugeben.

23. Repo-Verträge oder Aktienleihgeschäfte stellen keine Darlehen oder Leihgeschäfte im Sinne der OGAW-Vorschriften 70 und 71 dar.

Absicherung gegen Wechselkursrisiken

24. Ein Fonds kann Techniken und Instrumente einsetzen, die Schutz gegen Wechselkursrisiken im Rahmen der Verwaltung seiner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gewähren sollen. Der Fonds kann in diesem Zusammenhang:

- (i) OTC-Verträge gemäß vorstehender Ziffer 14A eingehen;

- (ii) Währungsoptionen verwenden;

- (iii) das Währungsrisiko einer Währung absichern, indem der Fonds Devisentermingeschäfte in einer verwandten Währung auf Grund der erwarteten zukünftigen Korrelation dieser beiden Währungen eingeht.

25. Das Währungsrisiko eines Fonds darf durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten gemäß vorstehender Ziffer 24 nicht mit einer Hebelwirkung versehen werden (Leverage). Ungedeckte Positionen sind in Währungsderivaten nicht zulässig.
26. Die Absicht bezüglich des Einsatzes von Techniken und Instrumenten, die im Rahmen der vorstehenden Ziffer 24 zulässig sind, sollte im Prospekt vollständig ausgeführt werden. Bei dem in Ziffer 24 (iii) beschriebenen Fall muss außerdem offen gelegt werden, in welche Währungen die Währungspositionen der Fonds umgewandelt werden können.
27. Die periodischen Geschäftsberichte sollten Informationen darüber enthalten, wie die Techniken und Instrumente zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken eingesetzt wurden.

Alpha-Werte

Jeder Fonds kann Alpha-Werte für die Zwecke einer effizienten Portfeuilleverwaltung einsetzen, sofern es sich bei diesen

Alpha-Werten um Übertragbare Wertpapiere handelt. Dem zufolge unterliegen diese Alpha-Werte den auf Übertragbare Wertpapiere anwendbaren Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Prospekts beschrieben sind, und insbesondere jedoch der Anlagebeschränkung, nach der nicht mehr als insgesamt 10% des Nettoinventarwertes des Fonds in nicht börsennotierte Übertragbare Wertpapiere angelegt werden darf. Bei einem Alpha-Wert handelt es sich um eine Form einer mittelfristigen Schuldverschreibung, die von einer Maklerfirma oder einer anderen Gegenpartei ausgegeben wird. Er bietet dem Käufer (i) ein kurzfristiges Engagement in einen einzelnen Aktienwert, einen Aktienkorb oder einen Aktienindex, bzw. (ii) ein Engagement in die relative Performance dieser Art von Vermögenswerten mit dem Vorteil der Kapitalabsicherung über den gesamten Anlagezeitraum. Alpha-Werte werden im Allgemeinen im Freiverkehr gehandelt. Die Auswirkung eines Alpha-Werts kann mit der eines Leerverkaufs eines bestimmten Wertpapiers oder der eines Leerverkaufs eines bestimmten Wertpapiers gepaart mit dem Kauf eines anderen bestimmten Wertpapiers (ein so genannter "Pairs Trade") verglichen werden. Allerdings wird bei einem Alpha-Wert der größte Teil der Investition eines Anlegers über den gesamten Anlagezeitraum garantiert, während im Fall eines Leerverkaufs oder eines Pairs Trade der Anleger möglicherweise einem Verlustrisiko in unbegrenzter Höhe unterliegt. Hinzu kommt, dass Alpha-Werte ohne Kapitalgarantie strukturiert sein können. In einem solchen Fall ist das Verlustrisiko des Anlegers auf den Kaufpreis des Alpha-Werts beschränkt.

Ferner verfügt er über einen Kupon auf der Basis des aktuellen Euribor (in der Regel mit einem Satz des Ein-Monats-Euribor mit einem Abschlag, der mit dem Emittenten zu vereinbaren ist). Ein Alpha-Wert kann von einem Käufer täglich gegen Bargeld umgetauscht werden, wobei der Wert dem wirtschaftlichen Wert der Anlageposition entspricht, die im Alpha-Wert eingebettet ist (wird im Weiteren als „Parität“ bezeichnet). Ein Alpha-Wert kann jederzeit vom Emittenten per schriftlicher Mitteilung an den Käufer gekündigt werden, wobei der höhere der folgenden Werte zu bezahlen ist: (i) die Parität oder (ii) der aktuelle Wert des Nennwerts des Alpha-Werts. Bei Fälligkeit werden die Alpha-Werte mit der Parität oder dem aktuellen Nennwert abgelöst, je nach dem, welcher Wert höher ist. Wenn vor der Fälligkeit des Alpha-Werts die Parität des Titels unter den aktuellen Nennwert des Alpha-Werts fällt:

- (i) wird die eingebettete Anlage aufgelöst,
- (ii) wird der Zinssatz des Kupons auf null Prozent (0%) zurückgesetzt; und
- (iii) wird dem Käufer bei Fälligkeit der Nennwert ausbezahlt (sofern der Alpha-Wert über eine Kapitalgarantie verfügt).

Der Anleger sollte folgende Punkte berücksichtigen:

- (i) Kontrahentenrisiko. Das Hauptrisiko für den Anleger liegt im Emittenten. Diesbezüglich wird der jeweilige Emittent voraussichtlich ein Kredit-Rating von A oder besser von S&P oder von A2 oder besser von Moody's haben.
- (ii) Risiko einer frühzeitigen Ablösung bei Under-Performance (wie oben erklärt).
- (iii) Eine Reihe von Faktoren wird den Wert der Alpha-Werte über den Anlagezeitraum beeinflussen, darunter u.a.:

Änderungen des Werts der zugrunde liegenden Wertpapiere, Änderungen des Zinsniveaus, Änderungen bei den Kosten und der Verfügbarkeit von Wertpapierleihen.

ANHANG VI

Bankkonten

Währung des Zeichnungskontos	Kontoführende Bank	Konto Nummer
(AUD) Australischer Dollar	Bank of America N.A. London SWIFT: BOFAGB22 Korrespondenzbank Bank of America N.A. Sydney SWIFT: BOFAAUSX	35133024
(CAD) Kanadischer Dollar	Bank of America N.A. London SWIFT: BOFAGB22 Korrespondenzbank Bank of America N.A. Toronto SWIFT: BOFACATT	35133032
(CHF) Schweizer Franken	Bank of America N.A. GENF SWIFT: BOFACH2X SIC Code 087260	13742013
(EUR) Euro	Bank of America N.A. London SWIFT: BOFAGB22 IBAN-Code GB49 BOFA 1650 5035 1330 74	6008-35133-074

In den jeweiligen Ländern geführte Euro-Konten:

Österreich	Bank Austria Creditanstalt AG Wien SWIFT: CABVATWW (Nur inländische Abrechnungen)	0003-00145/55
Belgien	Bank of America N.A. Antwerpen SWIFT: BOFABE3X IBAN-Code BE52 6856 2380 1109	685-6238011-09
Frankreich	Bank of America N.A. Paris SWIFT: BOFAFRPP Clearing-Code 41219 16010 IBAN-Code FR76 4121 9160 1000 0195 5501 835	19555018

Deutschland	Bank of America N.A. Frankfurt SWIFT: BOFADEFX BLZ 50010900 IBAN-Code DE15 5001 0900 0016 9640 15	16964015
Italien	Bank of America N.A. Mailand SWIFT: BOFAIT2X Clearing-Code 03380 01600 IBAN-Code IT64 H033 8001 6000 0001 2166 017	12166017
Niederlande	Bank of America N.A. Amsterdam SWIFT: BOFANLNX IBAN-Code NL05 BOFA 0266 5244 00	266524400
Spanien	Bank of America N.A. Madrid SWIFT: BOFAES2X IBAN-Code ES38 0088 0001 6300 3399 3706	33993706
(GBP) Pfund Sterling	Bank of America N.A. London SWIFT: BOFAGB22 Sort Code 16 50 50 (CHAPS) Sort Code 30 16 35 (BACS) IBAN-Code GB49 BOFA 1650 5035 1330 40	35133040
(HKD) Hongkong Dollar	Bank of America N.A. Hongkong SWIFT: BOFAHKHX	88973016
(JPY) Japanischer Yen	Bank of America N.A. Tokyo SWIFT: BOFAJPJX	20494011
(NZD) Neuseeländ. Dollar	Bank of America N.A. London SWIFT: BOFAGB22 Korrespondenzbank ANZ Banking Group Wellington SWIFT: ANZBNZ22	35133058
(SEK) Schwedische Krone	SE Banken Stockholm SWIFT: ESSESESS Sort Code: 5815 IBAN-Code SE045 0000 0000 58151004525	5459-8842 (Bank Giro) 5815 10 045 25 (Kontonummer)

(SGD) Singapur Dollar

Bank of America N.A.
Singapur
SWIFT: BOFASG2X

54387026

(USD) US-Dollar

Bank of America N.A.
New York
SWIFT: BOFAUS3N
ABA Code 026009593

6550-605184

ANHANG VII

Anerkannte Märkte

(A) Die nachfolgende Liste enthält geregelte Börsen und Märkte, an denen die Vermögenswerte der einzelnen Fonds jeweils angelegt werden können, und entspricht den Anforderungen der IFSRA. Die IFSRA gibt keine Liste der genehmigten Börsen bzw. Märkte heraus.

(i) Sämtliche Börsen:

- in einem Mitgliedstaat;
- in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) (unter Ausschluss von Island und Liechtenstein; z.B. Norwegen);
- in den folgenden Ländern:
 - Australien
 - Kanada
 - Japan
 - Hongkong
 - Neuseeland
 - Schweiz
 - Vereinigte Staaten von Amerika

(ii) Sämtliche Börsen, die in der folgenden Liste enthalten sind:

Ägypten	die Börsen in Kairo und Alexandria;
Argentinien	die Börsen in Buenos Aires, Cordoba, Mendoza Rosario und La Plata;
Bahrain	die Börse in Manama;
Bangladesh	die Börse in Dhaka;
Botswana	die Börse in Serowe;
Brasilien	die Börsen in Sao Paulo, Brasilia, Bahia-Sergipe-Alagoas, Extremo Sul Porto Alegre, Parana Curitiba, Regional Fortaleza, Santos, Pernambuco e Bahia Recife und Rio de Janeiro;
Bulgarien	die Börse in Sofia;
Chile	die Börse in Santiago;

China	die Börsen in Shanghai und Shenzhen;
Elfenbeinküste	die Börse in Abidjan;
Ghana	die Börse in Accra;
Indien	die Börsen in Bombay, Madras, Delhi, Ahmedabab, Bangalore, Cochin, Gauhati, Magadh, Puna, Hyderabad, Ludhiana, Uttar Pradesh und Kalkutta;
Indonesien	die Börsen in Jakarta und Surabaya;
Israel	die Börse in Tel Aviv;
Jamaica	die Börse in Kingston;
Jordanien	die Börse in Amman;
Kasachstan	die Kasachstaner Börse und die Börse Zentralasiens;
Kenia	die Börse in Nairobi;
Kolumbien	die Börse in Bogota;
Korea	die Börse in Seoul;
Libanon	die Beiruter Börse;
Malaysia	die Börse in Kuala Lumpur;
Marokko	die Börse in Casablanca;
Mauritius	die Börse von Mauritius Ltd.;
Mexiko	die Börse in Mexiko City;
Pakistan	die Börse in Karatschi;
Peru	die Börse in Lima;
Philippinen	die Börse der Philippinen;
Sambia	die Börse in Sambia;
Simbabwe	die Börse in Harare.
Singapur	die Börse in Singapur;
Südafrika	die Börse in Johannesburg;

Sri Lanka	die Börse in Colombo;
Taiwan	die Börse in Taipei;
Thailand	die Börse in Bangkok;
Tunesien	die Börse in Tunis;
Türkei	die Börse in Istanbul;
Uruguay	die Börse in Montevideo;
Venezuela	die Börsen in Caracas und Maracaibo;

(iii) Alle folgenden Märkte:

Aktien, die im Russian Trading System 1 (RTS1) und im Russian Trading System 2 (RTS2) bzw. GKO+OF2, die an der Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) notiert sind;

der von der International Securities Market Association (ISMA) organisierte Markt;

der von "börsennotierten Geldmarktinstituten" im Sinne der Bekanntmachung der Financial Services Authority im Vereinigten Königreich mit dem Titel "The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets") durchgeführte Markt (das "Graupapier");

der AIM (Alternative Investment Market) im Vereinigten Königreich, der von der Londoner Börse (London Stock Exchange) geregelt und betrieben wird;

der OTC-Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan geregelt wird;

der NASDAQ in den Vereinigten Staaten von Amerika;

der Markt in US-Staatstiteln, der von Primärhändlern geführt und von der Federal Reserve Bank of New York reguliert wird;

der OTC-Markt in den Vereinigten Staaten von Amerika, der von der National Association of Securities Dealers Inc. reguliert wird. (Dieser kann auch beschrieben werden als der OTC-Markt in den Vereinigten Staaten von Amerika, der von Primär- und Sekundärhändlern geführt wird, die unter der Aufsicht der Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers stehen [und von Kreditinstituten, die ihrerseits vom US-Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System bzw. der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden].);

die französischen OTC-Märkte für Titres de Créances Négotiables (begebbare Schuldtitel);

NASDAQ Europe. (Beim NASDAQ Europe handelt es sich um einen neu gegründeten Markt. Demzufolge ist es möglich, dass die Liquidität an diesem Markt im Vergleich zu etablierteren Märkten geringer ist.);

der OTC-Markt in kanadischen Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada geregelt wird.

GAM STAR AMERICAN EQUITY

Ergänzung 1

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 1. Dezember 2004 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält Informationen speziell über GAM Star American Equity (den "Fonds"), einen Teilfonds von GAM Star Fund p.l.c. (die "Gesellschaft"), einer offenen Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds, die über die Genehmigung der IFSRA gemäß den OGAW-Vorschriften verfügt.

1. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des GAM Star American Equity ist der langfristige Kapitalzuwachs durch die vorrangige Anlage in börsennotierte Aktien, die von Unternehmen ausgegeben werden, deren Hauptsitz sich in den Vereinigten Staaten und in Kanada befindet und deren Wertpapiere vorwiegend an US-amerikanischen oder kanadischen Börsen gehandelt werden und notiert sind.

Bei Anlagen in Aktien oder Industrie- und Staatsanleihen müssen diese kein Rating haben, sofern sie an einer US-amerikanischen oder kanadischen Börse gehandelt oder notiert sind; es besteht auch keine Mindestanforderung hinsichtlich des Ratings, sofern eine Bewertung erfolgt ist.

Die Politik des GAM Star American Equity wird darin bestehen, vorrangig in Aktienwerte anzulegen, wobei jedoch normalerweise bis zu 20% des Nettoinventarwertes des Fonds in Staatsanleihen und andere Schuldverschreibungen angelegt werden, die kein Investment Grade-Rating haben müssen. Der Fonds kann kurzfristig auch in festverzinsliche Wertpapiere und Vorzugsaktien anlegen, wenn der Verwalter dies für die Erzielung eines maximalen Kapitalwachstums für angebracht hält.

Sofern angemessen, können vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts (i) Techniken und Instrumente wie Terminkontrakte, Optionen und Aktienleihgeschäfte sowie Devisentermingeschäfte zur effizienten Portefeuilleverwaltung für den Fonds verwendet und/oder (ii) Techniken und Instrumente wie Devisenterminkontrakte als Absicherung gegen Wechselkursrisiken für den Fonds und/oder eine Anteilklasse innerhalb des Fonds genutzt werden. Zusätzlich können die vorgenannten Techniken und Instrumente innerhalb der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts

auch zur Änderung der Währungsstruktur der Übertragbaren Wertpapiere Verwendung finden.

2. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt im Kapitel "**Anlagebeschränkungen**" beschrieben.

3. Risikofaktoren

Anlageinteressenten werden auf das Kapitel "**Risikofaktoren**" im Prospekt hingewiesen, welches Anlageinteressenten beachten sollten, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen.

4. Basiswährung

US-Dollar

5. Anteile und Nennwährung

*Anteile (außer
Vertriebsstellenanteile)*
USD Klasse
EUR Klasse
GBP Klasse

*Vertriebsstellenanteile
der Klasse A*
A USD Klasse

6. Kauf von Anteilen

Das Antragsverfahren für die Anteilzeichnung wird im Prospekt im Kapitel "**Kauf von Anteilen**" beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln beim Verwalter bis 15.00 Uhr britischer Zeit an dem betreffenden Handelstag erfolgen. Für vom Verwalter anerkannte Anleger oder Finanzmittler gilt eine Zahlungsfrist von fünf Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

7. Gebühren

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Kapitel "**Gebühren und Aufwendungen**" im Prospekt beschrieben.

Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)

Gebühr des Sponsors,
des Co-Managers und
des beauftragten

Anlageverwalters: 1,35% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilinhaber hierüber vorab mindestens drei Monate vorher schriftlich informiert

werden müssen.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Ausgabeaufschlag: Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

Vertriebsstellenanteile

Gebühr des Sponsors,
des Co-Managers und
des beauftragten

Anlageverwalters: 1,1% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Anteilinhaber-
Servicegebühr: 0,5% p.a. des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Nur bei Anteilen der Klasse A

Ausgabeaufschlag: 5% des Werts der gekauften Anteile

Umtauschgebühr: Bis zu 0,5% des Werts der umzutauschenden Anteile.

GAM STAR AMERICAN FOCUS EQUITY

Ergänzung 2

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 1. Dezember 2004 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält Informationen speziell über GAM Star American Focus Equity (den "Fonds"), einen Teilfonds von GAM Star Fund p.l.c. (die "Gesellschaft"), einer offenen Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds, die über die Genehmigung der IFSRA gemäß den OGAW-Vorschriften verfügt.

1. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des GAM Star American Focus Equity ist der langfristige Kapitalzuwachs durch einen fokussierten Anlageansatz, wobei vorrangig in Wertpapiere investiert wird, die an Anerkannten Märkten in den Vereinigten Staaten und in Kanada notiert sind bzw. dort gehandelt und von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung ausgegeben werden, deren Hauptsitz bzw. hauptsächliche Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten und Kanada angesiedelt ist. Ferner kann der Fonds Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere und Vorzugsaktien tätigen, die an einem geregelten Markt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Kanada notiert sind oder dort gehandelt werden.

Die Politik des GAM Star American Focus Equity wird darin bestehen, in weniger als 40 Werte und dabei vorrangig in Aktien anzulegen, wobei jedoch normalerweise bis zu 20% des Nettoinventarwertes des Fonds in Staatsanleihen oder Industrieschuldverschreibungen angelegt werden können, die kein Investment Grade-Rating im Sinne der Definition von Standard and Poors aufweisen müssen. Anlagen des Fonds in Anleihen, deren Rating unter Investment Grade liegt, werden 10% des Nettoinventarwertes des Fonds nicht überschreiten. Diese Anlagen werden vorwiegend an Anerkannten Märkten in den Vereinigten Staaten und Kanada notiert bzw. dort gehandelt werden. Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 30% seines Nettoinventarwertes kurzfristig in festverzinsliche Wertpapiere und Vorzugsaktien anlegen, die hauptsächlich an Anerkannten Märkten in den Vereinigten Staaten und in Kanada notiert sind bzw. dort gehandelt werden, wenn der Verwalter dies für die Erzielung eines maximalen Kapitalwachstums für angebracht hält.

Sofern angemessen, können vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts (i) Techniken

und Instrumente wie Terminkontrakte, Optionen und Aktienleihgeschäfte sowie Devisentermingeschäfte zur effizienten Portefeuilerverwaltung für den Fonds verwendet und/oder (ii) Techniken und Instrumente wie Devisenterminkontrakte als Absicherung gegen Wechselkursrisiken für den Fonds und/oder eine Anteilklasse innerhalb des Fonds genutzt werden. Zusätzlich können die vorgenannten Techniken und Instrumente innerhalb der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts auch zur Änderung der Währungsstruktur der Übertragbaren Wertpapiere Verwendung finden.

2. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt im Kapitel "**Anlagebeschränkungen**" beschrieben.

3. Risikofaktoren

Anlageinteressenten werden auf das Kapitel "**Risikofaktoren**" im Prospekt hingewiesen, welches Anlageinteressenten beachten sollten, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen.

4. Basiswährung

US-Dollar

5. Anteile und Nennwährung

Anteile

(außer Vertriebsstellenanteile)

USD Klasse

EUR Klasse

GBP Klasse

Vertriebsstellenanteile

der Klasse A

A USD Klasse

6. Kauf von Anteilen

Das Antragsverfahren für die Anteilzeichnung wird im Prospekt im Kapitel "**Kauf von Anteilen**" beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln beim Verwalter bis 15.00 Uhr britischer Zeit an dem betreffenden Handelstag erfolgen. Für vom Verwalter anerkannte Anleger oder Finanzmittler gilt eine Zahlungsfrist von fünf Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

7. Gebühren

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Kapitel "**Gebühren und Aufwendungen**" im Prospekt beschrieben. Die Gründungskosten des Fonds werden vom Fonds getragen und voraussichtlich USD 10 000 nicht übersteigen. Diese Kosten werden über den verbleibenden Zeitraum der Abschreibungsperiode von fünf Jahren für den Errichtungsaufwand der Gesellschaft abgeschrieben.

Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)

Gebühr des Sponsors,
des Co-Managers und
des beauftragten

Anlageverwalters: 1,35% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilinhaber hierüber vorab mindestens drei Monate vorher schriftlich informiert werden müssen.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Depotbankgebühr: 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Ausgabeaufschlag: Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

Vertriebsstellenanteile

Gebühr des Sponsors,
des Co-Managers und
des beauftragten

Anlageverwalters: 1,1% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Anteilinhaber-
Servicegebühr: 0,5% p.a. des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Depotbankgebühr: 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Nur bei Anteilen der Klasse A

Ausgabeaufschlag: 5% des Werts der gekauften Anteile

Umtauschgebühr: Bis zu 0,5% des Werts der umzutauschenden Anteile.

GAM STAR ASIA-PACIFIC EQUITY

Ergänzung 3

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 1. Dezember 2004 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält Informationen speziell über GAM Star Asia-Pacific Equity (den "Fonds"), einen Teilfonds von GAM Star Fund p.l.c. (die "Gesellschaft"), einer offenen Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds, die über die Genehmigung der IFSRA gemäß den OGAW-Vorschriften verfügt.

1. Anlageziele und -politik

Anlageziel des GAM Star Asia-Pacific Equity ist der langfristige Kapitalzuwachs durch die vorrangige Anlage in börsennotierte Aktien von Unternehmen mit Hauptgeschäftssitz im Pazifischen Becken, einschließlich Australien, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Japan, Malaysia, Neuseeland, Pakistan, den Philippinen, Singapur, Südkorea, Sri Lanka, Taiwan und Thailand.

Der Fonds beschränkt seine Anlagen in Pakistan und in Sri Lanka auf jeweils insgesamt höchstens 10% seines Nettoinventarwertes.

Die Politik des GAM Star Asia-Pacific Equity wird darin bestehen, vorrangig in Aktienwerte anzulegen, wobei jedoch normalerweise bis zu 20% des Nettoinventarwertes des Fonds in Staatsanleihen und andere Schuldverschreibungen angelegt werden, die kein Investment Grade-Rating haben müssen. Der Fonds kann kurzfristig auch in festverzinsliche Wertpapiere und Vorzugsaktien anlegen, wenn der Verwalter dies für die Erzielung eines maximalen Kapitalwachstums für angebracht hält.

Sofern angemessen, können vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts (i) Techniken und Instrumente wie Terminkontrakte, Optionen und Aktienleihgeschäfte sowie Devisentermingeschäfte zur effizienten Portefeuilleverwaltung für den Fonds verwendet und/oder (ii) Techniken und Instrumente wie Devisenterminkontrakte als Absicherung gegen Wechselkursrisiken für den Fonds und/oder eine Anteilklasse innerhalb des Fonds genutzt werden. Zusätzlich können die vorgenannten Techniken und Instrumente innerhalb der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts auch zur Änderung der Währungsstruktur der Übertragbaren Wertpapiere Verwendung finden.

2. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt im Kapitel "**Anlagebeschränkungen**" beschrieben.

3. Risikofaktoren

Anlageinteressenten werden auf das Kapitel "**Risikofaktoren**" im Prospekt hingewiesen, welches Anlageinteressenten beachten sollten, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen.

4. Basiswährung

US-Dollar

5. Anteile und Nennwährung

Anteile (außer
Vertriebsstellenanteile)
USD Klasse
EUR Klasse
GBP Klasse
CHF Klasse

Vertriebsstellenanteile
der Klasse A
A USD Klasse
A EUR Klasse

6. Kauf von Anteilen

Das Antragsverfahren für die Anteilzeichnung wird im Prospekt im Kapitel "**Kauf von Anteilen**" beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln beim Verwalter bis 15.00 Uhr britischer Zeit an dem betreffenden Handelstag erfolgen. Für vom Verwalter anerkannte Anleger oder Finanzmittler gilt eine Zahlungsfrist von fünf Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

7. Gebühren

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Kapitel "**Gebühren und Aufwendungen**" im Prospekt beschrieben.

Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)

Gebühr des Sponsors,
des Co-Managers und
des beauftragten

Anlageverwalters: 1,35% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilinhaber hierüber vorab mindestens drei Monate vorher schriftlich informiert werden müssen.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Ausgabeaufschlag: Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

Vertriebsstellenanteile

Gebühr des Sponsors,
des Co-Managers und
des beauftragten

Anlageverwalters: 1,1% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Anteilinhaber-
Servicegebühr: 0,5% p.a. des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Nur bei Anteilen der Klasse A

Ausgabeaufschlag: 5% des Werts der gekauften Anteile

Umtauschgebühr: Bis zu 0,5% des Werts der umzutauschenden Anteile.

GAM STAR CONTINENTAL EUROPEAN EQUITY

Ergänzung 4

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 1. Dezember 2004 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält Informationen speziell über GAM Star Continental European Equity (den "Fonds"), einen Teilfonds von GAM Star Fund p.l.c. (die "Gesellschaft"), einer offenen Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds, die über die Genehmigung der IFSRA gemäß den OGAW-Vorschriften verfügt.

1. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des GAM Star Continental European Equity ist der langfristige Kapitalzuwachs durch die vorrangige Anlage in börsennotierte Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, (darunter u.a. Optionsscheine und Wandelschuldverschreibungen), die an anerkannten Märkten innerhalb der EU notiert oder gehandelt und von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren Hauptgeschäftssitz in Europa (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) haben.

Die Politik des GAM Star Continental European Equity wird darin bestehen, vorrangig in Aktienwerte und aktienbezogene Titel anzulegen, wobei jedoch normalerweise bis zu 20% des Nettoinventarwertes des Fonds in Staatsanleihen und/oder Industrieschuldverschreibungen angelegt werden, die fest oder variabel verzinslich sein können und kein Investment Grade-Rating aufweisen müssen. Nicht mehr als 5% des Nettoinventarwertes des Fonds werden in Optionsscheine angelegt. Der Fonds kann kurzfristig auch in festverzinsliche Wertpapiere und Vorzugsaktien anlegen, wenn der Verwalter dies für die Erzielung eines maximalen Kapitalwachstums für angebracht hält. Sofern angemessen, können vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts (i) Techniken und Instrumente wie Terminkontrakte, Optionen und Aktienleihgeschäfte sowie Devisentermingeschäfte zur effizienten Portefeuilleverwaltung für den Fonds verwendet und/oder (ii) Techniken und Instrumente wie Devisenterminkontrakte als Absicherung gegen Wechselkursrisiken für den Fonds und/oder eine Anteilklasse innerhalb des Fonds genutzt werden. Zusätzlich können die vorgenannten Techniken und Instrumente innerhalb der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts auch zur Änderung der Währungsstruktur der Übertragbaren Wertpapiere Verwendung finden, um den Fonds darin zu unterstützen, seine Anlageziele zu erreichen und seine

Anlagepolitik umzusetzen. Diesbezüglich kann der Anlageverwalter das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds dahingehend ändern, dass er in die Währung eines oder mehrerer OECD-Länder investieren kann.

2. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt im Kapitel "**Anlagebeschränkungen**" beschrieben.

3. Risikofaktoren

Anlageinteressenten werden auf das Kapitel "**Risikofaktoren**" im Prospekt hingewiesen, welches Anlageinteressenten beachten sollten, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen.

4. Basiswährung

Euro

5. Anteile und Nennwährung

<i>Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)</i>	<i>Vertriebsstellenanteile der Klasse A</i>
EUR Klasse	A EUR Klasse
GBP Klasse	
CHF Klasse	
USD Klasse	A USD Klasse

6. Kauf von Anteilen

Das Antragsverfahren für die Anteilzeichnung wird im Prospekt im Kapitel "**Kauf von Anteilen**" beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln beim Verwalter bis 15.00 Uhr britischer Zeit an dem betreffenden Handelstag erfolgen. Für vom Verwalter anerkannte Anleger oder Finanzmittler gilt eine Zahlungsfrist von fünf Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

7. Gebühren

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Kapitel "**Gebühren und Aufwendungen**" im Prospekt beschrieben.

Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)

Gebühr des Sponsors, des Co-Managers und des beauftragten Anlageverwalters: 1,35% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes des Fonds erhöht werden, wobei die

Anteilinhaber hierüber vorab mindestens drei Monate vorher schriftlich informiert werden müssen.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Ausgabeaufschlag: Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

Vertriebsstellenanteile

Gebühr des Sponsors,
des Co-Managers und
des beauftragten

Anlageverwalters: 1,1% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Anteilinhaber-
Servicegebühr: 0,5% p.a. des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Nur bei Anteilen der Klasse A

Ausgabeaufschlag: 5% des Werts der gekauften Anteile

Umtauschgebühr: Bis zu 0,5% des Werts der umzutauschenden Anteile.

GAM STAR EUROPEAN EQUITY

Ergänzung 5

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 1. Dezember 2004 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält Informationen speziell über GAM Star European Equity (den "Fonds"), einen Teilfonds von GAM Star Fund p.l.c. (die "Gesellschaft"), einer offenen Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds, die über die Genehmigung der IFSRA gemäß den OGAW-Vorschriften verfügt.

1. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des GAM Star European Equity ist der langfristige Kapitalzuwachs durch vorrangige Anlage in börsennotierte Aktien, die von Unternehmen ausgegeben werden, deren Hauptsitz sich in Europa befindet, einschließlich Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Island, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei und Vereinigtes Königreich.

Die Politik des GAM Star European Equity wird darin bestehen, vorrangig in Aktienwerte anzulegen, wobei jedoch normalerweise bis zu 20% des Nettoinventarwertes des Fonds in Staatsanleihen und andere Schuldverschreibungen angelegt werden, die kein Investment Grade-Rating haben müssen. Der Fonds kann kurzfristig auch in festverzinsliche Wertpapiere und Vorzugsaktien anlegen, wenn der Verwalter dies für die Erzielung eines maximalen Kapitalwachstums für angebracht hält.

Der Fonds darf nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwertes für Anlagen in Wertpapieren verwenden, die in der Türkei notiert sind.

Sofern angemessen, können vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts (i) Techniken und Instrumente wie Terminkontrakte, Optionen und Aktienleihgeschäfte sowie Devisentermingeschäfte zur effizienten Portefeuilleverwaltung für den Fonds verwendet und/oder (ii) Techniken und Instrumente wie Devisenterminkontrakte als Absicherung gegen Wechselkursrisiken für den Fonds und/oder eine Anteilklasse innerhalb des Fonds genutzt werden. Zusätzlich können die vorgenannten Techniken und Instrumente innerhalb der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts auch zur Änderung der Währungsstruktur der Übertragbaren

Wertpapiere Verwendung finden.

2. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt im Kapitel "Anlagebeschränkungen" beschrieben.

3. Risikofaktoren

Anlageinteressenten werden auf das Kapitel "Risikofaktoren" im Prospekt hingewiesen, welches Anlageinteressenten beachten sollten, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen.

4. Basiswährung

Euro

5. Anteile und Nennwährung

Anteile (außer
Vertriebsstellenanteile)
USD Klasse
EUR Klasse
GBP Klasse
CHF Klasse

Vertriebsstellenanteile
der Klasse A
A USD Klasse
A EUR Klasse

6. Kauf von Anteilen

Das Antragsverfahren für die Anteilzeichnung wird im Prospekt im Kapitel "Kauf von Anteilen" beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln beim Verwalter bis 15.00 Uhr britischer Zeit an dem betreffenden Handelstag erfolgen. Für vom Verwalter anerkannte Anleger oder Finanzmittler gilt eine Zahlungsfrist von fünf Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

7. Gebühren

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Kapitel "Gebühren und Aufwendungen" im Prospekt beschrieben.

Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)

Gebühr des Sponsors,
des Co-Managers und
des beauftragten

Anlageverwalters: 1,35% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilinhaber hierüber vorab mindestens drei Monate vorher schriftlich informiert werden müssen.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Ausgabeaufschlag: Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

Vertriebsstellenanteile

Gebühr des Sponsors,
des Co-Managers und
des beauftragten

Anlageverwalters: 1,1% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Anteilinhaber-
Servicegebühr: 0,5% p.a. des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Nur bei Anteilen der Klasse A

Ausgabeaufschlag: 5% des Werts der gekauften Anteile

Umtauschgebühr: Bis zu 0,5% des Werts der umzutauschenden Anteile.

GAM STAR EUROPEAN SYSTEMATIC VALUE

Ergänzung 6

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 1. Dezember 2004 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über GAM Star European Systematic Value (den "Fonds"), einen Teilfonds von GAM Star Fund p.l.c. (die "Gesellschaft"). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds, die über die Genehmigung der IFSRA gemäß den OGAW-Vorschriften verfügt.

1. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des GAM Star European Systematic Value besteht in einem maximalen langfristigen Kapitalwachstum, das vorrangig durch Investitionen in börsennotierte Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (darunter u.a. Optionsscheine) erzielt werden soll, die an anerkannten Märkten Europas notiert oder gehandelt werden und deren Emittenten ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa haben.

Die Politik des GAM Star European Systematic Value wird in der Regel darin bestehen, vorrangig in Aktienwerte und aktienbezogene Titel anzulegen, wobei jedoch normalerweise bis zu 20% des Nettoinventarwertes des Fonds in Staatsanleihen und/oder Industrieschuldverschreibungen angelegt werden, die fest oder variabel verzinslich sein können und kein Investment Grade-Rating aufweisen müssen. Nicht mehr als 5% des Nettoinventarwertes des Fonds werden in Optionsscheine angelegt. Der Fonds kann kurzfristig auch in festverzinsliche Wertpapiere und Vorzugsaktien anlegen, wenn der Verwalter dies für die Erzielung eines maximalen Kapitalwachstums für angebracht hält. Sofern angemessen, können vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts (i) Techniken und Instrumente wie Terminkontrakte, Optionen und Aktienleihgeschäfte sowie Devisentermingeschäfte zur effizienten Portefeuilleverwaltung für den Fonds verwendet und/oder (ii) Techniken und Instrumente wie Devisenterminkontrakte als Absicherung gegen Wechselkursrisiken für den Fonds und/oder eine Anteilklasse innerhalb des Fonds genutzt werden. Zusätzlich können die vorgenannten Techniken und Instrumente unter Einhaltung der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts auch zur Änderung der Währungsstruktur der Übertragbaren Wertpapiere Verwendung finden, um den Fonds bei der Umsetzung seiner Anlageziele und Anlagepolitik zu

unterstützen. In diesem Zusammenhang kann der Anlageverwalter die Währungsstruktur der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds ändern, um in die Währung eines oder mehrerer OECD-Länder zu investieren.

2. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt im Kapitel "Anlagebeschränkungen" beschrieben.

3. Risikofaktoren

Anlageinteressenten werden auf das Kapitel "Risikofaktoren" im Prospekt hingewiesen, welches Anlageinteressenten beachten sollten, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen.

4. Basiswährung

Euro

5. Anteile und Nennwährung

<i>Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)</i>	<i>Vertriebsstellenanteile der Klasse A</i>
USD Klasse	A USD Klasse
EUR Klasse	A EUR Klasse
GBP Klasse	A GBP Klasse
CHF Klasse	A CHF Klasse

6. Kauf von Anteilen

Das Antragsverfahren für die Anteilzeichnung wird im Prospekt im Kapitel "Kauf von Anteilen" beschrieben. Die Zahlung muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln beim Verwalter bis 15.00 Uhr britischer Zeit an dem betreffenden Handelstag eingehen. Für vom Verwalter anerkannte Anleger oder Finanzmittler gilt eine Zahlungsfrist von fünf Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

7. Gebühren

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Kapitel "Gebühren und Aufwendungen" im Prospekt beschrieben.

Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)

Gebühr des Sponsors,
des Co-Managers
und des beauftragten

Anlageverwalters: 1,35% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilinhaber hierüber mindestens drei

Monate im Voraus schriftlich informiert werden müssen.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Ausgabeaufschlag: Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

Vertriebsstellenanteile

Gebühr des Sponsors,
des Co-Managers
und des beauftragten

Anlageverwalters: 1,1% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Anteilinhaber-
Servicegebühr: 0,5% p.a. des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Nur bei Anteilen der Klasse A

Ausgabeaufschlag: 5% des Werts der gekauften Anteile

Umtauschgebühr: Bis zu 0,5% des Werts der umzutauschenden Anteile.

GAM STAR GLOBAL DIVERSIFIED

Ergänzung 7

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 1. Dezember 2004 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über GAM Star Global Diversified (den "Fonds"), einen Teilfonds von GAM Star Fund p.l.c. (die "Gesellschaft"). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds, die über die Genehmigung der IFSRA gemäß den OGAW-Vorschriften verfügt.

1. Anlageziele und -politik

GAM Star Global Diversified strebt Kapitalwachstum an. Hierzu investiert der Fonds weltweit vorrangig in börsennotierte Wertpapiere. Der Fonds wird zunächst in Wertpapiere investieren, die im Vereinigten Königreich, Kanada, Südafrika, Neuseeland, Japan, Belgien, Deutschland, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Thailand, Italien, Australien und Schweden notiert sind, ist jedoch nicht auf diese Länder beschränkt.

Die Politik des GAM Star Global Diversified wird in der Regel darin bestehen, vorrangig in Aktienwerte anzulegen, wobei jedoch normalerweise bis zu 20% des Nettoinventarwertes des Fonds in Staatsanleihen und andere Schuldverschreibungen (zum Beispiel Einlagenzertifikate, Schatzwechsel und Commercial Paper), angelegt werden, die kein Investment Grade-Rating aufweisen müssen. Der Fonds kann kurzfristig auch in festverzinsliche Wertpapiere und Vorzugsaktien anlegen, wenn der Verwalter dies für die Erzielung eines maximalen Kapitalwachstums für angebracht hält.

Sofern angemessen, können vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts (i) Techniken und Instrumente wie Terminkontrakte, Optionen und Aktienleihgeschäfte sowie Devisentermingeschäfte zur effizienten Portefeuillevverwaltung für den Fonds verwendet und/oder (ii) Techniken und Instrumente wie Devisenterminkontrakte als Absicherung gegen Wechselkursrisiken für den Fonds und/oder eine Anteilklasse innerhalb des Fonds genutzt werden. Zusätzlich können die vorgenannten Techniken und Instrumente unter Einhaltung der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts auch zur Änderung der Währungsstruktur der Übertragbaren Wertpapiere Verwendung finden, um den Fonds bei der Umsetzung seiner Anlageziele und Anlagepolitik zu unterstützen. In diesem Zusammenhang kann der Anlageverwalter die Währungsstruktur der zugrunde liegenden

Vermögenswerte des Fonds ändern, um in die Währung eines oder mehrerer OECD-Länder zu investieren.

2. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt im Kapitel "Anlagebeschränkungen" beschrieben.

3. Risikofaktoren

Anlageinteressenten werden auf das Kapitel "Risikofaktoren" im Prospekt hingewiesen, welches Anlageinteressenten beachten sollten, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen.

4. Basiswährung

Pfund Sterling

5. Anteile und Nennwährung

Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)
 USD Klasse
 EUR Klasse
 GBP Klasse
 CHF Klasse

Vertriebsstellenanteile der Klasse A
 A USD Klasse
 A EUR Klasse
 A GBP Klasse
 A CHF Klasse

6. Kauf von Anteilen

Das Antragsverfahren für die Anteilzeichnung wird im Prospekt im Kapitel "Kauf von Anteilen" beschrieben. Die Zahlung muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln beim Verwalter bis 15.00 Uhr britischer Zeit an dem betreffenden Handelstag eingehen. Für vom Verwalter anerkannte Anleger oder Finanzmittler gilt eine Zahlungsfrist von fünf Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

7. Gebühren

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Kapitel "Gebühren und Aufwendungen" im Prospekt beschrieben.

Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)

Gebühr des Sponsors,
 des Co-Managers
 und des beauftragten
 Anlageverwalters:

1,35% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilinhaber hierüber mindestens drei Monate im Voraus schriftlich informiert werden müssen.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Ausgabeaufschlag: Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

Vertriebsstellenanteile

Gebühr des Sponsors,
des Co-Managers
und des beauftragten

Anlageverwalters: 1,1% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Anteilinhaber-
Servicegebühr: 0,5% p.a. des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Nur bei Anteilen der Klasse A

Ausgabeaufschlag: 5% des Werts der gekauften Anteile

Umtauschgebühr: Bis zu 0,5% des Werts der umzutauschenden Anteile.

GAM STAR INTERNATIONAL EQUITY

Ergänzung 8

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 1. Dezember 2004 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über GAM Star International Equity (den "Fonds"), einen Teilfonds von GAM Star Fund p.l.c. (die "Gesellschaft"). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds, die über die Genehmigung der IFSRA gemäß den OGAW-Vorschriften verfügt.

1. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des GAM Star International Equity besteht in einem langfristigen Kapitalwachstum, das vorrangig durch Investitionen in ein fokussiertes, konzentriertes Portefeuille aus weltweit notierten Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (darunter u.a. Optionsscheine) erzielt werden soll, die an Anerkannten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Die Politik des GAM Star International Equity wird in der Regel darin bestehen, weltweit in eine fokussierte Liste von Wertpapieren anzulegen. Dabei kommt ein flexibler Anlageprozess ohne Stil- und Größenvorgaben zum Tragen, der teils auf der Titelauswahl beruht und teils makroökonomisch orientiert ist. Das Risikomanagement zur Überwachung der Titel-, Länder- und Branchenrisiken ist ein wesentlicher Aspekt des Anlageprozesses.

Normalerweise werden bis zu 20% des Nettoinventarwertes des Fonds in Staatsanleihen, Industrieschuldverschreibungen und/oder Wandelschuldverschreibungen angelegt, die fest oder variabel verzinslich sein können und kein Investment Grade-Rating aufweisen müssen. Nicht mehr als 5% des Nettoinventarwertes des Fonds werden in Optionsscheine angelegt. Der Fonds kann kurzfristig auch in festverzinsliche Wertpapiere und Vorzugsaktien anlegen, wenn der Verwalter dies für die Erzielung eines maximalen Kapitalwachstums für angebracht hält.

Sofern angemessen, können vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts (i) Techniken und Instrumente wie Terminkontrakte, Optionen und Aktienleihgeschäfte sowie Devisentermingeschäfte zur effizienten Portefeuilleverwaltung für den Fonds verwendet und/oder (ii) Techniken und Instrumente wie Devisenterminkontrakte als Absicherung gegen Wechselkursrisiken für den Fonds und/oder eine Anteilklasse

innerhalb des Fonds genutzt werden. Zusätzlich können die vorgenannten Techniken und Instrumente unter Einhaltung der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts auch zur Änderung der Währungsstruktur der Übertragbaren Wertpapiere Verwendung finden, um den Fonds bei der Umsetzung seiner Anlageziele und seiner Anlagepolitik zu unterstützen. In diesem Zusammenhang kann der Anlageverwalter die Währungsstruktur der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds ändern, um in die Währung eines oder mehrerer OECD-Länder zu investieren.

2. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt im Kapitel "**Anlagebeschränkungen**" beschrieben.

3. Risikofaktoren

Anlageinteressenten werden auf das Kapitel "**Risikofaktoren**" im Prospekt hingewiesen, welches Anlageinteressenten beachten sollten, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen.

4. Basiswährung

US-Dollar

5. Anteile und Nennwährung

<i>Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)</i>	<i>Vertriebsstellenanteile der Klasse A</i>
USD Klasse	A USD Klasse
EUR Klasse	A EUR Klasse
GBP Klasse	A GBP Klasse
CHF Klasse	A CHF Klasse

6. Kauf von Anteilen

Das Antragsverfahren für die Anteilzeichnung wird im Prospekt im Kapitel "**Kauf von Anteilen**" beschrieben. Die Zahlung muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln beim Verwalter bis 15.00 Uhr britischer Zeit an dem betreffenden Handelstag eingehen. Für vom Verwalter anerkannte Anleger oder Finanzmittler gilt eine Zahlungsfrist von fünf Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

7. Gebühren

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Kapitel "**Gebühren und Aufwendungen**" im Prospekt beschrieben.

Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)

Gebühr des Sponsors,
des Co-Managers
und des beauftragten

Anlageverwalters: 1,35% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des
Nettoinventarwertes der Anteile (außer
Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a.
(ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes
des Fonds erhöht werden, wobei die
Anteilinhaber hierüber mindestens drei
Monate im Voraus schriftlich informiert
werden müssen.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des
Nettoinventarwertes der Anteile (außer
Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des
Nettoinventarwertes der Anteile (außer
Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Ausgabeaufschlag: Bis zu 5% des Bruttozeichnungs-betrags.

Vertriebsstellenanteile

Gebühr des Sponsors,
des Co-Managers
und des beauftragten

Anlageverwalters: 1,1% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des
Nettoinventarwertes der Vertriebs-
stellenanteile des Fonds.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des
Nettoinventarwertes der Vertriebs-
stellenanteile des Fonds.

Anteilinhaber-
Servicegebühr: 0,5% p.a. des Nettoinventarwertes der
Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des
Nettoinventarwertes der Vertriebs-
stellenanteile des Fonds.

Nur bei Anteilen der Klasse A

Ausgabeaufschlag: 5% des Werts der gekauften Anteile

Umtauschgebühr: Bis zu 0,5% des Werts der
umzutauschenden Anteile.

GAM STAR JAPAN EQUITY

Ergänzung 9

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 1. Dezember 2004 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält Informationen speziell über GAM Star Japan Equity (den "Fonds"), einen Teilfonds von GAM Star Fund p.l.c. (die "Gesellschaft"), einer offenen Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds, die über die Genehmigung der IFSRA gemäß den OGAW-Vorschriften verfügt.

1. Anlageziele und -politik

Anlageziel des GAM Star Japan Equity ist der langfristige Kapitalzuwachs durch die vorrangige Anlage in börsennotierte Aktien in Japan, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren Hauptgeschäftssitz in Japan haben.

Die Politik des GAM Star Japan Equity wird darin bestehen, vorrangig in Aktienwerte anzulegen, wobei jedoch normalerweise bis zu 20% des Nettoinventarwertes des Fonds in Staatsanleihen und andere Schuldverschreibungen angelegt werden, die kein Investment Grade-Rating haben müssen. Der Fonds kann kurzfristig auch in festverzinsliche Wertpapiere und Vorzugsaktien anlegen, wenn der Verwalter dies für die Erzielung eines maximalen Kapitalwachstums für angebracht hält.

Sofern angemessen, können vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts (i) Techniken und Instrumente wie Terminkontrakte, Optionen und Aktienleihgeschäfte sowie Devisentermingeschäfte zur effizienten Portefeuilleverwaltung für den Fonds verwendet und/oder (ii) Techniken und Instrumente wie Devisenterminkontrakte als Absicherung gegen Wechselkursrisiken für den Fonds und/oder eine Anteilklasse innerhalb des Fonds genutzt werden. Zusätzlich können die vorgenannten Techniken und Instrumente innerhalb der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts auch zur Änderung der Währungsstruktur der Übertragbaren Wertpapiere Verwendung finden.

2. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt im Kapitel "Anlagebeschränkungen" beschrieben.

3. Risikofaktoren

Anlageinteressenten werden auf das Kapitel "Risikofaktoren" im Prospekt hingewiesen, welches Anlageinteressenten

beachten sollten, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen.

4. Basiswährung

Yen

5. Anteile und Nennwährung

Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)	Vertriebsstellenanteile der Klasse A	Vertriebsstellenanteile der Klasse B
USD Klasse	A USD Klasse	B USD Klasse
EUR Klasse	A EUR Klasse	B EUR Klasse
GBP Klasse	A GBP Klasse	
JPY Klasse	A JPY Klasse	

6. Kauf von Anteilen

Das Antragsverfahren für die Anteilzeichnung wird im Prospekt im Kapitel "Kauf von Anteilen" beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln beim Verwalter bis 15.00 Uhr britischer Zeit an dem betreffenden Handelstag erfolgen. Für vom Verwalter anerkannte Anleger oder Finanzmittler gilt eine Zahlungsfrist von fünf Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

7. Gebühren

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Kapitel "Gebühren und Aufwendungen" im Prospekt beschrieben.

Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)

Gebühr des Sponsors, des Co-Managers und des beauftragten

Anlageverwalters: 1,35% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilinhaber hierüber vorab mindestens drei Monate vorher schriftlich informiert werden müssen.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Ausgabeaufschlag: Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

Vertriebsstellenanteile

Gebühr des Sponsors,
des Co-Managers und
des beauftragten

Anlageverwalters: 1,1% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des
Nettoinventarwertes der Vertriebs-
stellenanteile des Fonds.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des
Nettoinventarwertes der Vertriebs-
stellenanteile des Fonds.

Anteilinhaber-
Servicegebühr: 0,5% p.a. des Nettoinventarwertes der
Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des
Nettoinventarwertes der Vertriebs-
stellenanteile des Fonds.

Nur bei Anteilen der Klasse A

Ausgabeaufschlag: 5% des Werts der gekauften Anteile

Umtauschgebühr: Bis zu 0,5% des Werts der
umzutauschenden Anteile.

Nur bei Anteilen der Klasse B

Vertriebsgebühr: 1% des Nettoinventarwertes der Anteile
der Klasse B des Fonds.

Rücknahme-
abschlag: Bis zu 4% des Nettoinventarwertes der
Anteile der Klasse B, die an den Fonds
zurückgegeben werden, wie im Kapitel
"Gebühren und Aufwendungen" im
Prospekt beschrieben.

GAM STAR UK DIVERSIFIED

Ergänzung 10

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 1. Dezember der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über GAM Star UK Diversified (den "Fonds"), einen Teilfonds von GAM Star Fund p.l.c. (die "Gesellschaft"). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds, die über die Genehmigung der IFSRA gemäß den OGAW-Vorschriften verfügt.

1. Anlageziele und -politik

GAM Star UK Diversified strebt Kapitalwachstum an. Hierzu investiert der Fonds vorrangig in börsennotierte Wertpapiere, die von Unternehmen mit Hauptsitz im Vereinigten Königreich ausgegeben werden.

Die Politik des GAM Star UK Diversified wird in der Regel darin bestehen, vorrangig in Aktienwerte anzulegen, wobei jedoch normalerweise bis zu 20% des Nettoinventarwertes des Fonds in Staatsanleihen und andere Schuldverschreibungen angelegt werden (zum Beispiel Einlagenzertifikate, Schatzwechsel und Commercial Paper), die kein Investment Grade-Rating haben müssen. Der Fonds kann kurzfristig auch in festverzinsliche Wertpapiere und Vorzugsaktien anlegen, wenn der Verwalter dies für die Erzielung eines maximalen Kapitalwachstums für angebracht hält.

Sofern angemessen, können vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts (i) Techniken und Instrumente wie Terminkontrakte, Optionen und Aktienleihgeschäfte sowie Devisentermingeschäfte zur effizienten Portefeuillevverwaltung für den Fonds verwendet und/oder (ii) Techniken und Instrumente wie Devisenterminkontrakte als Absicherung gegen Wechselkursrisiken für den Fonds und/oder eine Anteilklasse innerhalb des Fonds genutzt werden. Zusätzlich können die vorgenannten Techniken und Instrumente unter Einhaltung der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts auch zur Änderung der Währungsstruktur der Übertragbaren Wertpapiere Verwendung finden, um den Fonds bei der Umsetzung seiner Anlageziele und Anlagepolitik zu unterstützen. In diesem Zusammenhang kann der Anlageverwalter die Währungsstruktur der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds ändern, um in die Währung eines oder mehrerer OECD-Länder zu investieren.

2. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt im Kapitel "**Anlagebeschränkungen**" beschrieben.

3. Risikofaktoren

Anlageinteressenten werden auf das Kapitel "**Risikofaktoren**" im Prospekt hingewiesen, welches Anlageinteressenten beachten sollten, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen.

4. Basiswährung

Pfund Sterling

5. Anteile und Nennwährung

Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)

GBP Klasse

EUR Klasse

USD Klasse

CHF Klasse

Vertriebsstellenanteile der Klasse A

A GBP Klasse

A EUR Klasse

A USD Klasse

A CHF Klasse

6. Kauf von Anteilen

Das Antragsverfahren für die Anteilzeichnung wird im Prospekt im Kapitel "**Kauf von Anteilen**" beschrieben.

Die Zahlung muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln beim Verwalter bis 15.00 Uhr britischer Zeit an dem betreffenden Handelstag eingehen. Für vom Verwalter anerkannte Anleger oder Finanzmittler gilt eine Zahlungsfrist von fünf Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

7. Gebühren

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Kapitel "**Gebühren und Aufwendungen**" im Prospekt beschrieben.

Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)

Gebühr des Sponsors,
des Co-Managers
und des beauftragten

Anlageverwalters: 1,35% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilinhaber hierüber mindestens drei Monate im Voraus schriftlich informiert

werden müssen.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Ausgabeaufschlag: Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

Vertriebsstellenanteile

Gebühr des Sponsors,
des Co-Managers
und des beauftragten

Anlageverwalters: 1,1% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Anteilinhaber-
Servicegebühr: 0,5% p.a. des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Nur bei Anteilen der Klasse A

Ausgabeaufschlag: 5% des Werts der gekauften Anteile

Umtauschgebühr: Bis zu 0,5% des Werts der umzutauschenden Anteile.

GAM STAR UK DYNAMIC EQUITY

Ergänzung 11

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 1. Dezember 2004 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält Informationen speziell über GAM Star UK Dynamic Equity (den "Fonds"), einen Teilfonds von GAM Star Fund p.l.c. (die "Gesellschaft"), einer offenen Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds, die über die Genehmigung der IFSRA gemäß den OGAW-Vorschriften verfügt.

1. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des GAM Star UK Dynamic Equity ist die Maximierung des langfristigen Kapitalwachstums durch die vorrangige Anlage in börsennotierte Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, (darunter u.a. Optionsscheine und Wandelschuldverschreibungen), die an anerkannten Märkten innerhalb der EU notiert oder gehandelt und von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren Hauptsitz im Vereinigten Königreich haben.

Die Politik des GAM Star UK Dynamic Equity wird darin bestehen, vorrangig in Aktienwerte und aktienbezogene Titel anzulegen, wobei jedoch normalerweise bis zu 20% des Nettoinventarwertes des Fonds in Staatsanleihen und/oder Industrieschuldverschreibungen angelegt werden, die fest oder variabel verzinslich sein können und kein Investment Grade-Rating aufweisen müssen. Nicht mehr als 5% des Nettoinventarwertes des Fonds werden in Optionsscheine angelegt. Der Fonds kann kurzfristig auch in festverzinsliche Wertpapiere und Vorzugsaktien anlegen, wenn der Verwalter dies für die Erzielung eines maximalen Kapitalwachstums für angebracht hält. Sofern angemessen, können vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts (i) Techniken und Instrumente wie Terminkontrakte, Optionen und Aktienleihgeschäfte sowie Devisentermingeschäfte zur effizienten Portefeuilleverwaltung für den Fonds verwendet und/oder (ii) Techniken und Instrumente wie Devisenterminkontrakte als Absicherung gegen Wechselkursrisiken für den Fonds und/oder eine Anteilklasse innerhalb des Fonds genutzt werden. Zusätzlich können die vorgenannten Techniken und Instrumente innerhalb der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts auch zur Änderung der Währungsstruktur der Übertragbaren Wertpapiere Verwendung finden, um den Fonds darin zu unterstützen, seine Anlageziele zu erreichen und seine Anlagepolitik umzusetzen. Diesbezüglich kann der

Anlageverwalter das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds dahingehend ändern, dass er in die Währung eines oder mehrerer OECD-Länder investieren kann.

2. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt im Kapitel "Anlagebeschränkungen" beschrieben.

3. Risikofaktoren

Anlageinteressenten werden auf das Kapitel "Risikofaktoren" im Prospekt hingewiesen, welches Anlageinteressenten beachten sollten, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen.

4. Basiswährung

Pfund Sterling

5. Anteile und Nennwährung

<i>Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)</i>	<i>Vertriebsstellenanteile der Klasse A</i>
GBP Klasse	A GBP Klasse
EUR Klasse	A EUR Klasse
CHF Klasse	
USD Klasse	A USD Klasse

6. Kauf von Anteilen

Das Antragsverfahren für die Anteilzeichnung wird im Prospekt im Kapitel "Kauf von Anteilen" beschrieben. Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln beim Verwalter bis 15.00 Uhr britischer Zeit an dem betreffenden Handelstag erfolgen. Für vom Verwalter anerkannte Anleger oder Finanzmittler gilt eine Zahlungsfrist von fünf Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

7. Gebühren

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Kapitel "Gebühren und Aufwendungen" im Prospekt beschrieben.

Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)

Gebühr des Sponsors, des Co-Managers und des beauftragten

Anlageverwalters: 1,35% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilinhaber hierüber vorab mindestens drei Monate vorher schriftlich informiert

werden müssen.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Ausgabeaufschlag: Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

Vertriebsstellenanteile

Gebühr des Sponsors,
des Co-Managers und
des beauftragten

Anlageverwalters: 1,10% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Anteilinhaber-
Servicegebühr: 0,5% p.a. des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Nur bei Anteilen der Klasse A

Ausgabeaufschlag: 5% des Werts der gekauften Anteile

Umtauschgebühr: Bis zu 0,5% des Werts der umzutauschenden Anteile.

GAM STAR US EQUITY

Ergänzung 12

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 1. Dezember 2004 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält Informationen speziell über GAM Star US Equity (den „Fonds“), einen Teilfonds von GAM Star Fund p.l.c. (die „Gesellschaft“), einer offenen Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds, die über die Genehmigung der IFSRA gemäß den OGAW-Vorschriften verfügt.

1. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des GAM Star US Equity ist der langfristige Kapitalzuwachs durch die vorrangige Anlage in Wertpapiere, die in den Vereinigten Staaten von Amerika notiert sind und von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben. Der Fonds tätigt eine breit gefächerte Anlage in Aktien und kann in festverzinsliche Wertpapiere und Vorzugsaktien anlegen, die an einem geregelten Markt der Vereinigten Staaten von Amerika notiert sind bzw. dort gehandelt werden.

Die Politik des GAM Star US Equity wird darin bestehen, vorrangig in Aktienwerte anzulegen, wobei jedoch normalerweise bis zu 20% des Nettoinventarwertes des Fonds in Staatsanleihen und andere Schuldverschreibungen angelegt werden, die kein Investment Grade-Rating haben müssen. Der Fonds kann kurzfristig auch in festverzinsliche Wertpapiere und Vorzugsaktien anlegen, wenn der Verwalter dies für die Erzielung eines maximalen Kapitalwachstums für angebracht hält.

Sofern angemessen, können vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts (i) Techniken und Instrumente wie Terminkontrakte, Optionen und Aktienleihgeschäfte sowie Devisentermingeschäfte zur effizienten Portefeuillevverwaltung für den Fonds verwendet und/oder (ii) Techniken und Instrumente wie Devisenterminkontrakte als Absicherung gegen Wechselkursrisiken für den Fonds und/oder eine Anteilklasse innerhalb des Fonds genutzt werden. Zusätzlich können die vorgenannten Techniken und Instrumente innerhalb der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts auch zur Änderung der Währungsstruktur der Übertragbaren Wertpapiere Verwendung finden.

2. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt im

Kapitel **“Anlagebeschränkungen”** beschrieben.

3. Risikofaktoren

Anlageinteressenten werden auf das Kapitel **“Risikofaktoren”** im Prospekt hingewiesen, welches Anlageinteressenten beachten sollten, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen.

4. Basiswährung

US-Dollar

5. Anteile und Nennwährung

Anteile (außer
Vertriebsstellenanteile)
USD Klasse
EUR Klasse
GBP Klasse

Vertriebsstellenanteile
der Klasse A
A USD Klasse

6. Kauf von Anteilen

Das Antragsverfahren für die Anteilzeichnung wird im Prospekt im Kapitel **“Kauf von Anteilen”** beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln beim Verwalter bis 15.00 Uhr britischer Zeit an dem betreffenden Handelstag erfolgen. Für vom Verwalter anerkannte Anleger oder Finanzmittler gilt eine Zahlungsfrist von fünf Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

7. Gebühren

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Kapitel **“Gebühren und Aufwendungen”** im Prospekt beschrieben.

Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)

Gebühr des Sponsors,
des Co-Managers und
des beauftragten

Anlageverwalters: 1,35% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.
Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilinhaber hierüber vorab mindestens drei Monate vorher schriftlich informiert werden müssen.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Ausgabeaufschlag: Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

Vertriebsstellenanteile

Gebühr des Sponsors,
des Co-Managers und
des beauftragten

Anlageverwalters: 1,1% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Anteilinhaber-
Servicegebühr: 0,5% p.a. des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Nur bei Anteilen der Klasse A

Ausgabeaufschlag: 5% des Werts der gekauften Anteile

Umtauschgebühr: Bis zu 0,5% des Werts der umzutauschenden Anteile.

GAM STAR EUR BOND

Ergänzung 13

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 1. Dezember 2004 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält Informationen speziell über GAM Star EUR Bond (den „Fonds“), einen Teilfonds von GAM Star Fund p.l.c. (die „Gesellschaft“), einer offenen Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds, die über die Genehmigung der IFSRA gemäß den OGAW-Vorschriften verfügt.

1. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des GAM Star EUR Bond ist das Erreichen einer attraktiven Rendite in EUR durch die aktive Verwaltung eines Portefeuilles von Anleihen und anderen Schuldverschreibungen, die an internationalen Rentenmärkten gehandelt werden.

Die Politik des GAM Star EUR Bond wird in der Regel vorrangig in der Anlage in Anleihen und andere Schuldverschreibungen bestehen, die von Regierungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Mitgliedstaaten der EU, in Australien, Kanada, Finnland, Japan, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz und den Vereinigten Staaten sowie von anderen zulässigen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, wie supranationale Organisationen, begeben werden, einschließlich der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der OECD und der Europäischen Zentralbank. Diese Anleihen und Wertpapiere werden zwar in der Regel verzinslich sein und ein Investment Grade-Rating aufweisen, es können jedoch auch Nullkuponanleihen mit Investment Grade-Rating sein. Investment Grade bezeichnet ein Rating von BBB- oder höher durch Standard & Poors Rating Group („S&P“) oder eine nach Ansicht des Anlageverwalters vergleichbare Anlagequalität;

Diese Anleihen und Wertpapiere werden in der Regel aus kurz- bis mittelfristigen Anleihen bestehen, können jedoch zeitweise auch langfristige Anleihen umfassen. Bis zu 10% des Nettoinventarwertes des Fonds können in Wertpapiere mit einem Rating unterhalb Investment Grade angelegt werden. Anlagen können in Anleihen getätigt werden, die in andere Anleihen umgewandelt werden können, sowie in Anleihen mit Optionsscheinen oder Optionen.

Die Politik des GAM Star EUR Bond wird in der Regel darin bestehen, vorrangig in Anleihen und andere Schuldverschreibungen anzulegen, die an internationalen Rentenmärkten gehandelt werden, bei denen es sich um

Anerkannte Märkte handelt, wobei hierzu auch die von der ISMA (International Securities Market Association) genehmigten Organisationen zählen.

Der Fonds wird nur in Anleihen und andere Schuldverschreibungen anlegen, die auf Euro lauten.

Sofern angemessen, können vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts (i) Techniken und Instrumente wie Terminkontrakte, Optionen und Aktienleihgeschäfte sowie Devisentermingeschäfte zur effizienten Portefeuilleverwaltung für den Fonds verwendet und/oder (ii) Techniken und Instrumente wie Devisenterminkontrakte als Absicherung gegen Wechselkursrisiken für den Fonds und/oder eine Anteilklasse innerhalb des Fonds genutzt werden. Zusätzlich können die vorgenannten Techniken und Instrumente innerhalb der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts auch zur Änderung der Währungsstruktur der Übertragbaren Wertpapiere Verwendung finden.

2. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt im Kapitel **“Anlagebeschränkungen“** beschrieben.

3. Risikofaktoren

Anlageinteressenten werden auf das Kapitel **“Risikofaktoren“** im Prospekt hingewiesen, welches Anlageinteressenten beachten sollten, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen.

4. Basiswährung

Euro

5. Anteile und Nennwährung

Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)

EUR Klasse

6. Kauf von Anteilen

Das Antragsverfahren für die Anteilzeichnung wird im Prospekt im Kapitel **“Kauf von Anteilen“** beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln beim Verwalter bis 15.00 Uhr britischer Zeit an dem betreffenden Handelstag erfolgen. Für vom Verwalter anerkannte Anleger oder Finanzmittler gilt eine Zahlungsfrist von fünf Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

7. Gebühren

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Kapitel **“Gebühren und Aufwendungen“** im

Prospekt beschrieben.

Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)

Gebühr des Sponsors,
des Co-Managers und
des beauftragten

Anlageverwalters: 0,55% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des
Nettoinventarwertes der Anteile (außer
Vertriebsstellenanteile) des Fonds.
Diese Gebühr kann auf bis zu 1,15% p.a.
(ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes
des Fonds erhöht werden, wobei die
Anteilinhaber hierüber vorab mindestens
drei Monate vorher schriftlich informiert
werden müssen.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des
Nettoinventarwertes der Anteile (außer
Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des
Nettoinventarwertes der Anteile (außer
Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Ausgabeaufschlag: Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

GAM STAR GBP BOND

Ergänzung 14

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 1. Dezember 2004 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält Informationen speziell über GAM Star GBP Bond (den "Fonds"), einen Teilfonds von GAM Star Fund p.l.c. (die "Gesellschaft"), einer offenen Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds, die über die Genehmigung der IFSRA gemäß den OGAW-Vorschriften verfügt.

1. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des GAM Star GBP Bond ist das Erreichen einer attraktiven Rendite in GBP durch die aktive Verwaltung eines Portefeuilles von Anleihen und anderen Schuldverschreibungen, die an internationalen Rentenmärkten gehandelt werden.

Die Politik des GAM Star GBP Bond wird in der Regel vorrangig in der Anlage in Anleihen und andere Schuldverschreibungen bestehen, die von Regierungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Mitgliedstaaten der EU, in Australien, Kanada, Finnland, Japan, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz und den Vereinigten Staaten sowie von anderen zulässigen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, wie supranationale Organisationen, begeben werden, einschließlich der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der OECD und der Europäischen Zentralbank. Diese Anleihen und Wertpapiere werden zwar in der Regel verzinslich sein und ein Investment Grade-Rating aufweisen, es können jedoch auch Nullkuponanleihen mit Investment Grade-Rating sein. Investment Grade bezeichnet ein Rating von BBB- oder höher durch Standard & Poors Rating Group ("S&P") oder eine nach Ansicht des Anlageverwalters vergleichbare Anlagequalität; Diese Anleihen und Wertpapiere werden in der Regel aus kurz- bis mittelfristigen Anleihen bestehen, können jedoch zeitweise auch langfristige Anleihen umfassen. Bis zu 10% des Nettoinventarwertes des Fonds können in Wertpapiere mit einem Rating unterhalb Investment Grade angelegt werden. Anlagen können in Anleihen getätigt werden, die in andere Anleihen umgewandelt werden können, sowie in Anleihen mit Optionsscheinen oder Optionen.

Die Politik des GAM Star GBP Bond wird in der Regel darin bestehen, vorrangig in Anleihen und andere Schuldverschreibungen anzulegen, die an internationalen Rentenmärkten gehandelt werden, bei denen es sich um Anerkannte Märkte handelt, wobei hierzu auch die von der

ISMA (International Securities Market Association) genehmigten Organisationen zählen.

Der Fonds wird nur in Anleihen und andere Schuldverschreibungen anlegen, die auf Pfund Sterling lauten.

Sofern angemessen, können vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts (i) Techniken und Instrumente wie Terminkontrakte, Optionen und Aktienleihgeschäfte sowie Devisentermingeschäfte zur effizienten Portefeuilleverwaltung für den Fonds verwendet und/oder (ii) Techniken und Instrumente wie Devisenterminkontrakte als Absicherung gegen Wechselkursrisiken für den Fonds und/oder eine Anteilklasse innerhalb des Fonds genutzt werden. Zusätzlich können die vorgenannten Techniken und Instrumente innerhalb der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts auch zur Änderung der Währungsstruktur der Übertragbaren Wertpapiere Verwendung finden.

2. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt im Kapitel "**Anlagebeschränkungen**" beschrieben.

3. Risikofaktoren

Anlageinteressenten werden auf das Kapitel "**Risikofaktoren**" im Prospekt hingewiesen, welches Anlageinteressenten beachten sollten, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen.

4. Basiswährung

Pfund Sterling

5. Anteile und Nennwährung

Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)
GBP Klasse

6. Kauf von Anteilen

Das Antragsverfahren für die Anteilzeichnung wird im Prospekt im Kapitel "**Kauf von Anteilen**" beschrieben. Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln beim Verwalter bis 15.00 Uhr britischer Zeit an dem betreffenden Handelstag erfolgen. Für vom Verwalter anerkannte Anleger oder Finanzmittler gilt eine Zahlungsfrist von fünf Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

7. Gebühren

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Kapitel "**Gebühren und Aufwendungen**" im Prospekt beschrieben.

Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)

Gebühr des Sponsors,
des Co-Managers und
des beauftragten

Anlageverwalters: 0,55% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des
Nettoinventarwertes der Anteile (außer
Vertriebsstellenanteile) des Fonds.
Diese Gebühr kann auf bis zu 1,15% p.a.
(ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes
des Fonds erhöht werden, wobei die
Anteilinhaber hierüber vorab mindestens
drei Monate vorher schriftlich informiert
werden müssen.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des
Nettoinventarwertes der Anteile (außer
Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des
Nettoinventarwertes der Anteile (außer
Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Ausgabeaufschlag: Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

GAM STAR USD BOND

Ergänzung 15

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 1. Dezember 2004 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält Informationen speziell über GAM Star USD Bond (den "Fonds"), einen Teilfonds von GAM Star Fund p.l.c. (die "Gesellschaft"), einer offenen Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds, die über die Genehmigung der IFSRA gemäß den OGAW-Vorschriften verfügt.

1. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des GAM Star USD Bond ist das Erreichen einer attraktiven Rendite in USD durch die aktive Verwaltung eines Portefeuilles von Anleihen und anderen Schuldverschreibungen, die an internationalen Rentenmärkten gehandelt werden.

Die Politik des GAM Star USD Bond wird in der Regel vorrangig in der Anlage in Anleihen und andere Schuldverschreibungen bestehen, die von Regierungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Mitgliedstaaten der EU, in Australien, Kanada, Finnland, Japan, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz und den Vereinigten Staaten sowie von anderen zulässigen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, wie supranationale Organisationen, begeben werden, einschließlich der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der OECD und der Europäischen Zentralbank. Diese Anleihen und Wertpapiere werden zwar in der Regel verzinslich sein und ein Investment Grade-Rating aufweisen, es können jedoch auch Nullkuponanleihen mit Investment Grade-Rating sein. Investment Grade bezeichnet ein Rating von BBB- oder höher durch Standard & Poors Rating Group ("S&P") oder eine nach Ansicht des Anlageverwalters vergleichbare Anlagequalität; Diese Anleihen und Wertpapiere werden in der Regel aus kurz- bis mittelfristigen Anleihen bestehen, können jedoch zeitweise auch langfristige Anleihen umfassen. Bis zu 10% des Nettoinventarwertes des Fonds können in Wertpapiere mit einem Rating unterhalb Investment Grade angelegt werden. Anlagen können in Anleihen getätigt werden, die in andere Anleihen umgewandelt werden können, sowie in Anleihen mit Optionsscheinen oder Optionen.

Die Politik des GAM Star USD Bond wird in der Regel darin bestehen, vorrangig in Anleihen und andere Schuldverschreibungen anzulegen, die an internationalen Rentenmärkten gehandelt werden, bei denen es sich um Anerkannte Märkte handelt, wobei hierzu auch die von der

ISMA (International Securities Market Association) genehmigten Organisationen zählen.

Der Fonds wird nur in Anleihen und andere Schuldverschreibungen anlegen, die auf USD lauten.

Sofern angemessen, können vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts (i) Techniken und Instrumente wie Terminkontrakte, Optionen und Aktienleihgeschäfte sowie Devisentermingeschäfte zur effizienten Portefeuilleverwaltung für den Fonds verwendet und/oder (ii) Techniken und Instrumente wie Devisenterminkontrakte als Absicherung gegen Wechselkursrisiken für den Fonds und/oder eine Anteilklasse innerhalb des Fonds genutzt werden. Zusätzlich können die vorgenannten Techniken und Instrumente innerhalb der Bedingungen und Beschränkungen in Anhang V des Prospekts auch zur Änderung der Währungsstruktur der Übertragbaren Wertpapiere Verwendung finden.

2. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt im Kapitel "**Anlagebeschränkungen**" beschrieben.

3. Risikofaktoren

Anlageinteressenten werden auf das Kapitel "**Risikofaktoren**" im Prospekt hingewiesen, welches Anlageinteressenten beachten sollten, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen.

4. Basiswährung

US-Dollar

5. Anteile und Nennwährung

<i>Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)</i>	<i>Vertriebsstellenanteile der Klasse A</i>
USD Klasse	A USD Klasse

6. Kauf von Anteilen

Das Antragsverfahren für die Anteilzeichnung wird im Prospekt im Kapitel "**Kauf von Anteilen**" beschrieben. Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln beim Verwalter bis 15.00 Uhr britischer Zeit an dem betreffenden Handelstag erfolgen. Für vom Verwalter anerkannte Anleger oder Finanzmittler gilt eine Zahlungsfrist von fünf Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

7. Gebühren

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Kapitel "**Gebühren und Aufwendungen**" im Prospekt beschrieben.

Anteile (außer Vertriebsstellenanteile)

Gebühr des Sponsors,
des Co-Managers und
des beauftragten

Anlageverwalters: 0,55% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.
Diese Gebühr kann auf bis zu 1,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilinhaber hierüber vorab mindestens drei Monate vorher schriftlich informiert werden müssen.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Anteile (außer Vertriebsstellenanteile) des Fonds.

Ausgabeaufschlag: Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

Vertriebsstellenanteile

Gebühr des Sponsors,
des Co-Managers und
des beauftragten

Anlageverwalters: 0,55% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Verwaltergebühr: 0,15% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Anteilinhaber-
Servicegebühr: 0,5% p.a. des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Depotbankgebühr: Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwertes der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Nur bei Anteilen der Klasse A

Ausgabeaufschlag: 5% des Werts der gekauften Anteile

Umtauschgebühr: Bis zu 0,5% des Werts der umzutauschenden Anteile.

